

M Bl. 1500

IV. 9.

1058

31

In  
Die Höchstauffsehliche  
Käyserliche  
COMMISSION  
und Hochlöbliche  
VISITATIONS - DE-  
PUTATION

Aufferlegte schließliche Handlung

Mit Bevilagen sub Num. 1. 2. 3. 4. 5.

Nlein

Johann Adam Ernst von Pyrek /

Des Käyserl. und Heil. Reichs Cammer - Gerichts - Assessoris,

Die von dem Baron von Ingelheim und Consorten, wie auch dem Lt. Glender Seniore den 15. Junii 1708. bey einer Höchsts löbl. Visitations - Deputation übergebene Memorialia samst Bevilag sub Num. 42. und respectivè Bevilagen sub Lit. A. B. & C. den 5ten Punct des Visitations - Decrets vom 18. Junii ejusdem Anni, nemlich die Pyreckische in hiesiger Löwen - Apotheck wider gedachten Glender vorgenommene Retorsion, und darauff ferner herausgegebenes Echo betreffend.



Hochwürdigster Fürst /

Auch

Hoch-Edel-Gebohrner  
Der Röm. Käyserl. Majestät

Höchstverordnete

Käyserl. Herrn Commissarien

So dann

Hoch- und Wohl-Gebohrne / Hoch-Edel-Ge-  
bohrne / Hoch-Edle Gestrenge und  
Hoch-Gelährte

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stän-  
den zu gegenwärtiger Extraordinari Visitationis-  
Deputation Bevollmächtigte Subdelegirte  
Räthe und respectivè Syndici.

Gnädigster Herr

Auch

Hochgeehrt- und Hochgeehrte Herren.

**D**ennach von wegen der Höchstansehnlichen Käyserl.  
Commission, und sambtlicher H. H. Visitatorum mir in  
Krafft eines am 23. Octobris in Consilio Visitationis er-  
gangnen und den 28. Ejusdem des Herrn Cammer-Præ-  
sidenten Graffen von Solms Excellenz per Secretarium  
Moguntinum gehörend inlinirten Decreti unter andern auch Gnädigst  
A 2 und

und Hochgencigt anbefohlen worden / auff die von dem Baron von  
 Ingelheim und Consorten, wie auch dem Glender Seniore den  
 15. Julii 1708. bey einer Höchstansehnlichen Visitationis-Deputation übers  
 gebne untermündigste Memorialia sambt Beylagen sub Num. 42. & re-  
 spectivè sub Lit. A. B. & C. den 5. Punct des Visitationis-Decretis  
 vom 18. Junii ejusdem anni, nemblich die Pyrcische in hiesiger Löwen  
 Apotheck wider gedachten Glender vorgenommene Retorsion, und dar-  
 auff ferners herausgegebenes Echo betreffend / sub termino quatuor sep-  
 timanatum die schließliche Handlung einzubringen / so habe ich zu des-  
 sen gehorsambster Einfolg, und Gelebung zuvorderst all darin enthalte-  
 nes siegdiculiche / als eine ohnwiederruffliche Gerichliche Bekantnus  
 utiliter acceptiren / dem widrigen aber per generalia Juris & Facti in  
 solennissimâ Juris formâ contradiciren / in specie und vor allen Dino  
 „ gen aber gegenseitiger Höchst. Ehrenrühriger Rubric. Refuratio des  
 „ von Pyrc angemaster Defension seines vom Heil. Röm. Reich un-  
 „ term 4. Aprilis 1705. vor *infam* declarirten Echo, als einer sehr  
 tieff zu Herzen nehmender Calumnie, ja höchst. straffbahren Eingriff  
 in die Kayserl. Allerhöchste Jura Majestatica umb so mehr auff das  
 feyerlichste Widersprechen wollen / se Reichskündiger es ist / das jetzt  
 Allerglorwürdigst regierende Röm. Kayserl. Majestät sich dieses Ihre  
 unter selbigem dato eingeschickten Dissentientibus Compluribus Impe-  
 riî Statibus ergangnen Reichs. Gutachten halben in Dero Allerges-  
 rechtigt. und Höchst. erleuchtem Kayserl. Commissions- Decreto de  
 dato Regenspurg den 17. Februarii 1707. dahin Allergnädigst erkläre  
 „ haben / das Sie diese Pyrcische Sache an die künfftige Reichs-  
 „ Visitation desto unumbgänglicher zu remittiren gemüßiget wurden /  
 „ als Dero Höchstseligst abgelebten Herr Vatters Kayserl. Majestät  
 „ noch kurz von Ihrem tödlichen Abschied auff gedachtes Ihre meinete  
 „ wegen eingeschickte Gutachten wider mich eine Ehrenrührige Straff  
 „ zu verhängen / Ihrem Gewissen und Kayserl. Ober-  
 „ Richterlichen Ampt darumb bedenklich und unanständig besun-  
 „ den / weilen Sie NB. kein *Corpus Delicti* gesehen / oder aus  
 „ jetzt

„jetz gemeltem Gutachten erlernen können / hingegen die  
 „aus der Gesandtschaften Votis und sonstigen empfangne Nachrichten  
 „in verschiedenen Haupte-Umständen wider einander geloffen / und allene  
 „sals ich niemahlen gehört worden wäre / gestalten solches damah  
 „len dem Reichs-Convent wurde Kunde gemacht worden seyn / wann  
 „nicht Dero zugenommene tödliche Kranckheit / und bald darauff erfolg  
 „tes Hinscheiden solches gehindert hätte / seithero auch bey der seht  
 „glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät nichts neues oder speciales  
 „angebracht / oder Ihre mitgetheilt / folglich so viel Sie angehet nichts  
 „für kundbar erkenne werden möge / und ich eben so wohl als an  
 „dere denen Rechten und Reichs-Gesähen gemäß gehört werden  
 „müßte: Daß des Barons von Ingelheim Parthie in dieser Sache  
 „fürs Cammer-Gericht nicht erkenne werden könne / und daß  
 „die in particular Strittigkeiten vorkommende / sonderlich Lasterhaffte  
 „Schriften bey dem Reichs-Directorio nicht angenommen / vielwe  
 „niger ad Dictaturam gebracht werden sollen / weilien die Reichs  
 „Versamlungen nicht zu Erörterung dergleichen particular Händlen /  
 „sondern zu Berathschlagung der vornehmsten und wichtigsten Reichs  
 „Geschäften angeordnet seye: Bey welcher Allergerechtigsten Kay  
 „serl. Resolution, nemlich daß die Pyrrische Sach bey gegenwär  
 „tiger Höchst-ansehnlichen Visitationis-Deputation ebenmäßig mit un  
 „tersucht werden solle / es ein Höchstlöbl. Reichs-Convent in krasse  
 „des am 16. Aprilis 1707. ergangnen Reichs-Conclusi hat bewenden  
 „lassen; Daher man sich über die Kühnheit des Barons von Ingelheim  
 „und Consorten / daß sie sich nemlich in Puncto des dem so genann  
 „ten Pyrrischen Echo anmaßlich auffgebürdeten Infamiz auff ein zwar  
 „per majora ergangnes / hernach aber auff die von allerhöchstgedachten  
 „Ihro Kayserl. Majestät in Dero Höchsterleuchtem Commissions  
 „Decret vom 17. Februarii 1707. gethane Allergerechteste Gegen-Vor  
 „stellung unanimi Statuum Imperii Consensu hinwieder völlig auff  
 „gehobnes Reichs-Gutachten so audacter beziehen / und demselben  
 „wider

wider des Heil. Röm. Reichs Grund- und Fundamental-Gesetz / als  
 Krafft welcher die Reichs-Gutachten ererst accedente Augustissimi  
 Imperatoris Clementissimo Consensu, & Approbatione vim &  
 auctoritatem Legis bekommen / die völlige Krafft Rechts zulegen /  
 und solcher gestalten aus einem Römischen Käyser gleichsam so zu reden  
 eine mutam & cæcam statutam in Imperio machen dörfßen / niche  
 genugsam verwundern kan: His præmissis auff die Materialia vorge-  
 dachten anmaßlichen Refutation zu schreiben / da werden

Erstlich die von des Käyserl. Cammer-Præsidenten Hn. Grafen  
 zu Solms-Laubach Excellenz, und den Assessöribus Berneman / Krebs  
 und mir am Käyserl. Hoffe / Comitii Imperii, und bey dieser Höchsts  
 löbl. Visitation-Deputation nach und nach übergebne aller und un-  
 terhänigste Memorialien, Schrifften und Rechtliche-Vorstellun-  
 gen satzsam / ja überflüssig an Tag legen / daß dasjenige / was ex ad-  
 verso ex Menochio de arbit. Jud. quæst. lib. 1. q. 28. num. 3. Bajard.  
 ad Julium Clarum qu. 24. num. 26. Paris. Consil. 2. num. 61. lib. 4.  
 angeführt worden / nempè quod Inimicus semper prælumatur calu-  
 mniari, sich mit besserem Zug Rechts auff Sie / als welche respecti-  
 vè theils durch die am Hochfürstl. Darmstattischen Hoffe gegen mich  
 und den Dr. Pulian occasione Diarii obsidionis Wetzlarientis calu-  
 mniösissimè angesponnene / und in dem so genannten Krebsischen An-  
 hang / und brevi Complexu indiciorum & argumentorum &c.  
 weitläuffig / und zwar in specie durch das an Ihre Hochfürstliche  
 Durchlaucht zu Hessen Darmstadt von dem Baron von Ingelheim am  
 1. Decembr. 1702. abgelassne Schreiben an gewissem intriguen, und  
 dardurch haubtsächlich veranlassete Pyret- und Pultanische suspensio-  
 nes ab officio, und special Inquisitiones in puncto Pasquillorum,  
 welche mich als gravissimæ injuriæ reales vornemlich zum Zorn irri-  
 tirt haben / theils die Ingelheim- und Nyssischer seits in materiâ Cri-  
 minali & summe famosâ attentirte Zeugen Erkauffungen den Anfang  
 zu gegenwärtigem Höchstbedaurlichem disturbio Camerali gemacht /  
 einfolglich *primi provocantes* gewesen / als mich / utpotè injustissimè  
 provocatum, sicq; Inimicum dolo & fraude partis adversæ procura-  
 tum



rum appliciren lasse/ anertwogen all dasjenige / was die Jura passim de  
 Inimicis capitalibus statuiren und verordnen / de Inimicis provocan-  
 tibus, und regulariter nicht de injultè provocatis zu verstehen; Un-  
 de sit, quod inimicitia dolo & fraude procurata à parte, nè contra  
 ipsam testari posset, testem ad testimonium ferendum haud inha-  
 bilem reddat, cum fraus sua nemini prodesse debeat, Malcardus  
 de probationibus Vol. 2. Concl. 857. num. 54. & Concl. 1049.  
 num. 18. Es bemühet sich zwar pars adversa in §. Es ist nemblis-  
 chen 11. pag. 5. durch die Protocolla Pleni vom 3. und 4. Januarii 1703.  
 anmaßlich zu behaubten / daß ich wegen der dazumahlen gegen ein Hoch-  
 löbl. Collegium Camerale prætensè außgestosener harter Injurien aus  
 rechtmäßigen Ursachen / und zwar mit des Herrn Cammer- Richters  
 Churfürstl. Gnaden gnädigstem Consens und Einwilligung ab Offi-  
 cio Assessoratûs suspendire worden seye: Allein es ist in meiner am  
 31. Julii 1708. exhibirten unterthänigstem in Jure & Facto vestgegründ-  
 ten Probations- Schrifte §. So viel nun den dritten Punct &c. ad  
 longum & latum klar angewiesen worden / daß solchane Suspension ab  
 Officio umb des willen zu Recht nicht bestehen könne / weilten 1. Die  
 darin sich zu Richter auffgeworffne Præsident und Assessores ex causis  
 ibi late deductis, und zwar in specie wegen der Baron Dzwischen Prä-  
 sentations- Sache / und Respectivè der gegen mich angemassen und  
 attentirter Zeugen Erlauffung / wie auch der am Hochfürstl. Darm-  
 städtischen Hoff ins Werck gesetzter Höchst- straffbahren Intriguen und  
 Machinationen meine Capital- Feind / wie aus des meiner unter-  
 thänigstem Probations- Schrifte sub Lit. B. beygefügte gegenseitiger  
 Judicial- Geständnus des mehreren ersichtlich / gewesen: 2. Daß die  
 von mir dem Freyherrn von Ingelheim und Consorten in den Plenis vom  
 3. und 4. Januarii 1703. vorgeworffne crimina falls denselbigen nicht  
 animo injuriandi, sondern bloß und allein zu Rechtlichen Bestärkung  
 meiner gegen dieselbe/ als meine Capital- Feinde rechtmäßig eingewend-  
 ter Recusations- Exception, sicq; ad defensionem juris mei (wie ich  
 nöthigen falls jurato zu erzärten erbietig bin) obmovire worden seyn:  
 quo casu excipientem vel reculantem & fese in crimine vero, uti in  
 casu

casū ostro factum, fundantem actione injuriarum non teneri docet  
 Gail. lib. 2. obs. 101. num. 6. & 7. Fachinaus Contro. Juris lib. 9.  
 cap. 13. Justi Henningi Böhmeri Introductio in Jus Digestorum lib.  
 47. tit. 10. num. 10. Carpz. in J. F. part. 4. Const. 42. Defin. 8. & 9.  
 item in Synopsi Respons. Juris Elect. Resp. 66. num. 4. & seq. ubi  
 „ docet : Si verbum per se convitium & injuriam importat, ani-  
 „ mus quidem injuriandi præsumitur, cum talia sint subjecta, qua-  
 „ lia prædicata demonstrant, semper tamen probatio in contrarium  
 „ admittatur, si E. G. Reus excipiat, se non injuriandi, sed NB. Juris  
 „ sui defendendi causâ &c. hoc vel illud dixisse, sin id saltem con-  
 „ jecturis, & præsumptionibus probabilibus ita probare nequeat,  
 „ & tamen injuriandi animum constanter neget, tunc ad Juramentum  
 „ eundem admittendum DD. communiter asserant; Gail. lib. 2. Obs.  
 „ 106. Græv. l. 2. Concl. 106. Ja wann ich auch schon 3. in meiner  
 gegen den Baron von Ingelheim / den Bayerischen Präsen-  
 tum von N<sup>o</sup> 1 / und Conlorten am 3. und 4. Januarii 1703. ex capite  
 inimicitia capitalis eingewendter Reculations-Exception einige allzu  
 harte Expressiones gebraucht hätte / ich gleichwohl als zuerst per  
 calumniosissimam partis adversæ inquisitionem specialem puncto Pas-  
 quillorum tanquam gravissimam injuriam realem iniquissimè provo-  
 cirt mit einer weit gelindern Straff / als die injuriosissimè provoci-  
 rende Gegentheil angesehen werden müste / ed quod injustè provocato  
 difficile sit, justum animi dolorem compescere Gail. lib. 2. obs. 100.  
 num. 10. 4. Dasß des Herren Cammer-Richters Churfürstl. Gnad.  
 zu vorgedachter nichtigen Suspension bloß und allein durch das wider-  
 ge einseitige Einbringen meiner Capital-Feinden / und Furzeigung obho-  
 richtiger und ohnvollkommner Raths-Protocollen ( ohne daß man  
 mich darüber zusolg Vilitations-Abschieds de Anno 1564. S. Was  
 causas injuriarum 34. davon zu geschwinder Nachricht die Clausula  
 N. 1. concernens sub Num. 1. hiebzugehet / mit meiner unterthänigsten Ver-  
 antwortung im geringsten vernommen oder gehöret / weniger die in erste  
 besagtem S. 34. in dergleichen Fällen determinirte / und kein Suspension  
 ab Officio, als welche allein eo in casu, quo quis NB. in ipso officio  
 1703

*graviter deliquit*, Statt und Platz hatt / D. Baro ab Andler in Juris  
 pr. quã publ. quã priv. lib. 2. tit. 4. num. 31. nach sich ziehende Be-  
 straffung in einige Rechtliche Consideration gezogen) lub & obrepti-  
 riè inducirt worden seye: 5. Daß dieselige Plena, worin mein an-  
 maßliche Suspension ab Officio beschloffen / nicht in loco Judicii publi-  
 co, solito, & consueto (wie zu einem Rechtskräftigen Collegial-  
 Schluß essentialiter erfordert wird / Glossa in L. jubemus pen. Cod.  
 de liber. caus. Baldus in L. cum scimus 21. eod. de agric. & Censit.  
 num. 1. sunt enim ejusmodi actus extrajudiciales potius facta quam  
 acta, Guid. Pap. Decis. 616. num. 3.) sondern in des Freyherrn von  
 Ingelheim *privat*-Behausung / und zwar mit völliger Vorbey-  
 geh- und Außschließung der drey Assessorum Zerneman / Lau-  
 verbach / und Krebs gehalten worden: Wie dieses alles in vorberüh-  
 rer meiner unterthänigsten Probations-Schrieffte S. So viel nun den  
 dritten Punkten n. ganz weilläuffig deducirt und außgeführt wor-  
 den / wohin ich mich auch disfalls amore brevitatis nochmalen utilis-  
 simè bezogen haben wil.

Sodann contradicirt pars adverfa in prædicto S. Es ist nem-  
 lichen n. solennissimè, daß die Käyserl. Sulpensions- Decreta gegen  
 den Freyherrn von Ingelheim / und die beyde anmaßliche Assessores  
 von Nys und Wigand auß höchststraffigen Ursachen verhängt worden  
 seyen / und daß erstgedachter Freyherr von Ingelheim die gerichtliche  
 Audientien den Procuratoribus per Pedellum privatã autoritate  
 ablagen lassen / Item daß dessen und übriger Confortum Mandata-  
 rius Ftender Ehrenrührige und höchststraffbare Schriefften / worin so  
 gar Ihre Käyserl. Majestät Gעהiligte Allerhöchste Person nicht ver-  
 schont geblieben / bey dem Hochlöbl. Reichs Directorio übergeben  
 habe: Daß aber 1. der Freyherr von Ingelheim / und Bayerscher  
 Präsentatus von Nys respectivè wegen vorsätzlich unterschlagen-  
 ner und dem Pleno geßessenlich vorenthaltnen Cornbergischen  
 Revocations-Schreibens / und dadurch in summum præjudicium  
 anterioris Präsentati Cælarey erkünffleten Nysischen Reception, so-  
 dann attentirt- und angemastet Zeugen-Erkaffung in materiã erimi-  
 nali,

nali, & summé famosá, wie auch der am Hochfürstl. Darmstädtschen Hoff occasione Diarii obsidionis Wetzlarientis bewürkter von einem Praeside supremi Imperii Iudicii niemals erhörten Intriguen, der anmaßliche Assessor Wigant aber wegen der Ihme Hochfürstl. Würzburgischer Seits rechtmäßig obmovirter quaestionis status die Suspension ab officio gar wohl meritirt haben / ist in mehrgedachter meiner unterthänigsten Probations-Schriefft / sonderlich aber der sub Lit. A. beygefügter gründlichen facti specie, Deduction und Beweis (worin die in materiâ criminali attentirte Zeugen-Erkaffung nicht durch ein von mir selbst fabricirtes Damische Attestatum, sondern das von dem Freyherrn von Ingelheim / und dem von Nix selbst zu Ihrer vermeinten Defension in publicis Imperii Comitiiis exhibirtes Instrumentum Examinis Licentiatii Hirsch plenè & legaliter erwiesen worden) sodann dem sogenannten Krebsischen Anhang / und brevi Complexû Indiciorum & argumentorum &c. weiltäuffig deducire / und außgeführt worden / dahin mich dißfalls geliebter Kürze halben utiliter beziehend. 2. Muß man sich billich verwundern / daß der Baron von Ingelheim und Consorten die von Ihnen am 7. Aprilis 1704. autoritate merè privatâ bewürkete Sperrung des Käyf. und H. Reichs Cammergerichts so leicht abläugnen dörfen / da sie doch in ihren so wohl zu Regensburg als bey hiesiger Hochlöblichen Visitationis-Deputation übergebenen unterthänigsten Memorialien und Deductionen / und zwar in specie in der sogenannten Refutation der Krebsischen Ehren-Verschänkung S. Weilen dann 2c. pag. mihi 25. lineâ 15. & seqq. Gerichte  
 „ sich eingestehen / und vermeintlich behaupten wollen / daß die Ma-  
 „ jora Collegii Cameralis die größte Befügung gehabt / imd gezwun-  
 „ gen worden seyn / die gerichtliche Functiones so lang einzufüllen /  
 „ biß die Sache an Ihro Käyserl. Majestät und das Reich gebracht / und  
 „ durch deren allerhöchste Authorität diesem Unwesen abgeholfen wer-  
 „ den möchte. Eine gleichmäßige rechtliche Bewandnuß hat es auch 3.  
 mit den d. rech den Licentiat Glender Seniore, als Ingelheimischen Mandatarium am Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regensburg übere-  
 gebenen

gebenen Ehrenrührigen / so gar Ihre Kaiserliche Majestät geheiligte  
 allerhöchste Person selbst nicht verschonenden höchststraffbaren Schriff-  
 ten / allermassen ein solches nicht allein durch das von der fürtreffliche-  
 sten Oesterreichischen Gesandtschaft zu Regensburg geführtes / und  
 der rechtlichen Verhätigung meines Echo sub N. 2. beygetrucktes /  
 von vielen vornehmen Reichs-Ständen nacherücklich secundirtes Vo-  
 tum (welches sich disfalls nicht auff meine oder meiner Conforten Bes-  
 richte / sondern die von gedachtem Licentiat Glender bey dem Hochlöbl.  
 Reichs-Convent eingegebne Impressa und andern Literalien selbst /  
 und zwar derg. stalten beziehet / daß eine fürtrefflichste Oesterreichische  
 Gesandtschaft NB. in derselben Durchgehung mit Befrembden  
 wahrnehmen müssen) was für irrespectuose, und scommatis-  
 sche Zulag. und Afficreden gegen die geheiligte Person Ihre  
 Kayserl. Majestät ermelter Licentiat Glender in dieselbe einfließen  
 zu lassen sich erfretet / nicht anders als ob ein Römischer Kayser  
 gleichsam so zureden ein muta & caeca statua in Imperio, und was  
 dergleichen Impertinentien mehr seynd / wäre) sondern auch dardurch  
 rechtlichen Gebühr nach erwiesen wird / daß derselbe in seinem Man-  
 datario nomine am 25. Augusti 1704. bey dem Hochlöbl. Reichs-  
 Convent zu Regensburg exhibirten Impresso und zwar in specie des-  
 sen Adjuncto sub Lit. A. ad S. 29. die dem Kayserl. allergnädigsten  
 Haupt-Rescript vom 13. Decembris 1703. unter Ihrer Kayserlichen  
 Majestät allerhöchster Authorität und Approbation beygefügte /  
 mihi in partem hujus Rescripti Celsarei essentialium aufmachende  
 zwey Adjuncta sub lit. A. & B. (welche nicht / wie ex aduerso grund-  
 sätzlich vorgegeben werden will / von mir und meinem contra De-  
 cretum Consilii Visitationis sogenannten Anhang zu Weklar ge-  
 macht / sondern von der zu den Cammergerichtlichen Differentien  
 Höchstverordneten Kayserl. Deputation concipirt worden seynd) einer  
 NB. famosen, oder quod in idem planè recidit, pasquillantischen  
 Schreibart zu beschuldigen sich nicht entblödet. Wogegen dem Act-  
 tern Licentiat Glender im geringsten nicht zustatten kommen kan / daß  
 B 2 obge-

obgedachte fürtreffliche Oesterreichische und verschiedene andere vornehme Vota von den übrigen Hohen Hn. Gesandten nicht secundirt worden / massen sothane Secundirung bloß um deswillen / daß Sie von Ihren Hohen Herrn Principalen Oben und Commitenten darzu noch nicht specialiter instruirt gewesen / unterlassen worden :

Ferners wil der Freyherr von Ingelheim und Consorten mit gleichmäßigen Ungrund nicht auff sich kommen lassen / als ob Dero Mandatarius Stender Senior mich in Comitii Imperii einiger Pasquillen höchststraffbar beschuldiget / und daß das Angegebene dem Baron von Ingelheim auff der Poste zugeschickte Pasquill ein vorhero in Consilio Pleno concertirt / und von dem Hn. Assessore Lauterbach ex jussu & Mandato Speciali Collegii Cameralis aufgesetztes richtig und vollständiges Conclusum pleni gewesen seye : gestalten aus dem der rechtlichen Vertheidigung meines Echo sub Num. 3. beygefügeten Adjuncto , oder so genannten terie actorum , welche der gegenseitige

N. 2. Mandatarius Stender besag Königlich Preussischen Attestati sub N. 2. anno 1704. mense Majo unter die bey dem Hochlöbl. Reichs. Convent zu Regensburg substituirtende fürtreffliche Gesandtschaften NB. privatim distribuir / und zugleich bey ein und anderen Punct noch eine mündliche Erläuterung gegeben / des mehrern ersichtlich ist / was massen derselbe in erstgedachter Seriem Actorum folgende höchstehrens rührige und calumniöse Imputation einfließen zu lassen sich erfreyet habe : Im Januario 1702. ist entdeckt worden / daß der Herr von Pyrek author einer gegen Herrn Präsidenten von Ingelheim gemachte und Ihm per Postam zugeschickter Pasquill seye ic.

Da doch das von dem Herrn Cammer. Präsidenten Graffen zu Solms. Laubach Excellenz ad Protocollum Vistationis übergebene Protocollum Pleni de Anno 1701. klar ausweist / daß die daraus zusammen gezogene und gedachtem Baron von Ingelheim von mir aus guter Intention und Wohlmeinung auff der Kayserl. Poste in höchstem Vertrauen zugefertigte Ingelheimische Präsidial-Exceß ein von Herrn Assessore Lauterbach ex jussu & Mandato Speciali Collegii Cameralis aufgesetztes richtig und vollständiges



ständiges Conclufum Pleni gewesen / einfolglich salvo & illafo hujus Augustiffimi Judiciü respectü für kein Pasquill, zumahlen von einem demselben untergebenen Cammer. Gerichts Procuratore geachtet / weniger ich / als der besag gedachten Protocolli pleni bey diesem Werk das allerglimpffiste Votum geführet / pro authore hujus prärenti Pasquilli gehalten werden können: So ist auch in meinem so genannten gedämpfften Ehren. Giffe und derselben sub Lit. B. beygefügeter Rechtlichen Deduction, und sonst mit vielen ohnwidderleglichen Rechts. Gründen bewehret worden / daß das von Herrn Dr. Pulian zu blofen Kurzweil auffgesetzte Diarium Obsidionis Wetzlarientis weder pro Scripto vel Libello famoso, noch Injurioso gehalten / sondern zusehst Kayserl. allergnädigsten Rescripts vom 13. Decembris 1703. pro Scripto mere Jocosio geachtet werden müsse: Wohin ich mich auch amore brevitaris ultiffimé bezogen haben will.

Zweytens untersiehet sich der Gegentheil durch die dero so genannten Refutation der Rechtlichen Vertheidigung des Pyretischen Echo bezgetruckte nichtige Zeugen Verhör sub Num. 1. anmaßlich zu behaupten / daß die ganze Erzählung / welche in der ersgedachtem meiner Rechtlichen Vertheidigung prämittirten Facti „ Specie, à Verbis So hat auch offtigedachter Affessor von Pyret 2c. „ usq. ad verba: Diese des Affessoris von Pyret 2c. befindlich / alles ihres Inhalto der Wahrheit zu wider seye: Gestalten aus vorgedachten Zeugen Aussag ersichtlich wäre / daß ich nicht die in mehrberührter meiner vermeinten Rechtlichen Vertheidigung sub Num. 3. beygefügte Seriem Actorum, sondern eine gedruckte in 32. Punkten bestehende Schrifft in Händen gehabt / mithin es die dem Kayserl. Rescripto vom 13. Decembris 1703. sub Lit. A. beygelegte 32. so genannte Ingeheimische / und mißhaltender Affessorum Excessen, welche der Graff von Solms unterm 26. April. 1704. nach Regenspurg geschicket / und den 13. Junii selbigen Jahres loco dictaturæ daselbst gedruckte / und distribuiret worden / wovon mir ein Exemplar eben umb selbige Zeit / als die Action in des

Apotheker Wilcken Haus passirt / zu kommen / gewesen seyn /  
 indem der erste Zeug Johann Henrich François Advocatus Curiae  
 Episcopalis Bruntrudientis ad Artic. 5<sup>um</sup> deponirt: Als Herr  
 „ von Pyrek in die Stube kommen / habe selbiger ein NB. ge-  
 „ drucktes Exemplar aus der Taschen gezogen / und gesagt: Hier  
 „ seynd die 32. Schelmen-Stück / welche Flender der Schelm zu  
 „ Regensburg aufführen thut: Testis tertius. Wilhelm Gottfried  
 „ von den Steen aber: Der von Pyrek hätte etwas NB. gedruck-  
 „ tes in Händen gehabt / welches Er ihnen auch habe sehen las-  
 „ sen / und dabey gesagt / hier seynd die Schelmen-Stück / welche  
 „ der Flender der Schelm gegen ihn ausgewürcket: Testis 5<sup>us</sup> Lt.  
 Eitel Sigmund Schöber Advocatus & Procurator Camera: Er  
 „ von Pyrek hätte etwas NB. gedrucktes in Händen gehabt / welches  
 „ er dem von Steen gezeigt / Er Deponens, hätte gehört NB. daß  
 „ etwas von Ingelheimischen Excessen wäre gedacht / auch Lt. Flen-  
 „ der wäre genennt worden / aber deren Formalien könne er sich nicht  
 „ erinnern: ad Artic. 6. Testis primus, tertius & quartus. Dr.  
 „ Herr hätten gehört / daß der von Pyrek den Lt. Flender einen  
 „ Schelmen gescholten / daß er Haab und Gut an denselben wagen  
 „ wollte / hoffte ihn auch noch am Galgen zu sehen: Aus welchen /  
 „ wie auch den Depositionibus ad Art. 8. 9. & 12. dan klar erscheinet / daß  
 „ ich keine Meldung von der Serie Actorum, weniger von Pasquillen  
 „ und einiger Retorlion gethan / sondern den Lt. Flender simpliciter  
 „ ohne Condition zum offtern einen l. v. Schelmen gescholten / Er  
 „ wolle denselben an einen Galgen zu bringen sein Haab und Gut an  
 „ wagen / hoffe ihn auch noch daran zu sehen / und dieses alles / weiln  
 „ er dem älttern Präsidenten Freyherrn von Ingelheim diene / daß ich  
 „ auch diejenige Seriem Actorum (welche von mir der Rechtlichen Ver-  
 „ theidigung meines Echo sub Num. 3. beygefügt / aber von ihme Lto-  
 „ dasehst dictirt / sondern ein ganz andere / so sich in der ferner gründe-  
 „ lich und völligen Vorstellung sub Lit. A. befindet exhibirt worden  
 „ seye) damahls in der Löwen Apotek nicht gehabt / noch gezeigt / son-  
 „ dern



dern die oberwehnte 22. Ingeheimliche angegebne Excessus, michin  
 meine Intention und Vorsatz einzig gewesen / diese jetztgemeldte von  
 mir und meinen Adharenten per meras Calumnias erdichtete Inge-  
 heimliche und mit haltender Assessorum Excessus zu divulgiren / und  
 mein Zorn und Rache gegen offgedachten Lt. Stender / weilen derselbe  
 sich gegen Ihn gebrauchen lassen / aufzugieffen: Das aber obge-  
 dachter zu vermeinter Rechtlichen Verificirung all solcher widriger af-  
 fertorum und Schein behelffen sub Num. 1. & respectivè sub Lit. B.  
 exhibirte Zeugen Verhör so wenig quoad Formalia als Materialia  
 zu Rechte bestehet / einfolglich zu gegenseitigem Vorstand das geringste  
 nicht beweise oder beytragen könne / würd sich in dessen genauer Recht-  
 lichen Untersuchung luce meridianâ clarius ergeben / dann 1. ist klai-  
 ren und ausfindigen Rechtens / Testium Depositionem nullius esse  
 momenti, nullamque fidem facere, si pars adversa, contra quam  
 producuntur, non fuerit legitime citata ad dandum interrogatoria  
 & videndum jurare Testes Andreas Gail. lib. 1. Obs. 102. Num. 1.  
 Nun aber ist bekannt / und notorium, daß ich ad videndum jurare  
 Testes in Instrumento examinis denominatos, & dandum inter-  
 rogatoria nicht citirt worden: Ergo &c. 2. Ist aus dem Instru-  
 mento examinis Testium sub Lit. B. zu ersehen / daß die darin be-  
 nampte fänff Zeugen Jurato nicht abgehört worden seyn / cum tamen  
 indubitati Juris sit, quod tota veritas Depositionis testium in Jura-  
 mento consistat, Depositio enim testis injurati nihil probat: Fri-  
 dericus Hildropff in suo Processu judiciario pag. 3. tit. 9. de testi-  
 bus Cap. 6. num. 24. & 25. 3. Ist aus mehrberührten Zeugen  
 Verhör sub Num. 1. ersichtlich / daß die darin von dem Lto. Stender  
 abgefahste articuli nicht per modum interrogationis, sed tanquam pos-  
 sitiones affirmativè prolata fuerint, hac formulâ: Wahr daß der  
 von Pyrrk 2c. Wahr / daß als selbiger 2c. und also in effectû den  
 von ihme produciren Zeugen alle und jede circumstantiæ & qualita-  
 tes facti NB. suggerirt worden seyen / quod nullatenus licet, per  
 ea quæ in ipsis terminis docet Joannes Brunnemannus in suo tra-  
 ctatû juridico de Inquisitionis Processu Cap. 8. Membr. 1. num. 34.  
 ubi

„ubi habet, articulos per modum interrogationis proponi debere: Nam si accusator super circumstantiis positiones affirmativas faciat (uti fecit Ltus Flender) tunc NB. suggerat responſionem & peccet contra Conſtitut. Carolinam art. 56. ideoq; super circumſtantiis delicti ne quidem in accuſatorio Proceſſu positiones affirmativas formari debere. Woe gegen dem Lt. Flender ganz nicht zu ſtatten kommen kan / wann Er etwa zu ſeinem Behuff vorſchützen möchte / daß die in ſeiner Zeugen Verhör enthaltene articuli oder positiones affirmativæ pro articulis probatorialibus, welche nicht ad Reſpondum, ſed ad teſtes deſuper examinandos proponire / mithin nicht per modum interrogationis, ſed positionis affirmativa abgefaſſet würden zu halten ſeyen: Geſtalt ex Jure Praxi quotidianâ bekannt / articulos probatoriales tùm demùm, poſtquam Reus narrata ſummarii libelli, vel Actor exceptiones Rei negavit, ſicq; utriusq; liſ conſeſtata fuit, coram Judice ad Examinandum deluper teſtes exhiberi poſſe: Jacobi Blumen Proceſſus Cameralis tit. 73. num. 5. Welche liſis Conſeſtatio aber zu der Zeit / als obgedachte Flenderiſche Zeugen Verhör vorgenommen / notoriè noch nicht geſchehen geweſen. 4. Iſt allhie Stadtkündig / daß der ex adverſo producirte erſte und Dritte Zeug / nemblich Johann Henrich François (cujus illegalis Examinatio ob interea ſubſecutam ejus mortem nicht repetire werden kan) und Wilhelm Gottfrid von den Steen zu Zeit ihren allhieſigen langen und reſpective faſt anderthalb Jährigen Anweſenheit bey dem Lt. Flender / als Ihren Procuratore, ſa reſpective zugleich wie außertlich verlaunter / Inſtuctore in Praxi Camerali logirt, und geſpeiſet haben / einſolglich in deſſen Saaken pro teſtibus idoneis & legalibus keines wegs paſſigen können / tùm quòd tempore ſux Depoſitionis fuerint *Domestici*, ſive habitaverint in domo *Inimici mei capitalis*: Fatinacius de teſtibus lib. 2. de Oppoſitionibus contra Perſonas teſtium tit. 6. num. 37. & 44. tùm quòd *Cientes* non poſſint teſtificari pro ſuo *Advocato* vel *Procuratore*, præſentim ſi in ejus commorentur Domo, idq; ob *affectionem*, quàm ergà ipſum tempore *Patrocini* habent; finito autem *Patrocinio* ceſſat *affectio*; Matcardus de probationibus Vol. I. Concl.

Concl. 307. n. 1. & seqq. Farinacius de testibus lib. 2. tit. 6. Q. 60. n. 165. So ist auch nicht weniger allhier notorium und offenkündig / daß der ex aduerso præducirte vierdte Zeug / nemlich Herr Ludwig Ernst Here / des jungen Licentiatii Glender *intimus Amicus sevel* / mithin ex hoc solo capite *intime amicitia* pro teste idoneo nicht geacht oder gehalten werden könne: Frid. Hiltropf Processus Judic. p. 3. tit. 9. de testibus cap. 2. n. 12. 5. Ist ebenmäßig auß den Rechten bekant / quod testis qui non deponit *verisimilia*, nec *congruentia* cum facto vel naturâ rei, reddatur *suspectus de falsitate* Frederici Hiltropf. Processus judiciarius pars tertiâ tit. 9. Johannis Emerici à Rosbach praxis Civilis sive Processus judiciarius tit. 61. de exceptionibus contra personas & dicta testium n. 14. Nun aber ist so wol die Depositiio primi testis Johannis Henrici François, als auch testis tertii Wilhelmi Godofredi von den Stern ad articulum quintum um so weniger wahrscheinlich / daß ich um deswillen den Lt. Glender Seniozem einen Schelmen gescholten / daß derselbe die von mir dazumalen auß der Taschen gezogne dem Kaysrl. allersgnadigsten Rescript vom 13. Decembris 1703. sub lit. A. beygelegte sogenante 32. Ingelheimische und misshaltender Assessorum Excess zu Regenspurg NB. außgeführt / oder daß Ich nach der Deposition Testis tertii gesagt haben solle / hier seynd die Schelmenstück / welche der Glender der Schelm gegen mich außgewürckt / se bekant es ist / daß höchstgedachte Kaysrl. Provisional-Verordnung oder Rescript vom 13. Septembris 1703. und die demselben sub Lit. A. beygelegte Specification der sogenannten Ingelheimischen und misshaltender Assessorum Excessen (welche in dem am Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg den 13. Junii 1704. dictirten Hoch. Gräßliche Solms. Laubachischen Memoriali vom 26. Aprilis erstbesagten Jahrs befindlich / und von mir / wie vorgedacht / in des Apothekers Wilcken Behausung und mitlern Zimmer / auß der Taschen sollen gezogen worden seyn) zu meiner und meiner Witt. Consorten Favor ergangen / und daß in specie darin die gegen mich und Doctor Pulian wider alle Rechte decretirte und verfolgte respectivè Suspension ab officio, und

E

Inqui-

Inquisitiones puncto Paquillorum Auctoritate Caesareâ castirt und aufgehoben worden: Welcher verständiger und von ohnpartheyischen Affecten befreyer Mensch wird nun glauben können / daß Ich bey sohanen notorischen Umständen (da nicht der Licentiat Glender / sondern Ich Pars impetrans gewesen / und mir so gar in dem von Ihme am 25. Augusti 1704. zu Regenspurg mandatario nomine übergebenen Memoriali, und dessen adjuncto sub lit. A. ad S. 29. vorgeurtheilt werden wollen / als ob Ich und meine sogenannte Adhærenten die zum Käyserl. Rescript vom 13. Decembris 1703. gehörige Beylagen sub Lit. A. & B. zu dessen Haupt Fundament suppeditire / und selbige auff eine recht famose Schreib-Art eingerichtet hätte) der Licentiat Glender um deswillen einen Schelmen gescholten / daß Er die von Ihme sogenannte 32. Schelmenstück oder Ingeheimliche Execels juxta depositionem *Testis primi* zu Regenspurg außgeführt / oder welches noch weit absurder heraus kommt / NB. gegen mich (wie *Testis tertius* deponire) außgewürckt habe? Nun aber ist außfindigen klaren Rechts / quod ratio inepta testis destruat ejus dictum: Frid. Hiltropf. Proceß. Judic. p. 3. tit. 9. cap. 6. n. 131.posito auch / nullatenus tamen concessio, es könnten obgedachte Wort außgeführt und außgewürckt / dahin interpretire werden / als wann Ich (wie der in dem Zeugen Verhör sub N. 1. befindliche Glenderische Articulus 5. zu suggeriren scheint) bey Vorzeigung des den 13. Junii 1704. zu Regenspurg dictirten Hoch Gräfflichen Solms, Laubachischen Memorialis gesagt / hier seynd die 32. Schelmenstück / die der Schelm der Glender zu Regenspurg NB. justificiren wil: So ist doch auß berührten Depositionibus primi & secundi testis ersichtlich / daß Sie sich dieser in hoc articulo Ihnen suggestivè, sicque nulliter an Hand gegebenen Wörter / justificiren wil / durchaus nicht bedienen / sondern der erste Zeug an statt dessen das Wort Außführen / der zweyte Zeug aber so gar das Verbum, Außwürcken / gebrauchen wollen: Womit mehrberührte zwey Zeugen um so vorsichtig und behutsamer verfahren / je bekandter es ist / daß zu Zeit der am 22. Junii 1704. in des Apothekers Willken Behau

Behausung und miethen Zimmer bewürkten Pfreffischen Retorition von der durch den Licentiat Glender Mandatario nomine angemahster rechtlichen Justification offermelter 32. Ingeheimischen Excelsen zu Weklar noch nichts gehört worden / auch um deswillen davon das geringste nicht gehört werden können / weilten selbige / wie die hernach / nemlich den 28. Junii besagten Jahrs durch den Licentiat Glender am Hochlöblichen Reichs Convent übergebne so genannte fernere gründlich und völlige Vorstellung / und dieser sub lic. B. beygefügte sogenannte kurze und gründliche Erläuterung der dem Käyserl. Haupt Rescripto vom 13. Decembris 1703. annectirten Beylagen sub lic. A. & B. klar an Tag leget / erst in dem nechst darauff gefolgten Monath Julio allhier zu Weklar zum Vorschein kommen können / einfolglich eine pure Unmöglichkeit gewesen / daß Ich allschon 10. oder 14. Tag zuvor / nemlich den 22. Junii 1704. von sothaner durch den Licentiat Glender angemahster Justification das geringste hätte sprechen / weniger denselben dazumalen bloß um deswillen / daß Er sothane Ingeheimische Excels zu Regenspurg vermeintlich justificiren wolle / einen Schelmen schelten können: Vorauf sich dann 6. ferner weit ergiebet / daß weilten nicht allein der erste und dritte Zeug / nemlich Johann Henrich François, und Wilhelm Gottfried von den Steen in ihren Depositionen ad præfatum articulum quintum, *respectu objecti super quo, diversimode, non verisimiliter, incongruenter, & ineptè deponere* / sondern auch mit selbigen die Aussagen der drey andern Zeugen / als in specie N. Sorg / Ludwig Ernst Herr / und Eitel Sigmund Schorer ganz nicht einstimmig / sondern davon völlig discrepant seynd / Sie als *Testes singulares* das geringste nicht beweisen / noch ad faciendam probationem conjungirt werden können / ubi enim adest *singularitas in testibus*, ibi etiam dicitur *adesse varietas & contrarietas*. Fatinacius de testibus lib. 3. tit. 7. Q. 64. n. 33. & seqq. Ja es erscheinet vielmehr 7. auß den Depositionibus secundi & quinti testis, nemlich N. Sorg / und Herren Eitel Sigmund Schorer / daß dieselbe mehr für mich / als den Licentiat Glender deponirt haben / allermassen so viel den zweyten Zeugen N. Sorg betrifft /

triffe / daerheller auß dessen aussagen ad artic. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. & 12.  
 das derselbe von den sogenannten 32. Schelmenstücken / wor-  
 durch Ich / der à teste primo & tertio gethanen Deposition nach /  
 die in der Beylag sub lit. A. (welche dem Kayserlichen Allergnädig-  
 sten Rescript vom 13. Decembris 1703. beygefügt) specificirte 32.  
 Ingelheimische und mithaltender Assessorum Excess verstanden haben  
 solle / wie auch von deme / das Ich unter andern gesagt haben solle /  
 » Ich wolte Haab und Gut / sa Leib und Leben daran wagen / das  
 » Ich diesen Schelmen / nemlich den Licentiat Glender / an den  
 » Galgen bringen möge / und hoffte selbigen auch daran zu sehen /  
 » und was in den übrigen Articulis mehr enthalten / anders nichts zu  
 deponiren gewußt / Er hätte wohl die Wort von Schelmen und  
 Schelmenstücken gehört / wüßte aber nicht / ob Ich den Licentiat  
 Glender gemeint hätte: So ist nicht weniger auch auß der Deposition  
 des fünfften Zeugen ad artic. 5. 6. & 7. ersichtlich / das Deponens von  
 mir anders nichts als dieses gehört / das etwas NB. von Ingelheim-  
 mischen Excessen (wovon die in Händen gehabte gedruckte Beylag  
 oder Specification sub lit. A. Meldung gethan) gedacht / auch der  
 Licentiat Glender genennet worden: Eine gleichförmige Bewandnuß  
 hat es auch mit der Deposition des vierdten Zeugens / nemlich Herrn  
 Ludwig Erst Heri Camerae Imperialis Advocati ad dictum artic.  
 5. & 6. massen derselbe nicht bezahen können / das Ich gesagt haben  
 sollte / das das die 32. Schelmenstück wären / welche der Licentiat  
 Glender zu Regensburg justificiren wolte / dieses aber hätte obiter  
 wohl gehört / das Ich von Schelmenstücken geredet hätte / Item das  
 Ich den Licentiat Glender einen Schelmen gescholten / welches letztere  
 Ich auch nimmer in Abred gewesen / sondern vielmehr so wohl in  
 meinem Echo als auch dessen rechtlichen Vertheidigung und zwar in  
 specie in Resolutione quaestionis tertiae pag. 30. *S. tertio* respondi-  
 ren ic. mit ohnwidderleglichen Rechts Gränden behauptet habe / das  
*licitus & usitatus retorquendi modus* seye / wann der Injuriatus den  
 Injurianten nicht allein comparative sondern auch *assertive* einen  
 Schelmen oder Ehrendich nominirt / & quidem *si injuria sit valde*  
 atrox

arroz, imò atrocissima, gleich auß der sogenannten von dem Licentiat Flender unter die fürtreffliche Gesandtschaften zu Regenspurg privatim distribuirter serie actorum, und darüber ertheilten Königlichen Preussischen Attestato sub n. 2. des mehrern erscheinet / cum exaggeratione & additamento, der des Galgens würdig / 2c.

Nun aber ist communissima & receptissima DD. opinio, quod testibus hinc inde contrariis & inter se contradicentibus magis illis, qui pro Reo, etiamsi pauciores essent, quam iis etiam numero pluribus, qui contra Reum deponunt, credatur: item quod testibus excludentibus delictum & sic ad defensionem Rei major adhibeatur fides, quam includentibus delictum, sive, quod in idem fere recidit, quod testibus negantibus magis credatur, quam affirmantibus, quando negantes excludunt delictum, affirmantes verò illud includunt. Farinacius de testibus lib. 3. tit. 7. Q. 65. part. 3. n. 112. 152. 153. & 154.

Hic omnibus tandem accedit. 8. Quod dicta testium, si contrarietur Confessione partis testes producentis, nihil probent, eò quod confessio partis elidat dictum testis; quæ enim probatio efficacior inveniri posset ad reprobendam illam attestationem atque ista, quæ sit per confessionem partis? Confessionis enim tanta vis est, ut etiam post sententiam contra præsumptionem juris & de Jure, quæ non admittit probationem in contrarium, recipiatur Frideric. Hiltropf. Processus Judiciarius p. 3. tit. 9. de testibus cap. 6. num. 136. Nun aber bekennet der Lt. Flender Senior in seinem den 25. August. 1704. bey einem Hochlöbl. Reichs. Convent zu Regenspurg übergebenen / und am 27. Ejusdem daselbst dictiren Memoriali pag. 4. lineà 25. selbstem / daß er sein Retorsion (worin er mich testante ejus Instrumento retorsionis sub Lit. B. einen l. v. Galgenmäßigen Schelmen gescholten / NB. in isdem terminis, wie NB. die von mir gegen denselben in hiesiger Löwen Apotect außgestossene Scheltwort gefallen / per Notarium & testes insinuiren / durch seinen Sohn dem Collegio intimiren / und beyden Herrn Präsidenten

E 3

,, ein

„ ein Exemplar exhibiren lassen / wie gedachtes sub Lit. B. antie-  
 „ gende Instrumentum Retorsionis und Copia der Anzeig sub  
 „ Lit. C. anzuweisen: Ergo folge auff dem Fuß nach / daß die  
 von mir in ersgedachter Apoteck gegen den Lt. Elender Senioreni  
 vermeintlich ausgestosne Schelwort NB. in kein andern Ter-  
 minis, als das ich denselben *confesset* massen / so hiermit uti-  
 tissimè acceptire wird / wegen der gegen mich *Mandatario no-*  
 N.3. *mine* ( wie die sub Num. 3. Hiebykommende *Formalia* mehrmels  
 ten anmaßlichen Flenderischen Retorsions - Instrumenti pag. 63.  
 lin. 8. & seqq. klar nach sich führen ) in einer zu gedachtem Reo-  
 genspurg unter dasige sambeliche Gefandschafften *privatim distri-*  
*buirte Serie actorum* enthaltenen offenkündiger Calumnien, und  
 mir darin sonderlich in §. Im Januario 1702. &c. wider besser  
 wissen und Gewissen *malitiosissimè* angedichteten Criminis famosi  
 libelli, da es doch notoriè das *Conclusum pleni* de Anno 1701.  
 Menste Novembri gewesen / für einen Galgenmässigen  
 Schelmen declarirt habe / bestanden seyen: Wogegen nichts irret  
 1. Daß ich zur Zeit der in hiesiger Löwen Apoteck bewürkten Re-  
 torsion von mehrgedachter so genannten Serie actorum oder Pas-  
 quillen kein special Meldung gethan / noch selbige dazumahlen bey  
 mir gehabt oder fürgezeigt haben solle / dann gleich wie aus dem  
 gegenseitigen Instrumento Examinis testium sub Lit. B. ( wovon  
 N.4. die *Claufula concernens* sub Num. 4. hiebygehet ) des mehrern  
 zu erschen / daß ich den Notarium Kirschbaum eben zu der Zeit /  
 da er in Abhörung mehrgedachter Zeugen begriffen gewesen / und  
 in specie den Lt. Heerth in seinem Haus abhören wollen / durch  
 mein Diener für mich beruffen / und demselben die Ursach / war-  
 umb ich den Lt. Elender Senioreni in der Löwen Apoteck einen  
 „ Schelmen gescholten / nemlich daß er zu Regenspurg herum  
 „ gienge / und sage / daß ich ein Pasquillant seye / ( wodurch ja  
 Handgreifflich auff die daselbst *privatim & ostiatim* distribuirte so  
 genannte *Seriem actorum* abgeziehet worden ) in specie wiederholet  
 habe / also kan ich nöthigen falls *jurato* erhärten / daß ich den Lt.  
 Flen-



Flender bloß umb deswillen / daß er mich in forhaner Serie actorum, und zwar in specie in S. Im Januar. 1702. &c. eines Pasquilli oder Famosi libelli calumniosissimè beschuldiget / für einen s. v. Schelmen / der den Galgen meritirt / erkläre habe / in massen ich vorhin schon in S. quinto ist ebenmäßig 2c. satisfamb / ja überflüssig angewiesen / und remonstrirt habe / daß ein solches wegen der zu selbiger Zeit dem gegenseitigen dritten Zeugen Wilhelm Goufried von den Steen in des Apotekers Wiltken mitlern Zimmer sárgezeigter Specification der so genannten 32. Inzelsheimisch, und mithaltender Assessorum Excessen mit gesunder Vernunfft nicht hätte verstanden werden können / einfolglich die Natürliche Vernunfft selbst an Hand gebe / daß zu obgedachter meiner ersten Retorsion einzig und allein die Flenderische gegen mich zu Regensburg so Schrifft, als Mündlich ausgegoßne schwehre Calumnien, in specie aber die daselbst unter die Herrn Gesandten *privatim* distribuirte so genannte *Serie actorum* die mehrste Anlaß müsse gegeben haben: 2. Ist ein dem Flenderischen Genio gemässes freches und lähnes einwenden / daß er diejenige *Seriem actorum* / welche ich der Rechtslichen Vertheidigung meines Echo sub Num. 3. beydrucken lassen / niemahlen / sondern ein ganz andern (so sich in der ferner gründlich und völligen Vorstellung sub Lit. A. befindet) zu Regensburg producirt habe / dann gleich wie die in offenen Druck gekommne Acta Cameralia klar ausweisen / daß gegenseitige so genannte ferner, gründlich und völlige Vorstellung sambe der dero selben sub Lit. A. beygefügeter so betitelten *Serie gestorum* ererst am 28. Janii bey einem Hochlöbl. Reichs, Directorio zu Regensburg exhibirt worden / also erscheint hingegen aus dem zu vor sub Num. 2. angezognen Königl. Preussischen Actestato, daß Nyro Königl. Majest. in Preussen die so genannte *Serie actorum* allschon unterm 23. Maji erstberührten Jahrs von Dero sártrefflichsten Gesandtschaft zu Regensburg unterhänigst überschickt worden / mit der ferneneen » allergehorsambsten Nachricht / daß der von dem Baron von Inzelsheim dahin abgeschickte Procurator Flender erstgedachte *Seriem actorum*



„*actorum* denen dafigen Herrn Gesandten communicire / und zugleich  
 „bey einem und andern Punkt, wie es etwa der Discurs gegeben / noch  
 „ein mehrere Mündliche Erläuterung gegeben hätte: Ferners er  
 helle aus höchstgedachtem Königl. Preussischen Attestato sub Num. 2.  
 Was massen die *Series actorum* (welche der rechtlichen Vertheidigung  
 meines Echo sub N. 3. beygedruckt worden) folgender gestalt anfang  
 get: *Anno 1700.* im Frühling ist der Herr Baron von  
 Ow *rc.* und sich endiget / zu frequentiren *resolvirt*: Acht Tag  
 hernach ist der Pyrdische Druck ans Licht kommen: da hingegen die also rubricirte *series gestorum* sub lit. A. also anfang  
 get: *Anno 1700.* im Frühling ist das von Ihro Käyser  
 lichen Majestät dem Herrn Baron Ow *rc.* und sich endi  
 get: Weilen die Justitz länger gesperrt zu lassen dem  
 Reich / und den nothleydenden Partheyen unerträgl  
 lich fallen würde / auff die zureichiste Mittel dieseibe  
 förderlichst wieder in Gang zu bringen bedacht seyn.  
 Woraus sich dann satifam ja überflüssig an Tag leget / das der Licen  
 tiat Glender Senior NB. *quà Mandatarius* der sogenannten grossen oder  
 Ingelheimischen Parthey zweyerley Facti Species (deren Erstere Er  
*Seriem actorum* intitulire / und allein *privatim* unter die Hohen Herrn  
 Abgesandten zu Regenspurg distribuire / die andere aber *Seriem gesto  
 rum* genennet / gedruckt / und ad *Dictaturam publicam* gebracht) zu erst  
 gedachtem Regenspurg producire habe / und das Er diejenige offen  
 bare Calumnias, welche Er in die erstere Facti Speciem oder *seriem  
 actorum* einfließen zu lassen sich erfretet / hernach in der zweyten / oder  
 so genannten *Serie gestorum* in ein ganz andern Sentum zu verdrehen /  
 und zu detorquieren getrachet habe: Ohnerachtet ihme aus den Recht  
 ten hätte bekannt seyn sollen / quod *Pœnitentia* in injuriis & delictis  
*consumatis* non habeat locum: Andreas Gail. lib. 2. obf. 106. n. 3.  
 Johannes Harpprecht in Commentar. ad 4. libros Instit. Tom. 4.  
 tit. 4. de Injuriis §. Hzc actio 12, num. 88. & 89. Gesehet  
 auch

auch 3. doch ohngestanden / Ich hätte die in der Kayserl. Beylag oben  
 Specification sub Lit. A. designirte 22. Ingelheimische und mithaltender  
 Affectorum Exceles Schelmen-Strück geheissen / so könnte Ich  
 mich doch darwider eben der jenigen Rechtlichen Entschuldigung / wel-  
 che der Baron von Ingelheim wegen der von ihme in dem jenigen Ple-  
 no, als des Herren Cammer-Präsidenten Grafen zu Solms-Laubach  
 Excellenz das Kayserl. allergnädigste Rescript vom 16. Decembris  
 1702. verlesen / dagegen aufgestosener Schell. Worten / nemlichen  
 „ das sothanes Kayserl. Rescript NB. auff Schelmische Raports  
 „ erschlichen worden seye / in der anmaßlichen Refutation des so ge-  
 nannten Krebsfischen Anhangs pag. mihi 2. gebrauche / und zwar mit  
 besserem Zug Rechtsens bedienen / wie ein solches in meiner am 30.  
 Julii 1708. exhibirter unterthänigsten in Jure & Facto vestigegründeter  
 Probarion-Schrifft S. So viel nun den dritten Punct &c. verl. und  
 muß man sich hiebey 2c. ( wohin ich mich disfalls utiliter beziehe ) des  
 mehrern deducire / und aufgeföhre worden ist : So dann wird

Drittens von mir solennissime contradicire / und wider-  
 sprochen / daß gleicher gestalten die ganze in der meiner Rechtlichen  
 Vertheidigung des Pyrrhischen Echo prämittirter Facti Specie bestin-  
 dliche Erzählung à Verbo worauff zwar erfolgt / daß am  
 16. Julii &c. usque ad verba ob nun zwar 2c. allerdings ersichere  
 seye / weilen dem Notario ( dessen Instrument ex adverso der an-  
 maßlichen Refutation meines Echo sub Num. 2. beygedruckt worden )  
 und seinen Gezeugen weit mehr zu glauben seye / als was meine  
 Domestici mir zu Gefallen / und umb des Täglichen Brods willen  
 fingiren helfen : Nun aber sage das Instrumentum Notarii, Er  
 Notarius hätte die Retorsion meinem damahligen Schreiber Wersene  
 in Gefäch seiner Zeugen gegeben / welcher sie auch mir in die Stube  
 gebracht : Was ich nun hernach weiter damit angefangen / darumb  
 hätte sich ermelter Notarius zu bekümmern kein Ursach gehabt : Dann  
 ob schon 1. nicht ohne / daß die testes domestici, qui testes produ-  
 centis potestati quidem subjecti non sunt, tamen respectum ali-  
 quem ad ipsum habent, uti sunt inquilini, Coloni, Mercenarii,  
 & simi-

*et similes non sint testes omni exceptione majores* Ludovicus Engel in  
 Collegio universi Juris Canonici lib. 2. tit. 21. Classe 2. n. 28. com-  
 munitis tamen & in praxi recepta est sententia, quod tales Personæ  
 ad instar subditorum pro Domino suo testimonium ferre possint,  
 si ipsis *relaxetur* Juramentum, quo Dominis suis sint obstricti;  
 „ Wann sie ihrer Dienst- oder Homagial- Pflichten / mit welchen sie  
 „ ihren Herrn verwan- / zu diesem Actu erlassen worden: Wolfgangus  
 Adamus Lauterbach in suo Collegio Theoretico practico lib. 22. tit. 5.  
 de testibus §. 34. vers. moribus tamen nostris &c. Nun aber erscheinet  
 auß dem meinem sogenannten Echo sub Lit. B. beygedruckten Instru-  
 mento depositionis testium, und demselben einverleibten Requisiti-  
 ons. Zetuel / daß ich meinen damaligen Schreiber Joseph Ignatium  
 Wertz, wie auch Wilhelm Buschkamp / Cyriacum Beckmann /  
 und Johann Jacob Feil (welcher letzte anhero in des Herrn Schwedisch-  
 Bremischen Subdelegati Diensten stehet) derjenigen Treu und De-  
 votion, mit welcher sie mir als Domestici zugethan / quoad hunc  
 actum erlassen habe / und kan Ich auch nöthigen Falls geschehen las-  
 sen / daß weilen bey diesem examine pars adverla ebenmäßig ad viden-  
 dum jurate testes, & dandum si velit, interrogatoria nicht citirt  
 worden / daß die von obgedachten 4. Zeugen noch anwesende drey legi-  
 tere Zeugen über das Factum quæstionis von neuem legaliter & in  
 formâ Juris abgehört werden möchten. 2. Ist ein ganz ohnbegründes  
 Angeben / daß gegenseitigem Notario und Gezeugen ein mehrer Glau-  
 ben als gedachten Domesticis beygemessen werden müsse; dann zuge-  
 schweigen / daß erstbesagter Notarius gegenseitiger selbsteigener gericht-  
 licher Geständnuß nach von deme / was hiernächst nach der angegebenen  
 Insinuation der mit einem verputtschirten Couvert verschlossen gewese-  
 ner Flenderischen Retorsion in meinem Hauß passirt / das geringste  
 nicht aufzusagen gewußt / oder auch aussagen können / einfolglich es  
 damit sonderlich der Verbrennung halber / als einem *Falso Do-*  
*domestico* ledtglich auff obgedachte meiner damaligen vier Bedienten ge-  
 ehane Ahdliche Aufzag ankommen thut / also erscheinet hingegen auß dem  
 fernern meinem abgenöthigten Echo sub lit. C. beygedruckten Zeugen  
 Verhö

Verhör (welche den 23. Septembris 1704. coram DD. Commissariis  
 inelyti Magistratus Wetzlarionis sich ganz anders / als der gegenheis-  
 lige Notarius Johann Conrad Archa in sein vermeintes Instrumen-  
 tum insinuato Retorsionis §. Wann dann nun ic. gesezet / verhalten  
 habe: Dann es meldet erstgedachter Notarius 1. daß mein damaliger  
 Schreiber den ihm von demselben zugestellten Brieff gutwillig  
 angenommen / mit Versprechen / Er wolte mir solchen zustellen:  
 Dahingegen Johann Georg Wroß ad interrogatorium secundum  
 „ deponiret / daß als der Notarius an meinem Haus geschellet / wäs  
 „ re mein damaliger Schreiber Wers heraus gekommen / und hätte  
 „ der Notarius demselben einen Brieff gegeben im Haus / darauf  
 „ Wers zu ihm gesagt: Er sollte ein wenig warten / der Notarius  
 „ aber nicht warten wollen / sondern heraus auff die Gassen ge-  
 „ gangen / wäre der Wers ihm heraus nachgegangen / und hätte  
 „ demselben den Brieff wieder in sein Hut geworffen / der Notarius  
 „ aber hätte den Brieff wieder genommen / und solchen auff ein  
 „ Stein vor die Thür geworffen / und starck davon gegangen /  
 „ mit welcher Aussag auch dasjenige was offtegedachter Wers ad inter-  
 „ rogatorium speciale decimum & duodecimum besag des meinem  
 abgetrungenen Echo beygefügeten Instrumenti Depositionis testium  
 sub lit. B. deponiret / allerdings übereinkomet: 2. Meldet vor-  
 gedachter Notarius Archa in berührtem seinem Instrumento præ-  
 tensè insinuata retorsionis §. Wann dann nun ic. Er hätte sich  
 „ um 12. Uhr Mittags in Beyseyn zweyer Zeugen Wilhelm  
 „ Bassenbergers und Herman Ritters in meiner Behausung in der  
 „ Silbergäß zu Wetzlar gelegen / angemeldet: Dahingegen nicht  
 allein mein gewesener Amanunensis Wers ad interrogatorium  
 speciale tertium præfati Instrumenti sub lit. B. disertis verbis  
 „ auffaget / daß mehrbesagter Notarius allein gewesen / und daß er  
 „ bey und um ihn Keinen Zeugen gesehen / sondern es bestäti-  
 gen auch ein solches in der folgenden Zeugen Verhör sub Lit. C.  
 ad interrogatorium itidem speciale tertium die brede Zeugen Jo-  
 hann

Hann Georg Wroth / und Matthias Hercher folgender Gestalt /  
 „ daß sie niemand bey ihm gesehen / und seye der Mann oder  
 „ Notarius allein zu dem ersten Zeug gekommen: Nun aber ist  
 „ bekandten / und auffindigen Rechtsens / quod testis (idem de No-  
 „ tario statuendum) *in parte falsus in totum* reputetur falsus, &  
 „ ideo falsus *in uno* nihil probet *in omnibus* ratione juramenti quod  
 „ est *individuum*; Farinacius de testibus lib. 3. tit. 7. Quæst. 67.  
 „ §. 4. n. III. idque in tantum ampliat n. 13. ut testis *in parte*  
 „ falsus *in totam* reputetur falsus, hñe deponat super Capitulis  
 „ *connexis*, sive etiam *separatis*: Bey welcher der Sachen Bewande  
 „ auß dann gegenseits keines wegs inferire werden kan / daß die in  
 „ meiner der rechtlichen Vertheidigung meines Echo pramittirten  
 „ facti specie befindliche Wort: Und solchergestalten der Assessor  
 „ von Pyrek durch eine nichtige in Rechten unstatthafte retorsio-  
 „ nem retorsionis in facie & conspectu totius Imperii vor einem  
 „ der Wahrheit ebenfalls ganz ungemäß / wie auch daß mir durch die  
 „ Production des Instrumenti legitima, uti ex adverso pretendi-  
 „ tur, retorsionis einige *Formalis Injuria* zugesügte / und mir Ursach  
 „ zu meinem scandabosen Echo gegeben worden seye: Dann weilten  
 „ daß der Licentiat Stender Senior, quæ Mandatarius der sogenann-  
 „ ten grossen Parthy / Anno 1704. mensis Majo zu Regensburg ein  
 „ so genannte *seriem actorum* (worin ich calumniösisimè beschuldiget  
 „ worden / als ob im Januario 1702. entdeckt worden / daß Ich  
 „ Author einer gegen den Baron von Ingelheim gemachte und Ihme  
 „ per Postam zugeschickter Pasquill seye) anter dasige fürtreffliche  
 „ Gesandtschafften *privatim* distribuirte / so ist mir ja von Rechtswe-  
 „ gen erlaube / und zugelassen gewesen / gegen diese offenbahre Calu-  
 „ mnam das *Remedium retorsionis* an Hand zu nehmen / und den  
 „ Calumnianten um deswillen für einen l. v. Galgenmässigen  
 „ Schelmen zu erklären / weilten Er durch das grundfälschlich an-  
 „ gegebne Pasquill, so notoriè ein Conclufum Pleni de Anno 1701.  
 „ mensis Novembri gewesen / und von Herrn Assessore Lauterbach  
 „ ex

ex speciali iussu & Mandato Collegii Cameralis aufgefeset worden / nicht allein mich / sondern vornemlich auch Iplum Augustissimum Collegium Camerale, als Authorem hujus saluberrimi Excessus Præsidiales Baronis ab Ingelheim concernentis Conclufi atrocissimè injuriirt / und beschimpffet hat / welche von mir per modum legitima retorsionis & defensionis gegen den Licentiat Glender aufgestossene Scheltwors Er hernach um so weniger gegen mich contrariâ retorsione zurück zu schieben / und daß darüber auffgerichtete anmaßliche Retorsions- Instrument am Hochlöblichen ad Publica Imperii negotia tractanda unicè gewittmeten Reichs- Convent öffentlich zu produciren befugt gewesen / se bekandtern Reichstentis es ist / 1. quod non detur retorsio retorsionis, sed illa NB. pro novâ injuriâ habenda sit, quæ aut per actionem injuriarum, aut NB. novam retorsionem toties quoties necessum erit, etiam vicies retorqueri possit: Richter p. 2. Decit. 92. n. 19. Eichelius de retorsione injuriarum Verbalium Thesi 55. 2. Daß restante praxi quotidianâ aller wohlbestellter Tribunalium nicht einmal dem iusto & legitimo modo retorquenti erlaubt / und zugelassen seye / seine retorsionem legitimam, gleich doch die Flenderische retorsio retorsionis deducirter massen nicht ist / in Judicio, sonderlich bey den höchsten Reichs- Gerichten / zugschwiegen der ad negotia imperii publica tractanda unicè gewittmeter Reichs- Versammlung zu produciren / wie dieses alles in der rechtlichen Verhaidung meines abgenöthigten Echo resolut. quæstionis quintæ S. quinto ist 2c. pag. 36. & 37, latissimè deducirt / und außgeföhrt worden / quò etiam amore brevitatis sit remissio:

Vierdtens: ist gleichergestalten ein recht kühnes Angeben / daß die Gegentheil in offgedachter ihrer anmaßlichen Refutation pag. 13. vermeintlich zu behaupten sich erfrehen dörfen / daß der ältere Præsidet / und major pars Assessorum das Collegium auch in dieser Sache constituiren / und Character repræsentantius auff denselben beruhe / da doch denselben eines Theils auß dem Kayserslichen allergnädigsten Commissions- Decret vom 17. Fe-

bruarii 1707. S. Ihre Kaiserliche Majestät erklären doch hiebei 26.  
 „ hätte bekannte seyn sollen / das des Barons von Ingelheim Parthe  
 „ NB. in dieser Sache fürs Cammer. Gerichte nicht erkennet wer  
 den könne / andern Theils aber so wohl ex rubro als nigro meines  
 abgenöthigten Echo des mehrern zu ersehen ist / wie daß erstgedachter  
 Echo nicht wider das *Collegium Camerale* ( als für welches Ich viel  
 mehr allen schuldigen unterthänigsten Respect zu tragen mich *diseris*  
*verbis* erklärt habe ) sondern *nominatim & in specie* wider den Baron  
 von Ingelheim / und die mit Ihme haltende Allessores, *qua singulos*  
 (massen darin eines jeden Vor und Zunam *specificè* exprimirt wor  
 den ) gerichtet worden seye ; welchenfalls sie ja selbst in Ihrer de  
 dato Weklar den 30. Aprilis 1704. an die Hochlöbliche Reichs. Vers  
 sammlung zu Regensburg abgelassner / sogenannten gründlichen Vor  
 stellung S. gleiche Bewandnuß hat es auch 26. verl. was sie sonst  
 weiters melden : Weklarischen Nachdruck pag. 20. & 21. gegen den  
 Herrn Allessorem Bernemann ganz operosè behaupten / daß der von  
 Ihme präterdirte Character *representativus* mit eines ohnparthei  
 schen Urtheilers Ampt ganz incompatible seye / und daß so wenig in  
 der Cammer. Gerichts. Ordnung / als übrigen Reichs. Constitutionen  
 ein einziges Wort von sothanem *Charactere representativis singulari* .  
 sondern vielmehr im Gegentheil / daß die Allessores, sie seyen präse  
 ntiert von weme sie wollen / *conjunctim & universaliter* die Römische  
 Kaiserliche Majestät / wie auch Churfürsten und Stände des Reichs  
 repräsentiren / zu finden seye : Ein fast eben dergleichen rechtliche Be  
 wandnuß hat es auch

Sünffstens mit deme / daß die Gegentheil pag. 13. lineâ 3. &  
 seqq. vermeintlich zu behaupten sich unterstehen / daß nemlich das wis  
 der mich am 4. Aprilis 1705. zu Regensburg per Majora außgesallne  
 Reichs. Gutachten um deswillen von Ihnen sub. & obreptritè nicht  
 erschlichen worden seye / weilten sie 1. Ihr Memorial, so Ich derrecht  
 lichen Verhaidigung meines Echo sub N. 8. beygedruckt / nicht heim  
 lich eingeschoben / sondern ein solches den 5. Novembris 1704. meiner  
 eignen Geständnuß nach zu Regensburg publicè dictirt / einfolglich  
 auch



auch meinem dortigen Mandatario ( deren Ich doch / ausser was die Correctur meines damaligen Regenspurgischen Abdrucks / nemlichen der grundmäßigen Facti Speciei und punktirten Regen • Vorstellung betriffi / keinen gehabt ) nicht hinterhalten worden / und hätte Ich demnach/weilen das Reichs • Conclulum ererst den 4. Aprilis 1705. dar auff ergangen / Zeit genug gehabt / meine etwa gehabte Rechtliche Nothdurfft und Defension dagegen einzubringen : gesetzt aber 2. es wäre ermeldtes Reichs Gutachten meiner ohngehört / und mit Abschneidung meiner Defension ergangen / so wäre mir dannoch gar nichts Unrechtes daran geschehen / eines Theils / weilen mein Verbrechen in der Notorietät / indem Ich mein Echo durch den Druck im ganzen Röm. Reich gemein gemacht / und selbigen fast allen Hohen Hn. Gesandten zu Regenspurg zugeschickt / bestanden / notoria autem non indigeant probatione, nec processu, sed per se habeant vim sententiae & rei judicatae exceptionem in se contineant, andern Theils aber Ich selbst das Käyserl. Rescriptum mei restitutorium *inaudita parte altera* ausgebracht und erschlichen hätte / und dahero das Rechte / so ich gegen andere statuire / auch gegen mich selbst hätte gelten lassen müssen : dann weilen bekant und zu allem Ueberflus auß vor Höchstgedachtem Käyserl. Commissions-Decret vom 17. Februarii 1707: S. Inzwischen approbiren re. so dann dem im Hochlöbl. Reichs • Fürsten • Rath den 1. Octobris 1704. abgelegtem / und in der rechtlichen Vertheidigung meines Echo sub Num. 2. befindlichen fürtrefflichen Oesterreichischen Voto des mehrern zu ersehen ist | daß die Hochlöbl. Reichs • Versammlung *Keinjudicium forense*, so zu rechtlicher Erörterung dergleichen *particular* - Händlen angeordnet / sondern zu Berathschlagung der vornehmsten wichtigsten Reichs • Geschäften / oder negotiorum Imperii publicorum hauptsächlich gewidmet seye / so habe ich ja bey so gestaltn Umständen anders nichts zu thun gewußt / oder auch thun können / als nicht allein am Käyserl. Hof / sondern auch verschiednen andern vornehmen Thur • und Fürstlichen Höfen des Reichs mich dahin zu bearbeiten / damit auch dieses Werk nebst andern Cammer • Gerichtlichem Differentien zur Künfftigen



tigett Reichs-*Visitation* verwiesen / und Ich daselbsten als *foro meo competente* (wie aus der *Cammer- Gerichte- Ordnung* p. 1. tit. 50. §. Wo auch einiger *zc.* erhellet) gehört und vernommen werden möchte:

Ob nun zwar einem Hochlöblichen Reichs-*Convent* zu Regensburg durch vorgedachtes am 4. April 1708. per majora ergangnes Reichs-*Gutachten* ein anders zu beschliessen beliebt / so hat doch das darauß erfolgte Kayserl. Allergnädigste *Commissions- Decret* vom 17. Februarii 1707. §. Dahin müssen Sie ebenmäßig *zc.* mit mehrern ausgewiesen / daß so wohl die lezt Höchstseeligst verstorbnē / als jetzt Allerglōrwürdigst regierende Kayserl. Kayserl. Majest. Majest. mehrerlei rührtes Reichs-*Gutachten* zu approbiren / oder zu ratificiren Ihrem Gewissen und Kayserl. Ober-*Richterlichem* Umbe darumb bedenk- und unanständig zu seyn allergerechtigst befunden haben / weilen Sie 1. Kein *Corpus delicti* gesehen / oder aus letztgemilttem Reichs-*Gutachten* erlernen können: 2. Die aus der *Gesandtschaften* *Votis* und sonst empfangene Nachrichten in verschiednen Haupte-*Umständen* wider einander geloffen / allenfalls 3. Ich über die mir auffgebürdete Verbrechen nimmer gehört / oder vernommen worden wäre / solglichen 4. So viel allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. angehet / nichts für Fundbahr erkannt werden möge / auch ich eben so wohl als andere bey künstlicher *Cameral-Visitation* den Rechten und Reichs-*Gesehen* gemäß gehört werden müsse: 5. Daß des *Baron* von *Jungelheim* *Paritie* in dieser Sache fürs *Cammer- Gerichte* nicht erkannt werden könne / und daß 6. Zufolg des lezt ermelten Reichs-*Gutachtens* die in *particular* *Strittigkeiten* vorkommende sonderlich *Lasterhafte* *Schriften* bey dem Reichs-*Directorio* nicht angenommen / viel weniger *ad dictaturam* gebracht werden sollen / weilen die Reichs-*Versammlungen* nicht zu *Erörterung* dergleichen *Particular-Händlen* / sondern zu *Verathschlagung* der vornembst- und wichtigsten Reichs-*Geschäften* angeordnet seye: Bey welcher Allergnädigsten Kayserl. *Resolution* es auch endlich ein Hochlöbt. Reichs-*Convent* zu Regensburg besag des am 16. April 1707. ergangnen *Conclusum Collegiorum*

cum S. R. I. hat bewenden lassen: So ist auch die zum Haupte. Fundament obgedachten Reichs Gutachtens vorschüssende/ in der That selbstien aber sich keineswegs befindende *Notorietät* so gehalten/ daß mir dardurch die *Defensio* keines wegs abgefrickt werden können/ tum quod illud solummodo *notorium* dicatur, quando publicè notum est factum, & NB. *facti qualitates*: Schütz in Collegio publico de statu Rei Romanæ Vol. 1. Exercit. 4. thesi 17. lit. D. tum quod multæ Reo exceptiones & defensiones etiam contra *Notorium* competere possint, cum vix aliquid ita *notorium* sit, quin non dubitationem, id est, excusationem, vel defensionem recipiat, & anxia sæpè cognitio si non in Criminis veritate indagandâ, saltem in comperiti criminis poenâ statuendâ exigatur: *Prinliche Hals- Gerichts- Ordnung Käysers Caroli quinti* artic. 142. vers. nemlich ist hierin zu mercken. in fine, neque eidem semper factò idem supplicium debetur L. non omnes in pr. ff. de re milit. sed ut ait Jctus in L. sacrilegii 6. in pr. ff. ad L. Julian. penul. pro qualitate personæ, proque Rei conditione, & temporis & ætatis & sexus vel severius vel clementius poenam statuere oportet. & sunt quedam *circumstantie*; quæ eam aggravant, & exacerbant L. aut facta 16. §. vel ff. de poenis, sunt contra, quæ leniunt, & molliunt, velut casus L. absentem 5. §. ult. ff. de poenis: *justus dolor* L. si adulterium 38. §. Imperator Marcus 8. ff. ad L. Jul. de adult. ahzque considerationes infinitæ, quas tanquam per indicem recenset Wesenbec. in parat. ff. tit. de poenis in fine, & copiosissimè pertractat Tyraquell. in tract. de poen. temper. per totum; Hinc est, quod Clarus in praxi Crim. §. fin. Q. 9. n. 4. indistinctè teneat, in quocunque *notorio*, sive Reus absens, sive præsens sit, tam ad Processum instituendum, nisi suspicio fugæ sit, quam ad sententiam *Citatione* opus esse, cum alias constare non possit, nullam Reo *defensionem* aut *excusationem* competere, nisi eo *monito & auditò*: His ipsis Juris principiis conformia quoque sunt ea, quæ docèt Malcardus de probationibus Vol. 2. Concl. 1105.

n. 9. & præclarissimus olim Camerae Imperialis Assessor *Petrus Denaisus* in sua excellentissimâ Dissertatione de Jure meri Imperii in eos qui Spiræ constituti Judicii Cameralis corpore vel albo continentur. §. Idem esse in priore specie &c. ubi docet, *super ipso Notorio* necessariam esse *Cognitionem*: fac enim (sunt ejus formalia) Reum factum *fateri* quidem, sed NB. *jure factum* (uti in casu nostro prætenditur) contendere: nec NB. hic maleficium erit *notorium*; addit: ad specul. in tit. de *notorio crim.* §. 8. ad verbum inquisitionis verf. nota: optimâ ratione: quia factum maleficium non est, *si jure factum* doceatur: In eadem causâ erit, pergit idem author, *si factum sit evidens*, sed *qualitas* quaedam facti negetur, quia non dicetur *notorium*: Mascardus de probationibus Vol. 2. Concl. 1105. n. 12. dicens tunc opus esse *informatione Judicis*: nam, ut ait Julius Clarus rec. sent. lib. 5. Q. 9. n. 3. non sufficit *factum ipsum esse notorium*, puta, quod scjus interfecerit *Gajum nisi sint etiam notoria qualitates ipsius facti*, quod nulla *defensio* aut *excusatio* competat *Sejo*, quò minus puniendus sit poenâ homicidii, addens hanc esse communem omnium conclusionem: Unde *Jacobus Menochius* in arbit. jud. quæst. & causis Casu 135. n. 12. & 13. affirmat *in notorio crimine* requiri saltem Judicis quandam pronunciationem, ante quam pronunciationem crimen manifestum dici non possit: quin imò n. 14. & 15. iustiner, quod tametsi, atamen ubi *notorium aliquam excusationem* habere potest, ordo Juris servandus sit: Et hanc sententiam pluribus exequitur *Clarus* dict. quæst. 9. per totum, ostendens, & *citationem & probationem & sententiam* requiri in *notoriis*, concludensque n. 8. in fine: quod non possit dici *delictum notorium* quod *excusationem* non habeat, nisi prius fuerit *super hoc cognitum*, & *declaratum* per Judicem, illud esse *notorium* hucusque prælaudatus *Petrus Denaisus*: *Ang welschem allem dann sich der rechtlliche Schluß von selbstem ergiebet / dass ob schon zur Zeit des zu Regenspurg am 4. Aprilis 1708. per majora ergangenen Reichs Gutachtens mein abgendsichtigter Echo auff der Notorietät*

vorierde beruhet / ich gleichwohlen ob rationes modò latissimè dedu-  
 ctas um deswillen darüber annoch rechtlicher Gebühr nach hatte gehöret  
 und vernommen werden müssen / weilen ich aller Orten zu behaupten  
 mich offerire habe / und noch offerire / daß sothaner mir abgetrunge-  
 ner Echo eine mit allen ad legitimam retorsionem erfordernten rechtli-  
 chen Requisite versehenene Ehren: Rettung seye / einfolglich im geringe-  
 sten nicht für straffbar / sondern vielmehr *pro licito juris remedia* geachtet /  
 und gehalten werden müsse: Man wil allhier nicht gedencken / daß falls  
 auch schon offigedachter Pörrischer Echo pro delicto & Crimine  
*notorio*, wie nicht / gehalten werden können / Ich gleichwohlen vor allen  
 Dingen ad exemplum Weyland Doctoris Martini Lutheri (welcher  
 bekandter massen auff dem Anno Christi 1521. gehaltenen Reichs: Tag  
 zu Wormbs zu *Recognoscirung* der dazumalen unter seinem Namen in  
 Druck außgegangener Bücher citirt / sa Ihme so gar die *Defension*,  
 wie auß Melchioris Goldasti, politischen Reichs: Händeln vierzehene-  
 den Theil von Lutherischen Reichs: Händeln cap. 2. & 3. des mehrern  
 erhellet / verstatet worden) zu gleichmäßiger *Recognoscirung* meines  
 abgenothigten Echo hätte beruffen und angehalten werden müssen: cum  
*scripturæ famolæ productio aliter non probet quam si diffamans eam*  
*recognoverit*, eò quod non probet instrumentum sine recognitione  
 Carpzov. p. 4. Concl. 44. Defin. 9. n. 3. & 4. Wogegen nichts relevir-  
 ten mag / was ex adverso obmovirt werden wil / nemlich / daß weilen  
 ich das Käyserl. allergnädigste Rescriptum mei restitutorium inaudi-  
 eà parte alterà außgebracht und erschlichen hätte / ich auch das Rechte  
 welches Ich gegen andere statuire / gegen mich selbstn hätte gelten las-  
 sen müssen: allermassen auß dem von Weyland Ihro Kömlichen Käy-  
 serl. Majestät Leopoldo primo allerglorwürdigsten Andenkens an  
 Ihro Churfürstl. Gnaden zu Wärdnß unterm 13. Decembris 1703. era-  
 lassenem allergnädigsten Rescripto (welches bey dem am 15. Aprilis  
 1705. zu Regenspurg dikirten Käyserl. allergnädigsten Commissions-  
 Decretals ein Beylag sub N. 3. befindlich) des mehrern zu erschen ist/  
 was massen die dazumalen von allerhöchstged. Käyserlichen Majestät an  
 das Cammer: Gericht gethane Verordnungen nicht *inaudita alterà*  
 E 2 parte,

parte, sondern wie ipsissima hujus Rescripti Cæsarei formalia lauten/  
 „ über die in Plenis in Camerâ Imperiali aufgebrochene / durch unsere  
 „ eigne bey des Hn. Cammer. Richters Churfürstl. Gnaden / und her-  
 „ nach bey Ihro Käyserl. Majestät selbst NB. gegeneinander ans  
 „ gebrachte *Gravamina confesirte* / und mit beygelegten *Proto collis*  
 „ und *Votis singulorum in extenso adjectis verificirte Excessus* (wel-  
 „ che ob *notorietatem ex ipsis actis manifestam* keine andere Communi-  
 „ cation oder Inquisition vonnöthen gehabt) folglich *cum plenariâ &*  
 „ *exactissimâ causâ cognitione* ergangen seyen :

Gleichwie nun per hæcenus *laticrimè deducta* die von mir bey  
 rechtlicher Vertheidigung des mir abgdnöthigten Echo præmittirte *facti*  
*species* gegen die widrige Insultus völlig behauptet worden / also ersor-  
 dert hingegen die unumgängliche rechtliche Nothdurfft / die wider meine  
 wahrhaftige *facti speciem ex adverso* figurirte / und in gegenseitiger an-  
 maßlichen Refutation pag. 15. befindliche Geschichts. Erzählung pun-  
 ctatim durchzugehen / und dargegen das behörige von Punkten zu Pun-  
 cten specialiter zu besorgen :

Erstlich wird *solemnissimè* widersprochen / daß die am 2. 3.  
 und 4. Januarii 1703. gegen mich und Dr. Pulian in puncto *Palquil-*  
*lorum* anmaßlich angestellte Special-Inquisition auff zur Hand gebrachte  
 genugsame *Indicia* vorgenommen worden seye / Item daß Ich zu  
 selbiger Zeit wider den älttern Präsidenten Baron von Ingelheim und  
 einige Assessores in specie, sodann das Collegium in genere solche är-  
 gerliche und unerträgliche Scheltwors und Calumnien aufgestossen /  
 daß man endlich von Collegii wegen genöthiget worden seye / mich mit  
 Cammer. Richterlichem Consens ab officio *Assessoratus* zu suspendi-  
 ren / dann was es so wol mit gedachter anmaßlichen Special- Inquisi-  
 tion, als auch darauff erfolgten Suspension für eine rechtliche Ver-  
 wandnuß gehabt / und wie nichtig und widerrechtlich man ex *adverso*  
 in beyden Stücken *procedire* und *verfahren* / dieses alles ist in meiner  
 am 30. Julii 1708. bey dieser höchstansehnlichen *Visitations-Deputation*  
 übergebenen unterthänigsten in *Jure & facto* vestgegründeter *Probation-*  
*Schrifti* S. diesem nechst auff den zweyten *Punct &c. & S.* so viel nun  
 den

den dritten Punct &c. ad longum & latum außgeführt worden / wohin ich mich auch disfalls / ne actum agere videar, amore brevitatis terdiglich beziehe.

Zweytens thue Ich gleichergestalten auff das zierlichste contradiciren / daß Ich bey obbesagter Special-Inquisition in puncto Pasquillorum vielfältig gravire worden / oder daß sich dabey verschiedene Proben gegen mich geduffert / und ein solches die Acta Inquisitionis außweisen sollen:

Drittens ist in vorberührter meiner unterthänigsten Probations-Schrifft locis allegatis plenissimè deducire / und mit unumstößlichen Beweis-Stücken dargethan worden / daß mein bey Wäyland Ihro Käyserl. Majestät Leopoldo primo glomwürdigen Andenkens allereuerthänigstes Vor- und Anbringen / nemlich daß Ich auß lauter Passion und Rach-Begierd / weilen Ich für die Jaltitz, die Käyserliche Vor-Rechten / und allerhöchste Authorität geiffert / ab officio suspendire worden seye / in der pur lautern Wahrheit fundire und gegründet gewesen seye.

Vierdtens ist ein gleichmächtig irriges / und der lieben Wahrheit è diametro widerstrebendes Vorgeben / daß Ich in meiner post actum mea restitutionis gethaner Dancksagung das Collegium injuriert / oder demselben mit dem Abdruck meines Restitutions-Actus, und Beyfügung der bekandten Versen è Psalmodia Davidis gleichsam einen neuen Injurien-Krieg angekündet haben solle: gestalten das pure Contrarium auß der meiner sogenannten punctirten Gegen-Vorstellung / und Refutation (welche in meinem gedämpfften Ehren-Giße sub N. 2. befindlich) sub lit. M. beygefügt respectivè allereuerthänigst- und gehorsamen Dancksagung / sodann über die Psalmos Davidis eingeholten zweyen Reiponsis Theologicis sub lit. N. & O. gleichsam ad oculum erscheinet.

Fünfftens wird von mir zwar nicht in Abrede gestellet / daß als ich vernommen / daß die sogenannte grosse Parthie den Licentiat Glender Seniore, als ihren Mandatarium an ein Hochlöblich

löblichen Reichs-Convent, um daselbstigen wieder meinen Authoritate Cæsareâ vollzognen Restitutions-Actum zu negotiiren abgeschickt / Ich meinen damaligen Amanuensem den Notarium Werk an die Frau Flenderin geschickt / und dieselbe auß Christlicher Wohlmeynung ersuchen lassen / Ihren zu Regenspurg anwesenden Mann dahin zu verwarnen / daß Er sich in seiner dasigen gegen mich hauptsächlich angesehener Negotiation dergestaltten aufführen solte / daß mir dadurch zu ohubeliebigen Weitläuffigkeiten (als welche Ihn samt Weib und Kinder in grosses Unglück stärken könte) kein Anlaß gegeben werden möchte: Es wird aber von mir solenniter widersprochen / daß Ich gedachter Frau Flenderin die angezogene Betrohungs-Puncta in andern als seztgedachten Terminis habe sollen vorlesen lassen: So viel nun

Sechstens den gegenseitigen §. einige Wochen hernach pag. 17. lin. 26. & seqq. anbetreffen thut / da wird von mir auff das feyerlichste widersprochen / 1. daß Ich den Licentiat Flender Senio-rem um deswillen einen l. v. Schelmen gescholten / daß Er die so genannte 32. Ingelheimische Excels, welche Ich damalen gedruckt in Händen gehabt / justificiren wollen / und daß Ich nachdeme diese Scheltwort zum öfftern wiederholet / noch hinzugefügt / Ich wolte Haab und Gut anwagen / um diesen Schelmen an den Galgen zu bringen / hoffte auch denselben noch daran zu sehen / und daß „Ich endlichen solche meine Injurien damit: der Flender der Schelmen „dient dem Ingelheim / nach des H. v. Præsidenten Hauf mit der „Hand weisend / beschloffen hätte / 2. mich disfalls ad retrò acta und zwar in specie ad §. Zweytens unterstehet sich der Gegentheilt-utillissimè beziehend / als woselbstigen von mir weitläufftig aufgeführt worden / daß diese Formalia nicht allein durch die ex adverso sub N. 1. producireten Zeugen-Verhör im geringsten nicht erwiesen worden / sondern auch allensfalls aufffindigen Rechtsens seye / quod dicta testium, (si contrarientur confessioni partis testes producentis) nihil probent, eò quod confessio partis elidat dictum testis tanquam probatio in Jure omnium fortissima & efficacissima, per tradita Frid. Hiltropf.



Hiltropf. in Proecess. Judic. p. 3. tit. 9. de testibus cap. 6. n. 134.  
 Nun aber bekenne der Licentiar Glender Senior in seinem den 25. Au-  
 gusti 1704. bey einem Hochlöblichen Reichs: Convent zu Regeno-  
 ourg übergeben / und am 27. ejusdem daselbst dictirten Memoria-  
 li pag. 4. lineã 25. von selbst / daß seine Retorsion, (worin Er mich  
 teckante ejus instrumento retorsionis sub lit. B. retorsivè einen f. v.  
 Galgenmäßigen Schelmen gescholten) NB. in iisdem termi-  
 nis, wie NB. die von mir gegen denselben in hiesiger  
 Löwen: Apotheck außgestoßne Scheltwort gefallen /  
 durch seinen Sohn dem Collegio intimiren / und beyden Herrn Pra-  
 sidenten ein Exemplar exhibiren lassen / Ergo können die ex adverbo  
 in der Veritag sub N. 1. abgehörte Zeugen *contra propriam ipsius judicia-  
 lem confessionem* mit Vestand Rechts nicht angezogen werden. 2. Ist  
 eine offenbare ad libitum erdichete Calumnia, daß als mein Diener  
 mich nach dem Exempel des von den Steen zu moderiren gebeten /  
 Ich mit dem Stock nach demselben geschlagen hätte :

Siebendens wird ad S. diesen Veritauff nunre. solenniter  
 widersprochen / daß mir die anmaßliche Glendrische Retorsion also  
 wie das darüber auffgerichtete Instrumentum retorsionis sub lit. B.  
 außweisse / insinuire worden seye: mich disfalls auff die in meinem ab-  
 getrunghenen Echo oder Retorsion sub lit. B. &c. befindliche Zeugen  
 Verhören / und darin hauptsächlich fundirten S. secundo ist ein ganz  
 ohnbegründes Angebenre. beziehend.

Achtens ist ein purum putum figmentum, als ob man in  
 der Nachbarschafft observiret / daß über eine kleine Weil / nachdeme der  
 Notarius seinen Ruckweg genommen / einer von meinen Diener die  
 Schedulam Retorsionis mit dem Coopert vor die Thür auff ein Stein  
 gelegt / über ein kleines aber sie von dannen wieder abgeholt / worauff  
 ich einige Tag nach einander durch verschiedne darzu bestellte Bürger  
 und Tagelöhner / die unter andern pretexten in des Licentiar Glenders  
 Haus zu kommen tentire / Mittel gesucht / dieselbe dessen Leuten wieder  
 beyzubringen / oder im Fall des nicht wieder Annehmens / sie darin von  
 sich zu werffen / dann gleichwie auß dem meinen abgenöthigten Echo  
 sub

sub lit. B. beygedruckten Instrumento depositionis testium, und darin befindlicher Deposition des Notarii Werg ad interrogatorium speciale decimum, undecimum, duodecimum, decimum tertium, decimum quartum, & decimum quintum so viel erhellet/ daß erstgedachtes Notarius Werg 1. den Ihme zuvor von dem Notario Archa, wie ex adverso vorgegeben wird / angenommenen Brieff auß Ursachen eines verdächtigen Hinwegnehmens auff meiner Haus, Thür, Staffel stehend/ wieder zurück auff die Gassen in besagten Notarii Huth geworffen / dieser letztere aber darauff hin das verschlossene Schreiben auff ein aufgehängenen Stein vor dem Fenster meines Hauses gelege / und eilends davon geloffen seye: 2. Daß so bald vorermeldter Notarius Werg diese verdächtige Begebenheit mir angezeigt / Ich ihn als Notarium publicum sogleich requirirt / gedachtes verschlossenes Schreiben (ohne es zu eröffnen) in Gegenwart aller anwesenden Haus, Bedienten in das Feuer zu werffen / und daß er 3. solches in continenti verrichtet und mehrere wehntes verschlossene Schreiben ohnerbrochen in Gegenwart des ganzen Hausgesinds / weilen sie insgesamt bey der Mittags Zeit versamlet gewesen / in das Feuer auff den Herd geworffen/ und verbrand habe / also erscheinet ob diesem warhafften der Sachen Verlauff / welchen auch die zu diesem Actu adhibire drey Zeugen / als Wilhelmus Buschkamp / Cyriacus Beckman und Johann Jacob Feil in ihren Depositionibus ad interrogatorium speciale secundum, tertium, & quartum an wärcklichen Ayd. Statt bekräftiget haben/ ganz klar/ daß das gegenseitige Angeben/ als wann Ich nemlich einige Tag nacheinander durch verschiedne darzu bestellte Personen getrachtet hätte / die bereits demonstrierter massen verbrand gewesene Schedulam retractionis den Flanderischen Leuten wieder bezubringen / oder im Fall des nicht Wiedernehmens sie darin von sich zu werffen / Mittel gesucht haben solte / ein bloßes ohnerfindliches Gedicht seye / massen Ich mit einem leblichen Ayd zu GOTT und das Heilige Evangelium bezeugen kan / daß die damals durch den Notarium Werg / und zwey hiesige Bürger als Zeugen vorgehabte Insinuation nicht die bereits / wie vorgebracht / verbrand gewesene Flanderische *Retorsion*, sondern eine

andere / welche Ich dem Licentiato Glender Juniore wegen einiger in  
hiesigem Cassee-Haus gegen mich in Derselben verschiedner Cameral-Prac-  
ticanten ausgeföhner schmähehafter Reden zu insinuiren entschlossen  
gewesen / und das Concept davon noch vorhanden seyn dörffte / be-  
troffen habe:

Neundtens wird ad S. so bald nun die Insinuation gesehe-  
hen 2c. pag. 20. linea 2. dasjenige / was Ich deshalb in der meiner  
rechelichen Berthaltung des Pyrcischen Echo prämittirter facti spe-  
cie S. ob nun zwar 2c. pag. 11. angeführet / und mit einem statlichen  
in Augustissimo Consilio Imperiali Aulico ergangnen ganz frischen  
prajudicio sub N. 5. bestärcket / utiliter wiederholet:

Zehendens wird ad S. Weiter nun aber 2c. pag. 20. li-  
nea 19. feyerlich widerprochen / und als eine atrocissima injuria  
sehr tieff zu Gemüth gezogen / 1. daß Ich die anmaßliche Glenderi-  
sche Retorsion durch meine unartige Conduite auff mich gezogen :  
2. Daß Ich durch diesen gar nicht Assessorat-mäßigen Actum das-  
jenige / so der Baron von Ingelheim und Consorten von meinem  
hitzig und schmähefichtigen Gemüth vorhin in Ihrer gründlichen  
Vorstellung von mir geschrieben / verificirt / und daß sie daher von  
der Nothdurfft zu seyn erachtet / einem Hochlöblichen Reichs-Con-  
vent Nachricht davon zu geben / so auch durch den Licentiat Glen-  
der Seniores, als Ihren Mandatarium den 25. Augusti geschehen /  
worüber Hohermeister Reichs-Convent elliche Tag hernach den  
Reichs-Schluß unter andern dahin gemacht / daß Präsidenten  
und Assessores bis zur ankommenden Visitation von allen Passio-  
nen, Injurien und Anzüglichkeiten in und ausser Rath sich unter-  
einander enthalten / der Erste aber so auffe neue mit einigen Inju-  
rien ex quacunqus tandem causâ wiederum den Anfang machen  
würde / ipso facto von seinem officio suspendirt / so gar dessen  
privire seyn solte : 3. Daß ob Ich schon hiervon so gleich nicht  
allein Nachricht sub dato Regensburg den 1. und 4. Septembris  
1704. sondern auch ein Copie von ermeltem Reichs-Schluß erhalten /  
so hätte Ich dennoch 4. à 5. Wochen darnach mein Echo durch  
Müllers

offenen Druck im ganzen Röm. Reich publicè gemacht; aller-  
 massen so viel das erste widrige imputatum betricke / da ist in der  
 rechtlichen Vertheidigung meines abgenöthigten Echo, resolutione  
 quaestionis tertiae & quartae mit ohnwidriglichen Rechts-Gründen  
 bewehrt und festgestellt worden / daß die meinerseits am 22. Junii  
 1704. in hiesigen Apothekers Wilsken Behausung und mittleren  
 Zimmer wider die von dem Licentiat Flender Mandatario nomi-  
 ne zu Regensburg *privatim distribuirte Seriem actorum* ergriffen / und  
 an Hand genommene Retorsion zu recht bestehe / und mit den dar-  
 zugehörigen rechtlichen Requisitis allerdings versehen / einfolglich der  
 Licentiat Flender Senior um so weniger befuge gewesen seye / gegen  
 jetztgedachte meine rechtmäßige Retorsion ebenmäßig das Remedium  
 Retorsionis zu ergreifen / und Hand zu nehmen / se bekandieren  
 Rechtens es ist / quod non detur retorsio retorsionis, sed illa  
 NB. *Pro nova injuriâ* habenda sit, wohin ich mich / wie auch was  
 diereshalben hiernechst fernerweit zu dero mehrern rechtlichen Bestär-  
 ckung von mir angeführt werden solle / geliebter Kürze halben be-  
 ziehe: Woraus sich dann in puncto der zweyten widrigen Ver-  
 schuldigung der rechtliche Schluß von selbst machet / daß weilten  
 Ich durch obgedachte meine am 22. Junii 1704. gegen die zu Reg-  
 ensburg *privatim distribuirte* sogenannte *Seriem actorum*, und  
 darin enthaltene atrocissimas calumnias an Hand genommene rechtes  
 begründete Retorsion zu meiner unumgänglichen Ehren- Rettung  
 ein *licitum juris remedium* ergriffen / keineswegs gesagt / weniger  
 mit Bestand rechtens behauptet werden könne / daß Ich dardurch  
 als einen gar nicht Assessoratmäßigen Actum dasjenige / was der  
 Baron von Ingelheim und Consorten von meinem hiesig- und  
 schmähefichtgem Gemüth vorhin in Ihrer gründlichen Vorstellung  
 von mir geschrieben / verificirt / und daß daher der Baron von  
 Ingelheim und Consorten rechtesbefugte Ursach bekommen hätten /  
 einem Hochlöblichen Reichs- Convent davon Nachricht zu geben /  
 und daselbst die anmaßliche Flenderische Retorsionem Retorsio-  
 nis zu Beweis meiner als eines ohnrubigen Menschen *Incor-*  
 rigibilitas

rigibilitate loco adjuncti zu exhibiren / gestalten denselben auß den Rechten hätte befehde seyn sollen / quod Is, qui iure suo utitur, nemini faciat injuriam L. injuriam 13. §. 1. ff. de injuriis, Jus enim suam tueri nemo prohibetur, nec in eo tuendo vim & injuriam inferre censetur L. proculus 26. ff. de damno infecto, L. 55. ff. de R. I. So dann ist ein recht verkehrtes gegenseitige Einwenden / daß ohneracht dessen / daß Ich von demjenigen Reichs Gutachten / worin außdrücklich versehen / daß Präsidenten und Assessores bis zu ankommender Visitation von allen Passionen, Injurien und Anzüglichkeiten in und außser Rath sich untereinander bey Straff der Suspension oder gar Amotion ab officio enthalten sollten / allschon sub dato Regensburg den 1. und 4. Septembris 1704. Nachricht bekommen / auch so gar ein Copy von festermeltem Reichs Schluß erhalten / Ich danoch 4. à 5. Wochen darnach meinen Echo durch offenen Druck im ganzen Röm. Reich publicire hätte: Gestalten sowohl auß den Comitial, als in offenen Druck gekommenen Cameral Actis des mehrern erhelle / was massen derselbige Reichs. Schluß / worin obgedachte Straff wieder die auffs neue mit einigen Injurien, und andern verdrüßlichen Unordnungen den Anfang machende Cameral-Personen angesetzt / ererst am 15. Octobris 1704. zum Auffsatz kommen / den 20. ejusdem adjoultire / und folgenden 21. Octobris publicè dictire worden / da hingegen mein abgedächter Echo (welcher ohne dem in Krafft dessen rechtlichen Vertheidigung nicht *pro scripto injurioso*, wovon erstgedachter Reichs. Schluß einzig und allein Meldung thut / sondern *pro licito juris remedio* gehalten werden muß) gleich initio Octobris (wie das von Hn. Assessore Krebs mir disfalls ertheilte Actestatum sub N. 5. außweist) durch den Druck zum offenen Vorschein N. 5. gekommen seye / einfolglich das am 4. Aprilis 1705. nachgefolgte wider mich *me inaudio & indefenso* (quod salvo hic & ubique spectatissimi Conventus Imperii respectu dictum sit) ergangne Reichs. Gutachten ein kundbares Erroneum præsuppositum (welchem meine angegebene Incorrigibilitat hauptsächlich superstruire gewesen) in sich begriffen habe: bey welcher der Sachen wahrhafften Bewandnus  
3 2
man

man sich dann billich zu verwundern hat / daß mein Gegentheil so kühn in die Welt hinein schreiben darff / als ob Ich von sothanem am 21. Octobris 1704. ererst publicè dictirten Reichs • Gutachten allschon sub dato Regenspurg den 1. und 4. Septembris ejusdem anni nicht allein Nachricht / sondern so gar auch ein Copey davon bekommen haben sollte: Man will allhie nicht gedencken / daß allensals erstgedachter Gegeno•Part zu sothanem Schreiben anders nicht / als *per interceptionem literarum Postæ Imperialis conceditarum*, oder auff andere unzulässige Weiß / wodurch retrò deducirter massen kein rechtlicher Beweis geführt werden kan / hätte gelangen können.

Zwölffstens wird ad S. als nun der ältere Präsdident &c. und zu dessen rechtlichen Bescheinung sub N. 4. angezogne Reichs • Gutachten dasjenige anhero utiliter wiederholet / was von mir bereits bey dem Eingang dieser schließlichen Handlung wider die gegenseitige Höchst • Ehrenrührige Rubric: *Refutatio des von Pyrcs angemassir De-*  
*fension seines vom Heiligen Römischen Reich unterm 4. Aprilis*  
*1705. vor infam declarirten Echo &c. weiltläufftig außgeführt*  
*worden.*

Zwölffstens wird von mir solenniter widersprochen / daß Ich mit meinem unverursachten Schelten und Schmähren zu der Glenderischen Retorcion solle Anlaß gegeben haben / und daß der Baron von Ingelheim und Conforten sich selbiger Handel / ob sie gleich darzu befugt gewesen / gar nicht theilhaftig gemacht / sondern gedachte Glenderische Retorcion dem Reich sine animo injuriandi auß zulässig gen / und erheblichen Ursachen kund zu machen bemüßiget worden seyen: Allermassen 1. auß der durch den Licentiat Glender *Mandatario nomine* unter die am Hochlöblichen Reichs • Convent zu Regenspurg *privatim distribuirter Serie actorum S.* Im Januario 1702. &c. zu erste hin / welchergestalten derselbe sich nicht entblödet / mich wider besser Wissen und Gewissen *calumniosissimè* zu beschuldigen / als ob um selbige Zeit entdeckt worden seye / daß Ich der Author einer gegen den Baron von Ingelheim gemacht • und Ihme per Postam zugeschnittener Paßquill seye / da doch das von des Herrn Cammer • Präsdidenten Grafen

Grafen zu Solms. Laubach Excellenz bey seiner mündlichen Verhöre in Consilio Visitationis übergebne Protocollum pleni de anno 1701. mensis Novembri klar aufweisen wird / daß das angegebne Pasquill ein von Hn. Assessore Lauterbach ex iussu & mandato Speciali Collegii Cameralis aufgeschriebenes *Conclusum Pleni*, welches die beyde Assessores von Friesenhausen und Berneman dem Baron von Ingelheim nomine Collegii Cameralis hätten insinuiren sollen / gewesen seye / weßhalb Ich ja iure optimo maximo befugt gewesen / mich gegen diese nicht publicè, sondern *privatim & ostiatim*, damie Ich nemlich davon keine Nachricht bekommen möge / wider mich aufgeschossne atrocissimam injuriam & Calumniam des *Juris retorsionis* zu bedienen / und den Ingelheimischen Mandatarium Glender zu Rett- und Salvirung meines dardurch so sehr getränkter Ehr und Exultimation für einen l. v. Galgenmäßigen Schelmen zu erklären / ohne daß gedachtem Glender durch dieses einzig und allein *pro defensione honoris mei* an Hand genommne Rechts-Mittel veranlasset werden können / *contrariam retorsionem* dagegen vorzulehren / *cum indubitati juris sit, quod non detur retorsio retorsionis*, wie dieses alles in der rechtlichen Vertheiligung meines abgenüthigten Echo, Resolutione quaestionis secundae, tertiae, & quartae latissime deducirt / und mit ohnwidertreiblichen Rechts-Gründen bewehrt worden / *quò amore brevitatis sit remissio*: So ist auch 2. ein erdichtetes und grundfalsches Vorgeben / als wann der Baron von Ingelheim und Consorten sich erstgedachter **Händel** / ob sie gleich darzu befugt gewesen / gar nicht theilbaffrig gemacht haben sollen / dann daß der Licentiat Glender Senior obbesührte Ehrenrührige *seriem actorum* (wordurch hernach das ganze Unwesen entstanden) nicht proprio, sondern NB. *mandatario nomine*, und zwar *ex mandato speciali* des Baron von Ingelheim und Consorten, unter die beyrn Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regensburg subskribirende fürtreffliche Gesandtschafften *privatim & ostiatim* distribuir / und über ein jeden Puncten noch eine mehrere mündliche Erläuterung gegeben habe / wird nicht allein *ex propria parte adversa judiciali confessione*, welche in gegenseitigen unmaßlichen Refutation pag. 23. li-

neâ 4. & seqq. beſindlich / und dieſſeits utiliſſimè acceptirt wird / ſondern auch dardurch hauptſächlich beſtärket / daß derſelbe in ſeinem den 25. Auguſti 1704. am Hochlöblichen Reichs. Convent übergeben und 27. den ejuſdem darauff dictirten anmaßlichen Retorſions-Inſtrumento ſub lit. B. pag. 63. lin. 8. & ſeqq. (welches der Glender auß *Special* Befelch mehrgedachten Barons von Ingelheim / und mit Ihme ſtehender Aſſeſſorum Aufweiß des in der rechtlichen Vertheiligung meines Echo ſub N. 6. beſindlichen Extract-Schreibens Joſephi Bolles de dato Weſtar den 17. Auguſti an erſt hochgedachten Reichs-Convent hat exhibiren müſſen) diſſertillimis verbis eingestanden „ daß Er NB. in dieſer Cammer / Gerichtlichen Sache „ nichts geſchrieben oder geredet habe / als was ein Hoch „ löblich Collegium ſchon vorher geſchrieben / oder Ihme vorzu „ bringen NB. *Specialiter* befohlen re. re. Auß welchen Formalibus ja luce meridianâ clarius erſcheinet / daß der Baron von Ingelheim / und Conforten Ihrem Mandatario Glender zur Aufſtellung offibefagter höchſt. Ehrenrührigen *Seriei Actorum* einen *Special*-Befelch müſſe ertheilt haben / in deme widrigen Falls ganz nicht zu zweiffeln / daß die an ſoſhaner *Serie Actorum*, und deſſen *Diſtribution* keinen Theil nehmende Präſident, und Aſſeſſores ſelbiger *incontinenti*, id eſt *intra triduum* à tempore *notitiæ* (welche ſie all ſchon auß der meinem gedämpfften Ehren-Giſſe ſub N. 2. beygedrucker / und den 9. Auguſti Anno 1704. zu Regenspurg publicè dictirten punctirten Gegen-Vorſtellung S. primò wird re. bekommen) würden *contradicit* / und widerſprochen / und mit ſoſhaner Widerſprechung nicht à 4. biß 5. ganzer Jahr / wie anſeho beſchehen wil / an ſich gehalten haben ; idque argumento L. *ſententiæ ultimæ Cod. de errore Advocatorum*, ſo aber notoriè nicht beſchehen / wie all ſolches in dem meiner am 30. Julii 1708. in Conſilio Viſitationis übergeben unterthänigſten in Jure & facto veſtigegründten Probations-Schriſt ſub lit. E. beygefügten kurzen doch grundmäßigen Anhang außfühlich vorgeſtellt worden ; Quo me refero : Eine gleiche Beſchaffenheit hat es auch 3. mit dem ferneren widrigen Angeben / nemlich /



sich / daß der Baron von Ingelheim und Consorten die Flenderische Retorsion dem Reich sine animo injuriandi auß zulässigen / und erheblichen Ursachen kund zu machen benähiget worden seyen / inmassen in der rechtlichen Vertheidigung meines Echo, resolutione Quæstionis sexta mit ohnabtreiblichen Rechts-Gründen bewehrt worden / daß mehrermelter Baron von Ingelheim und dessen übrige in meinem abgendsichtigten Echo mit Vor- und Zunahmen benähmteste Consorten sich eo ipso, daß sie nicht allein die nichtige Flenderische Retorsionem Retorsionis in qualitate Collegii Cameralis angenommen / sondern auch dem Licentiat Flender Seniori dero / als eines Scripti ( wie infra latius demonstrirt werden solle ) summè injuriosi Exhibitor bey einem ad negotia Imperii publica tractanda unicc gewidmeten Reichs-Convent zu Regensburg specialiter anbefohlen / und sich darin pro obtinenda novâ contra me suspensione ab officio hauptsächlich fundirt / sich dieses nichtigen Flenderischen Retorsions-Wercks dergestalt mit theils Hassig gemacht / daß Ich mein Echo, oder abgendsichtige Retorsion nicht allein wider dero Mandatarium Flender Seniore, sondern auch gegen den Baron von Ingelheim / und mit Ihm stehende Assessor quâ Mandantes & singulos ( die durch dergleichen widerrechtliches Verfahren notoriè Litern suam gemacht haben ) einzurichten befugt gewesen seye : Diesem allem nach auff die von mir in der rechtlichen Vertheidigung meines abgendsichtigten Echo formirte und resolvirte / Gegenseits aber vermeintlich widerlegte Neun Quæstiones zu schreiben / da wird wider meine erste Quæstion, nemlich :

„ Ob Ich nicht durch die von der Ingelheimischen Partihie Mandatario Flender Anno 1704. mente Majo unter die beym Hochlöblichen Reichs-Convent anwesende fürtreffliche Gesandtschaften, privatim distribuirte sogenannte Seriem Actorum sub N. 3. ( krasse welcher Ich eines gegen den Baron von Ingelheim gemachten / und Ihme auff der Käyserlichen Poste zugeschiedten Pasquills calumniosissimè bezüchtiget ) atrocissimè injurire und beschimpffe worden seye ?

Ex adverso grundfalschlich vorgeschüzet / daß mein ganzes

Quæstio prima.

des Anführen auff lautern irrigen politicis & suppositis beruße / dann was 1. Die *Personas pratenforum Injuriantis & injuriati* betriffe / so seye der Licentiat Glender zu Regensburg nicht als *privata Persona*, sondern als *majoris partis Collegii* mit einem *Creditiv* verschner *Mandataris* gestanden / dahingegen Ich respectu Collegii als ein *privatus* zu consideriren seye : 2. So viel die Materie belangt / da seye offgedachter Licentiat Glender eines theils nicht geständig / daß Er die der rechtlichen Vertheidigung meines Echo sub N. 3. beyge druckte *seriem actorum in istis terminis*, wie Ich sie herauf gegeben / zu Regensburg jemalen *publicè* aut *privatim* ( massen auch der Baron von Ingelheim und Consorten sich einzig und allein zu der in Jhret sogenannten fernern gründlichen und völligen Vorstellung sub lit. A. befindlichen *seriem gestorum* bekennen thäten ) exhibirt / andern Theils aber seye der Punctus Pasquillorum coram Imperatore & stribus tanquam *supremo Imperii Regimine* angebracht / mithin mit dar durch die geringste Injurie nicht zugesügte worden / *cum quod Is, qui jure experitur, non faciat injuriam, & Mandatarius dicens illud, quod Principales jam ante dixerunt, non possit non esse extra culpam, cum quod in Jure tralatitium sit, quod Reo propter instigantiam adversus se actionem, utcumque dicat eam injuriosam, non competat actio injuriarum, nisi finita lite, per tradita Johannis à Sande lib. 5. Decis. Fris. tit. 8. Decis. 10. Si itaque Reo durante lite non competit actio injuriarum, multò minus ei competit Retorsio* : Brunne man ad L. 25. ff. de Procurat. 3. Seye ein Fehler / der nicht zu excusiren / daß meiner Meynung nach ein *substantiale famosi libelli seu Pasquilli requisitum* seye / daß einem ein *notabile & famosum delictum* in scriptis suppresso Authoris nomine vorgeworffen werde : Dann gleich wie vorerß in der Cammer. Gerichts Ordnung Concept p. 1. tit. 37. S. Es sollen auch 2c. 1. außdrücklich statuire und verordnet ist / daß die Procuratores und Advocati Camera den Assessoris, als Jhren Herren und Oberen in- und außserhalb Gerichts allen gebührenden Respect erweisen / und Sie / wie billig / ehren sollen / sodann auch auß den allgemeinen Käyserl. Rechten bekande / quod Mandans

*dans & Mandatarius in delictis ad eandem poenam obligentur, & quod in specie uterque actione injuriarum conveniri possit: Lauterbach in Collegio theorico practico lib. 17. tit. 1. mandati vel contra §. 11. Brunnemann ad L. non solum 21. ff. de injuriis n. 7. & 8. Carpz. in Pract. Crim. p. 1. Q. 4. n. 4. & seqq. & propterea etiam Retorso non solum adversus illum, cujus Mandato facta est injuria, sed & eum, qui mandatum suscepit, competat: Struvius de vindictâ privatâ cap. 10. aphor. 8. n. 4. Rennemannus de Jure retorsionis p. 1. thesi 8. Also ist anbey auß dem Käyserl. allergnädigsten Commissions-Decret vom 17. Februarü 1707. S. Ihre Käyserliche Majestät erkläret u. des mehrern zu ersehen / was mafen erst Allerhöchstgedachte Ihre Käyserliche Majestät darin allergerechtf. declarirt haben / daß des Baron von Ingelheim Partie in dieser meiner Sache NB. fürs Cammer- & Gericht nicht erkennen werden könne / einfolglich der Licentiat Fleuder Senior nicht als Mandatarius Collegii Cameralis, sondern des Barons von Ingelheim und Consortum, quâ singulorum & personarum privatarum zu consideriren seye: Wobey jedoch von mir als ein ohnwiederruffliche Gerichtliche Bekandt- muß utilissimè auff- und angenommen wird / daß der Licentiat Fleuder Senior von wegen seiner am Hochlöblichen Reichs- Convent gehaltenen Verrichtungen quâ Mandatarius des Baron von Ingelheim und Consorten zu consideriren seye / mithin auch in tali qualitate (wie von mir kurtz zuvor in S. so ist auch 2. ein ertichteres u. luce meridiana clarius außgeführt worden) die höchst- Ehrenrührige Seriem actorum unter dasige Hohe Hn. Gesandte privatim distribuirt habe: 2. Ist wohl ein unverschämtes und kühnes Vorgeben / daß der Fleuder Senior bey dieser Höchstansässlichen Vilitations- Deputation judicialiter diffürren wil / daß Er die der rechtlichen Vertheidigung meines Echo. sub N. 3. beygedruckte Seriem Actorum in istis terminis, wie Ich sie heraufgegeben / zu Regenspurg jemalen publicè aut privatim exhibirt habe / da doch das blatte Contrarium auß dem zuvor von mir sub N. 2. produciren Königlichen Preussischen Attestato erhellet / Ich auch nöthigen fals erbitthig bin / von Berlin auß eine in isdem*

planè

pläne terminis eingerichtete *Copiam vidimatum* der unterm 23. Maji 1704.  
an Ihre Königl. Majestät in Preussen von dero Höchstanschnlichen  
Gesandtschaft zu Regensburg sub lit. A. allergerhorsambst eingeschickter  
*Series actorum* zur Hand zubringen / und zu des Gegentheils höchster  
Confusion gerichtlich zu exhibiren: Sodann ist in der rechtlichen  
Vertheilung meines abgenöthigten Echo, *resolucione quaestionis se-*  
*cunda* §. nec obstat &c. pag. 24. lib. II. allschon angeführt / und  
ansehe mit vor Hochgedachtem Königlichen Preussischen Attestato sub  
N. 2. rechtlicher Gebühr nach beschienen worden / das mehrberührte  
so genannete *Series Actorum*, worin mir *calumniosissime imputire* wer-  
den wollen / als ob Ich dem Baron von Ingelheim ein Pasquill auff  
der Post zugeschickt / und dessen Author zu seyn befunden worden /  
bey dem Hochlöblichen Reichs Directorio nicht exhibirt / weniger  
den fürtrefflichen Gesandtschaften zu Regensburg durch die gewöhn-  
liche *dictaturam publicam communicirt* / sondern bloß und allein durch  
des Licentiar Glenders Senioris NB. *Privat-Distribution* (welche no-  
toriè auff den Fall / da auch ein Hochlöblich Reichs Convent, wie  
nicht / ein *Iustiz Collegium*, oder *judicium forense* wäre / keine *Litis-*  
*pendentiam*, utpotè, quæ respectu Rei à *Citatione ipsi insinuat*, re-  
spectu actoris verò à *notitiâ decretæ Citationis incipit*, Zanger de Ex-  
ceptionibus p. 2. Cap. 13. n. 7. induciren können) ad *notitiam* der  
Höchst- und Hochanschnlichen Gesandtschaften zu Regensburg gekom-  
men seye / einfolglich dasjenige / was *ex adverso* ex Johannis à San-  
de *Decisionibus* Frisbeis, aliisque DD. angeführet worden / nemli-  
chen quod *Reo pendente lite non comperat actio injuriarum*, multa  
minus *Retorso*, sich ad *calum* presentem keines wegs appliciren las-  
se: 3. Ist nicht allein in der jenigen rechtlichen Deduction (welche  
meinem gedämpften Ehren-Giße sub lit. B. bezgedruckt ist) sondern  
auch in mehrgedachter rechtlichen Vertheilung meines Echo, *Reso-*  
*lucione quaestionis primæ* §. Gleich wienunt. pag. 20. lineâ 16. &  
seqq. so wohl auß *Wayland Käysers Caroli quinti Peinlicher Hoff-*  
*Gerichte Ordnung* artic. 10. als auch den bewehrten *Teutschen*  
*Rechts-Gelchren* / und zwar in *specie ex Carpovio in practica Cri-*  
*minali*

minali p. 2. Q. 98. n. 54. Johanne Harpprecht in Comment. ad  
 4. libros Instit. Tom. 4. tit. 4. de Injuriis §. Injuria autem  
 1. N. 150. & 151. Brunnemann ad L. si quis unicum Cod. de famo-  
 sis libellis n. 1. Johanne Philippi in suo usu pract. Instit. Justin.  
 lib. 4. tit. 4. Eclog. 26. n. 4. & 5. Domino Schütz in Compen-  
 dium Lauterbachii ad tit. ff. de Injuriis, vers. *famosus libellus* :  
 Struvio in Syntag. Juris Civilis Exercit. 48. §. 66. Henrico Hah-  
 nio ad Welenbec. ff. de injuriis n. 19. Friderico Schragio in in-  
 troductione in Pandectas lib. 47. tit. 10. & §. 4. Henrico Bocero  
 ad L. unicum Cod. de famosis libellis cap. 1. n. 1. 3. 4. 8. & 9. &  
 cap. 2. n. 5. 15. & 16. item Classe 4. Dilput. 3. de injuriis n. 35.  
 Justi Majeri Collegio Argentoratensi lib. 47. tit. 10. n. 39. Justi  
 Henningi Böhmeri Introductione in Jus Digestorum lib. 47.  
 tit. 10. n. 6. aliisque probatissimis Authoribus klar angewiesen  
 worden / quod ad substantiam seu formale libelli famosi requiratur,  
 ut alicui omisso authoris nomine *delictum certum & famosum*  
*obijciatur*, & quod injuria scripta & famosus libellus ratione ma-  
 zerie differant, quod famosus libellus sit de crimine aliquo famoso  
 seu notabili, quod in populum spargitur, *cujus pena est vel cor-*  
*poris afflictiva, vel infamia, injuria vero in specie sic dicta sit de*  
*alio quodam crimine leviori in scriptis.* Man kan zwar disseits  
 nicht widersprechen / daß einige / wiewohl wenige DD. in puncto  
 Pasquillorum contra L. unicum Cod. de famosis libellis loco  
 poenæ capitalis poenam *arbitrarium*, puta carceris vel gravioris  
 pecuniariæ, behaupten wollen / allein es ist ex Matthiâ Berlichio p. 5.  
 Concl. 67. n. 12. zu sehen / daß communissima DD. Sententia,  
 (quam Augustissimus Imperator Carolus quintus in sua ordina-  
 tione Criminali artic. 110. disertis verbis confirmirt) dagegen ge-  
 he: *Worauf sich dann der rechtliche Schluss von selbst machen*  
*daß weil der Licentiat Glender Senior mich in seiner zu Regens-*  
*spurg mandataris vomipe unter dasige Fürtreffliche Gesandtschaftten*  
*privatim distribuirer Serie Actorum wegen des von mir hievor dem*  
*Baron von Jügelheim auß guter Wohlmeinung auff der Käyserlichen*  
*Poste*

Poste zugeschickten *Conclusi Pleni de Anno 1701. mense Novembri* eines *Pasquilli* oder *famosi libelli* (welcher remonstrirter massen vi-  
 „gore Nemesis Carolinae artic. no. in verbis: unrechter unschatb-  
 „ger Weiß Laster und Ubel zumisset / wo die mit Wahrheit erkunden  
 „würden / daß der Geschmähet an seinem Leib oder Ehren  
 „peinlich gestrafft werden möchte / *Objectionem Criminis*  
*certi atque famosi, cujus poena vel est corporis afflictiva vel infamia*  
*substantialiter* erfordert / und *Penam Talionis* nach sich ziehet) inju-  
 riösissime beschuldiget / Er nicht allein mich / sondern auch / und  
 zwar vornemlich / *Ipsam Augustissimum Camerale Judicium*, als  
*Autorem hujus Conclusi pleni*, mit ohnverantwortlicher Vergeß und  
 Hindansetzung des vor Ihme Stander / krafft der Cammer & Gerichtes  
 Ordnung und darauff geleisten schwehren Ayd und Pflichten erst  
 Hochgedachtem *Judicio* schuldigen unterthänigsten Respects auff  
 eine von einem *Procurator Cameræ* niemals erhörte Weiß gravissimè  
 & atrocissimè beschimpffte und injuriire habe.

Eine gleichförmige rechtliche Bewandnuß hat es auch mit den  
 jenigen Schein-Beheßßen / welche gegenseits *contra resolutionem Qua-*  
*estiois meae secundæ*

Quæstio  
 secunda.

„ Ob nemlichen mir nicht erlaubt gewesen / mich gegen diese  
 „ atrocissimam & gravissimam injuriam des *Juris Retorsionis* zu be-  
 „ dienen z.

Anmaßlich eingewendet werden wollen: Nemlichen 1. daß dem  
*Reo ex libello actoris* keine *actio injuriarum*, nec *retorso* propter  
*defectum injuriarum* competire / usque dumlis finita sit: 2. Daß  
 pars adversa zwar dasjenige / was Ihre Röm. Kaysersliche Majestät  
 in dero allergnädigstem Commissions-Decret vom 17. Februarii 1707.  
 zu melden beliebt / nemlichen es seye der Reichs- Convent kein *Judi-*  
*cium Forense* oder *Justitiz*, sondern ein *Staatss Collegium*, billich in  
 tieffster Derotion venerire / und in höchsten Würden achte / ein sol-  
 ches aber Ihres Darsühaltens in lano fenß, & de eo, quod or-  
 dinariè & plerumque sit, zu verstehen seye: Gestalten auß der  
 Cammer-Gerichtes-Ordnung und übrigen Reichs- Constitutionen er-  
 helle!

helle / daß die Römische Käysere sich mit Churfürsten / Für-  
 sten und Ständen des Reichs verglichen / daß gleichwie das Cammer-  
 Gerichte cum Consensu Statuum Imperii auffgerichtet worden / also  
 auch alle Dispositiones, Mutationes, Translationes, Visitatio-  
 nes mit Ihrem Zuthun geschehen / und alle dabey vorkommende Irrun-  
 gen erörtert werden sollen: In dessen Conformität dann der Here  
 Cammer-Präsident Graf zu Solms-Laubach / und die mit Ihme  
 zuzustehende Assessor, und zwar in specie Ich selbstem zum officirn  
 Schriftlich und Mündlich in Comitiiis angebracht / es giengen beyrn  
 Cammer-Gerichte allerhand Unordnung und Uthaten vor / und daselb-  
 sten ein Visitation begehrt hätten / und als sie in Puncto der erweckten  
 Cammer-Dissidien allda verschiedene Schriftten gewechselt / seye end-  
 lich auff beyder Theilen inständiges Anhalten die Visitation in iisdem  
 Comitiiis annuente Augustissimo Imperatore beschlossen / die Instru-  
 ction und Vollmacht auch vor die Herren Visitatores, mithin densel-  
 ben potestas iudicandi consensu Comitiali ertheilt worden / worauff sich  
 dann von selbstem ergebe / daß Käyserl. Majestät und die Hohe Herrn  
 Stände ante visitationem verum & competens iudicium in Cameral-  
 Irrungen seyen / und nachgehends die Visitation an statt dersel-  
 ben iudicare: Wie dann noch in frischer Gedächtnuß schwebt / was  
 massen bey dem Reichs-Tag des Jahrs 1641. die Cammer-Bes-  
 schwerden verhandelt worden / weniger nicht daß im Jahr 1653. der  
 damalige Fiscal Doctor Emmerich vom gesambten Cameral-Colle-  
 gio nach Regenspurg an die Römisch-Käyserliche Majestät / und das  
 Reich geschickt worden seye / um daselbsten die Decision der Cammer-  
 Irrungen mit der Stadt Speyer / und andern aufzuwürcken / sich  
 disfalls ad acta publica Londorpii tom. 5. tom. 6. & tom. 7. bezie-  
 hend. Dann gleich wie so viel das erste widerige Einstreuen  
 betriff / diesseits in vim Judicialis & irrevocabilis confessionis utilis-  
 simè acceptirt wird / daß die Gegentheil in Ihrer anmaßlichen Re-  
 futation der rechtlichen Vertheidigung meines abgenöthigten Echo  
 pag. 23. S. Hingegen ist Er von Pp. 26. von selbstem judicialiter be-  
 kennen und eingestehen / daß sie ersgedachter meiner rechtlichen Ver-  
 theidig

etwidigung sub N. 3. beygedruckten *Seriem Actorum* bey einem Hoche  
 löbl. Reichs-Directorio zu Regensburg publice nicht exhibirt / we-  
 niger selbige Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs durch  
 die gewöhnliche *Dictaturam publicam* zukommen lassen! also ist hin-  
 gegen auß dem zuvor sub N. 2. producirten Königlichen Preussischen  
 Attestato zuerschen / was massen der Licentiat Plender Senior sothane  
**Höchst-Ehrenrührige Seriem Actorum** Anno 1704. mens  
 Majo què Mandatarius des sogenannten grossen oder Inzelsheimischen  
 Parthe unter die am Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regensburg  
 subsistirende fürressliche Gesandtschaften *privatim distribuire* habe /  
 welche *Privat-Distribution* bey den Comitii Imperii, falls auch  
 selbige / wie nicht / pro *Judicio forensi* oder *Justiz-Collegio* passiren  
 könten / umb so weniger ein *litis pendentiam* einführen können /  
 je bekandter es ist / das dergleichen *Privat-Distributiones* so gar bey  
 ohnfrühtigen *Justiz-Collegiis*, (als da seynd die beyde Höchste  
 Reichs-Gerichte) dergleichen *litis pendens* / welche *retrodeducirte*  
 massen respectu *Rei demum à Citatione ipsi insinuatà*, respectu *actoris*  
 verò *à notitià decreta Citationis* anfanget per *tradita Blumii* in  
 suo *Processu Camerali* tit. 25. n. 52. & 53. keines wegs *induciren* könn-  
 en. 2. Ist nicht genug / das die Gegentheil das ihnen in ihren  
 Decret vom 17. Februarii 1707. (kraffe welchen in *vim legis* per-  
 petuo *valitura* heilsamlich verordnet / das die in *Particular-Strit-*  
*tigkeiten* vorkommende / sonderlich *lasterhafte* *Schriften*  
 um deswillen bey dem Reichs-Directorio nicht angenommen / vielwe-  
 niger ad *dictaturam* gebracht werden sollen / weilien die Reichs-Ber-  
 sammlungen nicht zu *Erörterung* dergleichen *Particular-*  
*Händeln* / sondern zu *Berathschlagung* der vornembsten wichtigen  
 Reichs-Geschäften angeordnet seye) mit bloßen in leeren Worten bes-  
 stehenden *Contestationibus* veneriren / und wie sie melden / in  
 höchsten Würden halten / in der That selbstien aber selbiges mit aller-  
 hand hervorgesuchten *Schein-Gränden* zu bestreiten sich unterfangen /  
 dann gleich wie denselben zuserst der in eben dergleichen Fall von  
 Wey-



Wayland Käysers Friderici Tertii Ministris teste *Luca Sylvio* in  
 historiâ hujus Augustissimi Imperatoris pag. 94. in pr. dem *Geo-*  
*sandien Francisci Sfortia Vice Comitis nudis verbis Casarem La-*  
*stanti gethane Vorwurff / nempe dicere pulchra verba, quae nulla*  
*facta sequantur, vanum apud Casarem esse &c. hätte bekandt seyn*  
*sollen / also ist auch ohnstrittig / daß dasjenige / was Ihro Käysert.*  
*Maj. in vorgedachter Dero Höchsterleuchtem Commission- Decret*  
*vom 17. Febr. 1707. S. Enzzwischen approbiren &c. der beyrn Hochlöbli-*  
*chen Reichs-Convent zuweilen vorkommender Particular- Strittige-*  
*keiten halber zu verordnen allergnädigst belieben wollen / in des*  
*Heiligen Röm. Reichs Grund- und Fundamental- Gesäzen alle-*  
*dings fundirt / und gegründet seye / als auß welchen ganz klar erhellet /*  
*daß der Hochlöbliche Reichs-Convent einzig und allein ad tractan-*  
*da negotia Imperii publica E. G. Wann Gesäze und Ordnungen*  
*auffs neue zu geben / und einzuführen / oder alte zu interpretiren /*  
*Fried oder Bündnüssen zu machen / eine gewisse und beständige Ca-*  
*pitulation zu verfassen / das Justiz-Wesen zu verbessern / das Käy-*  
*serliche Cammer-Gerichte an einen andern Ort im Reich zu transte-*  
*riren / Reichs- Deputations- und Visitations- Convent zu ordnen /*  
*und was dergleichen negotia publica mehr / welche à potiori in po-*  
*testatem Legulatoriam einlauffen / gewidmet / wie weisläufftig zu er-*  
*sehen apud Authorem der grundveste des Heiligen Römischen Reichs*  
*p. 3. Cap. 1. & 5. Georgium Kulpis in Severinum de Manzam-*  
*bano de statu Imperii Germanici p. 2. cap. 5. ad §. 26. Hinge-*  
*gen aber die beide Höchste Reichs-Gerichte ad decidendas Statuum*  
*& aliorum Imperii membrorum immediatorum, eorumque sub-*  
*ditorum causas, ac controversias, und die Visitatio Imperialis*  
*Camera ad corrigendos tum Perlonarum, tum Processus Cam-*  
*eralis Defectus & Vitia angeordnet seye / Gabrielis Schwvederi*  
*introducio in Jus publicum partis specialis sect. 1. cap. 12. n. 1.*  
*& cap. 13. n. 1. Concept. Cammer-Gerichts- Ordnung p. 1. tit. 64.*  
*§. 13. Wie nun hierauf klar erscheinet / daß ein Hochlöbliche Visi-*  
*tations- Deputation in den so wohl wegen des Baron Zwischen*  
Præ-

Präsentations- und Nyktischen Receptions-Werks / als meiner an-  
 maßlichen Inquisition- und Suspensions- Sache entstandnen Ca-  
 meral-Differentien *Judicium unice competens* seye / also ist auch kein  
 Wunder / daß des Herrn Cammer-Präsidenten Grafen von Solms  
 Laubach Excellenz / und die mit Ihme stehende Assesores so wohl  
 bey Ihro Käyserl. Majestät / als dem Hochlöblichen Reichs-Con-  
 vent zu Regenspurg um derselben forderfamste Bewerckstellung allers  
 und unterthänigst nachgesucht haben: Woraus sich zwar dieser Rechts-  
 Schluß ergiebet / daß Hochgedachter Reichs-Convent mit erst Aller-  
 höchstgedachter Käyserlichen Majestät allergnädigster Approbation  
 und Genehmhaltung die Macht und Gewalt zukomme / ad exem-  
 plum des à S. C. Maj. & Imperio zu Zeiten Wapland Käysers Ma-  
 ximiliani primi ad decidendas Statuum, & Membrorum Imperii  
 immediatorum, eorumque Iubditorum controversias auffgerichte-  
 ten Käyserlichen und Heiligen Reichs-Cammer-Gerichts ein Vifita-  
 tions-Deputation zu rechtlicher Entscheidung der zwischen den Ca-  
 meral-Personen obschwebender Irrungen / auch Abstellung der an  
 Hochgedachten Cammer-Gericht eingeschlichener Gebrechen / und  
 Unerdmungen anzuordnen / die *Cognitio cause, seu potestas desuper  
 cognoscendi & Judicandi* aber einzig und allein bey dem von  
 mehr Allerhöchstermeleer Käyserl. Majestät / und dem Reich auffge-  
 richtetem Käyserl. und des Reichs-Cammer-Gericht / und angeord-  
 neter Vifitations-Deputation, als *Veris & Competentibus Judiciis*  
 residire / einfolglich die bey derselben gerichtlich angebrachte  
 Klagen und Beschwerden ererst eine *litispendentiam* (utpote quæ  
*Judicem Competentem præsupponit*) einführen können: Hinc est;  
 quod cum anno 1608. Commissarius Imperatoris literas Cæsareas  
 ad Comitua Convocatorias *Citationem ad Comitua* appellasset,  
 Legatus Palatinus in Senatû Principum recte reposuerit, *Cita-  
 tionem in Judiciis*, non verò in *Comitiis* locum invenire, uti vide-  
 re est apud Vitriarium illustratum lib. 4. tit. 1. de Comituis Impe-  
 rii §. 13. Wogegen i. nichts releviren mag / was dagegen ex adverso  
 pag. 28. ex actis publicis Londorpii für vermernte Präjudicia an-  
 gefüh

gefähet werden wollen / nemlich / es seye noch in frischer Gedäch-  
 nis / was gestalten bey dem Reichs-Tag des Jahres 1641. die Cam-  
 mer-Beschwerden verhandelt worden / wie auch das im Jahr 1653.  
 der damalige Fiscal Doctor Emmerich vom ganzen Collegio Camer-  
 rali nach Regensburg an die Käyserliche Majestät und sambtliche Chur-  
 Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs / um daselbsten die De-  
 cision der Cammer-Irrungen mit der Stadt Speyer und an-  
 dem auszuwürgen / abgeschickt worden seye : Allermassen so viel die  
 Anno 1641. bey dem Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regensburg  
 verhandelte Cammer-Beschwerdten betriffe / da erhellet auß erst-  
 berührten Actis publicis Londorpii Tom. 5. pag. 315. 316. 677. 821.  
 Item Tom. 6. pag. 799. des mehrern / was massen die daselbst verhan-  
 delte Cameral-Beschwerden nicht in Particular-Strittigkeiten /  
 sondern in solchen Gravaminibus bestanden / welchen als in *potestatem*  
*legislatoriam* einlauffenden Sachen (als da seynd 1. die von Burgermei-  
 ster und Rath der Stadt Hamburg geführte Klagen / daß selbige nem-  
 lichen vom Käyserl. Cammer-Gericht in puncto gesuchter / erlangter/  
 und gebührend intimer Revisionum wider den Deputations-Ab-  
 schied de anno 1600. (cujus interpretatio authentica ad Comicia  
 Imperii spectat) officis gravire wurden : 2. Die Ersetzung der  
 vacirender Assessorat-Stellen : 3. Abheffung der bey dem Cammer-  
 Gerichte eingerissener Gebrechen / und Unordnungen : 4. Abstattung  
 des ohnentschlichen Unterhalts : 5. Erhöhung der Cameral-Salarien /  
 6. Verhütung gar zu häufig anwachsender Appellationen, und Re-  
 visionen : 7. Versicherung der Cammer-Gerichts Personen und Reichs-  
 Acten : 8. Eingriff in die Zoll-Freyheit *re.*) nirgendswow anders / als  
 in Comitibus Imperii Vigore Instrumenti Pacis Westphalicæ artic. 8.  
 §. gaudeant 2. Ihre abhelffige Naach hat gegeben werden können : Eine  
 gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den hievor zwischen dem Käy-  
 serlichen Cammer-Gericht / und der Stadt Speyer / wie auch ein  
 und andern benachbarten Reichs-Stand in puncto der Zoll-Freyheit  
 obgeschwebten Irrungen / wie respectivè auß der am Hochlöblichen  
 Reichs-Convent den 19. Maji 1653. dictirten / und bey vorbesagten Lon-  
 dorpio

Dorpio Tom. 6. p. 224. befindlicher Specification der Cammer. Ge-  
 richtlichen Gravaminum contra die Stadt Speyer / sodann Tom. 7.  
 pag. 37. 124. 409. 529. 572. 595. 626. & 1088. breitem Inhalts zu  
 erschen / quò me amore brevitatis refero : So kan auch 2. meinem  
 Gegentheil im geringsten nicht vorständig seyn / daß Ich in meiner den  
 9. Augusti 1704. zu Regenspurg dictirten punctirten Gegen. Vorstel-  
 lung Respons. 1. (welche in meinem gedämpfften Ehren. Giffe sub  
 N. 2. befindlich) den lästerlichen Inhalte der sogenannten *Seriei*  
*Actorum*, sonderlich so viel das gegenseitigen grundfalschen Vorgeben  
 nach im Januario 1702. entdeckt und von mir gemachte Pasquill betrifft/  
*solenissimè* widersprochen / mithin daselbsten *litum negativè contestirt*  
 habe : Dann weilten der gegenseitige Mandatarius Flender voranges-  
 zogener massen die quaktionirte *Seriem Actorum* bey einem Hochlöblich-  
 chen Reichs. Directorio nicht *exhibirt* / weniger *ad Dictaturam*  
*publicam* gebracht / sondern dieselbe besag Königlichen Preussischen  
 Attestati sub N. 2. allein *privatim* unter die fürreffliche Gesandtschafft  
 ten *distribuit* / so hat ja meine dagegen bloß und allein *pro informatione*  
 einer Hochlöbl. Reichs Versammlung gethane Gegen. Vorstellung *pro litis*  
*contestazione* um so weniger gehalten werden können / je mehrer eines Theils  
*ex retro deductis* bekandt ist / daß das Corpus Comitiale kein zurecht-  
 licher *Entscheid.* oder *Erörterung* dergleichen *Privat-Strits*  
*tigkeiten* oder *Händeln* gewittmetes *Judicium forense*, sondern  
 nach klarem Inhalt des Käyserlichen allergnädigsten Commissions-  
 Decreti vom 17. Februarii 1707. S. Inzwischen approbiren 2c. zu Be-  
 rathschlagung der vornehmsten wichtigen Reichs. Affären angeordneter  
*Staats-Senat*, oder *Consilium sepe* / folglich daselbst kein *litopen-*  
*denz super injuriâ questionis*, als welche notorie *Judicem competentem*  
*præsupponirt* / inducirt werden können / andern Theils auch die *Lit-*  
*is Contestatio* essentialiter ac substantialiter erfordert / daß der *Klä-*  
*ger* oder *Ankläger* sein *Action* oder *Accusation* NB. in *Judicio*  
 (mithin nicht *privatim*, gleich der Licentiat Flender Senior mit der so-  
 genannten *Serie Actorum* gethan) eingeführt habe / *cum litis contesta-*  
*tio fiat per actionem vel accusationem* NB. in *Jure*, seu *Judicio propositam*,  
 s;usque

ejusque diffensionem & contradictionem à Reo animo litem contestandi ob-  
 jectam. Jacobi Blumen Processus Cameralis tit. 71. de litis contesta-  
 tione n. 2. Friderici Hiltropf Processus Judiciarius part. 3. tit. 1.  
 n. 2. 3. & 4. Johannes Emericus à Rosbach in suâ praxi Civili  
 tit. 49. n. 2. & 3. Carpzovius in suâ Practicâ Criminali p. 3. Q. 106.  
 n. 2. 3. 4. & 67. Auf welchem allem dann Luce meridianâ clarius  
 erscheinet / daß das ex adverso gegen die Resolution meiner zweyten  
 Quæstion vorgeschickte Haupt-Fundament, *quod scilicet pendente lite  
 super injuriis non sit locus retorsioni*, aut actioni Injuriarum, led ista  
 finitâ demum lite competat, tanquam subductis tecta columnis  
 von selbstem zerfalle; Dann gleich wie retroeducirter massen der  
 Hochlöbliche Reichs-Convent kein *Judicium forense*, noch auch ge-  
 sehen solchen doch ohngestandnen Falls bey demselben die gegen-  
 seitige sogenannte *Series actorum publicè* exhibirt / weniger darüber /  
 als eine allein wie gedacht, *privasim* distribuirtes Scriptum summe  
 injuriosum *lis* contestirt / oder *ob notorietatem hujus atrocissimæ in-  
 juria & calumnia* contestirt werden können / also ist ja dazumalen in  
 meiner freyen Willkühr annoch gestanden / ob Ich die mir wider ge-  
 genseitigen Mandatarium Flender wegen ersgedachter *privasim* außs-  
 getheilter Höchsts-Ehrenrührigen *Series Actorum* zugekommene  
 Actionem atrocissimarum injuriarum bey der hernechst erfolgender  
 extraordinari Visitation des Käyserlichen / und Heiligen Reichs  
 Cammer-Gerichts instituiren / oder ob Ich mich nicht vielmehr bey  
 damaligen höchstzerriethen Zustand des Reichs / da wegen des zu  
 selbiger Zeit / wie Reichs / ja weltkündig ist / in ipis Imperii vilce-  
 ribus grassirten Kriegs-Feuers / dazu wenige / ja gar keine Hoffnung  
 angeschienen / Des *Remedii retorsionis*, so bald nemlich die zu rechte-  
 licher Bescheinung der injuriæ retorqueudz nöthig gewesne Bes-  
 weiß-Stück / oder wenigst dero Anweisung zur Hand gebracht /  
 bedienen solle

Von gleichmäßiger Schwäche / und Ohnkräften ist auch das  
 jenige / was pars adversa wider die rechtliche Resolution meiner  
 dritten Haupt-Frag / nemlichen

H 2

„ Ob

Questio  
Tertia.

„ Ob die von mir den 22. Junii 1704. in des Weßlarischen  
 „ Apothekers Wilcken Behausung / und mitlern Zimmer gegen den  
 „ Licentiat Flender an Hand genommene mündliche Retorsion zu  
 „ recht bestehet / und mit den dazzu gehörigen Requisition versehen  
 „ gewesen? pag. 28. in fine & pag. 29. einwenden thut / nemlichen /  
 „ daß kein einziges Requisitionum meiner präterdirten Retorsion vor  
 „ handen seye / indeme 1. keine *Injuria* vorhergegangen / und wann  
 „ auch 2. einige durch die Beschuldigung / daß Ich dem Baron von  
 „ Ungelheim ein Pasquill auff der Poste zugeschickt / vorgangen wä  
 „ re / so hätte Ich doch auff solche Weiß / nemlich der Licentiat  
 „ Flender seye ein Schelm / wolle Haab und Gut anwagen / umb  
 „ denselben an den Galgen zu bringen / hoffte Ihn auch daran zu se  
 „ hen 1. in Gegenwart so vieler frembdt. und einheimischen Leuten kei  
 „ nes wegs retorquiren können / massen 3. ohngezweifelten Rechtsens  
 „ seye / quod si retorsionem *verbis* fieri placet, tùm si presenti in  
 „ juria facta sit, statim in Injuriantem retorquenda sit, dicendo  
 „ tu mentiris &c. si *absenti*, Injuriatus debeat adire Injuriantem,  
 „ & in eum *oretenus* convitium regerere, vel idem tacere per *duos*  
 „ *missos*, si autem *absenti* injuria illata sit, & hic Injuriantem adire  
 „ non possit, aut non velit, tùm *necessario* per *libellum* retorsio facienda  
 „ sit, & quidem coram Notario & Testibus, & hic libellus debeat  
 „ Injuriatori *testato* mitti, & si hoc non fiat, Retorsio sit nullius valoris:  
 „ 4. Hätte Ich das von mir selbstien alhie agnoscirte essentielle Retor  
 „ sionis legitima requisitum, ut *scilicet* fiat statim & in *Continenti* post  
 „ *comperitam injuriam*, nicht observirt: Allermassen die in meinem so ge  
 „ nannten gedämpfften Ehren-Giffte enthalne punctirte Gegen-Voro  
 „ stellung / (welche ich vermög des dati des vorgänztigen Memorialis  
 „ von Weßlar auff Regenspurg geschickt) so wohl in *Rubro* als *Nigro*  
 „ gegen diese *Seriem actorum* sprechen thue / und das *Nigrum* in specie  
 „ also anfangt: 1. Wird in der so genannten *Serie actorum*  
 „ vermeldet / daß im *Januario* 1702. entdeckt worden seye:  
 „ Wann nun diese in 40. foliis reinen Drucks bestehende Materie zu  
 „ compo-

componiren / und zu drucken wenigstens drey Wochen Zeit erfordert /  
 so folge nothwendig / daß Ich offerirte die *Seriem actorum* wenigst vier  
 Wochen vor meiner am 22. Junii 1704. geschickter Retorsion in Hän-  
 den gehabi haben müsse / folglich / weilen die Wort / *in continenti* ,  
 in materia *Defensionis* tam Corporis quam honoris so viel heissen / als  
*in ipso actu offensionis* , aut *ejus notitia* debere fieri *defensionem* , meine  
 angegebne Retorsion umb so weniger einigen Platz mehr hätte haben  
 können / ie bekandter es aus vorgedachten meiner punctirten Gegen-  
 Vorstellung seye / daß Ich meine *Defension* gegen die Slanderische  
*Seriem actorum* nacher Regensburg geschickte / und also *viam juris* eli-  
 girt , und der Hohen Obrigkeit die *Vindictam* , wann selbige statt  
 gefunden hätte / auffgetragen gehabi / und solcher gestalten mir kein  
*regressus ad vindictam privatam* mehr competiren können: Woraus  
 dann genugsam erscheine / daß Ich mit offerirung des *Nychts* /  
 daß nemlichen das meiner seiths ergriffne *Remedium Retorsionis in*  
*continenti* , id est , so bald Ich von der so genannten *Serie actorum*  
 glaubwürdige Abschrift bekommen / ergriffen / und an Hand  
 genommen worden seye / eine solche Sache gethan / welche keinem  
 ehrliehen Mann / geschweigen einem *Assessori Cameræ* zustehet / ja  
 gar mit G. D. und der Hohen Obrigkeit ein Gespöte getrieben hätte :  
 Daß aber alle diese zusammengerastte *argumenta* , so scheinbar sie  
 auch sonst in die Augen einleuchten mögen / den Stuch nicht hal-  
 ten / wird sich in derselben rechtlicher Untersuchung ganz klar ergeben/  
 dann so viel 1. den ersten Schein-Behelff / nempè , *quod nulla*  
*meam retorsionem præcesserit injusta offensio* , vel *injuria* , betrifft / da  
 erhellet ja auß dem sub N. 2. angezogenen Königlich Preussischen  
*Attestato* , daß der *Licentiat Slander Senior quæ Mandatarius* der  
 sogenannten grossen / oder Ingelheimischen Parthie diejenige *Seriem*  
*actorum* (worin mir *vigore S. in* Januario 1702. r. *calumniosissimè*  
 „ *impurire* worden / als ob Ich dem Baron von Ingelheim ein *Pasquill* ,  
 „ so doch bekandter massen ein *Conclusum Pleni* de anno 1701. mense  
 „ *Novembri* gewesen / und von Hn. *Assessore Lauterbach* ex *speciali*  
 „ *Mandato Collegii Cameralis* auffgesetzt worden / auff der Poste  
 H 3  
 zugeschickt /

„ zugeschickt / Und Author davon befunden worden seye) anno 1704. mensis Majo unter die Hohe Herrn Gefanden zu Regensburg *privatim distribuit* / und anbey über einen jeden Passum noch ein mehrere mündliche Erläuterung gegeben habe : Das aber sothane von mir in der rechtlichen Vertheidigung meines Echo sub N. 3. angezogene *Series Actorum* mit denseligen / welche die Königliche Preussische Gesandtschaft zu Regensburg an dero allergnädigsten König und Herrn unterm 23. Maji 1704. sub lit. A. allergehorsamst eingesendet / de verbo ad verbum gleichlautend / und einstimmig seye / da bin Ich ein solches auff den fernern obverhofften Ablagungs-Fall vermittelst einer durch den Königlichen Preussischen Archivarium vidimirten Copey rechtlicher Gebühr nach zu beschreiben erbietig : Wogegen dem Licentiat Glender Seniori ganz und zumalen nicht zustatten kommen kan / daß Er seinem pag. 27. lineâ 5. befindlichen Vorgeben nach zu Regensburg nicht als *Persona privata*, sondern als des ältern Præsidenten und Majorum Collegii mit einem Creditiv-Schreiben versehenen *Mandatarius negotiorum* / massen behandeln und ohnstreitigen Rechens ist / quod non solum contra *Mandantem*, sed & adversus Eum, qui *Mandatum suscepit*, detur *actio injuriarum, vel Retorsio*, Scruvius de vindictâ privatâ, cap. 10. aphor. 8. n. 4. Rennemannus de jure retorsionis p. 1. thesi 8. So ist auch 2. in retroactis / und zwar in specie in S. Zweyten unterstehet sich der Gegentheil 2c. verli. daß aber obgedachter 2c. von mir mit ohnumstößlichen Rechts-Gründen bewehret / und angewiesen worden / daß der ex adverso zu rechtlicher Verificirung vorangezogener Scheltworte sub N. 1. und respectivè sub lit. B. exhibirte Zeugen-Verhör so wenig *quoad formalia*, als *materialia* zu recht bestche / einfolglich dardurch kein Rechts-kraftiger Beweis geführt werden könnte / allenfalls aber *propria & Judicialis confessio partis testes producentis* tanquam *probatio in Jure omnium fortissima & efficacissima* die wiederige Depositiones *tektium völlig entkräftigen und elidiren würde* / per ea quæ pulchre, & eruditè ostendit Fridericus Hiltropf in suo Processu Judiciario p. 3. tit. 9. de testibus Cap. 6. n. 136. Nun aber hat der Licentiat Glender Senior in  
seinem



seinem den 25. Augusti 1704. bey einem Hochlöblichen Reichs. Con-  
 vent zu Regensburg übergeben und am 27. ejusdem daselbst dictirten  
 Memoriali pag. 4. lineâ 25. selbst bekennet / und *ultrò* einz  
 gestanden / daß Er seine Retorsion (worin Er mich testante ejus  
 instrumento retorsionis sub lit. B. einen l. v. Galgenmäßigen Schel-  
 „ men gescholten) NB. *in isdem terminis*, wie NB. die von mir  
 „ gegen denselben in hiesiger Löwen-Apothek aufgez  
 „ stoßne Scheltwort gefallen / durch seinen Sohn dem Col-  
 „ legio intimiren / und beyden Herrn Präsidenten ein Exem-  
 „ plar exhibiren lassen. Also folgt von selbst / daß die von mir  
 am 22. Junii vorbesagten Jahrs in ersgedachter Apotheck gegen den  
 Flender Seniore vermeintlich aufgestoßne Scheltwort in keinem  
 andern *Terminis*, als daß Ich denselben bloß und allein zu meiner  
 abgesehtigten Ehren- Rettung wegen des von Ihme kurz zuvor zu  
 Regensburg unter dasige Fürerrefliche Gesandtschaften *privatim* di-  
 stribuirten Höchst. Ehrenrührigen *Seriei Actorum*, und mir darin  
 wider besser Wissen und Gewissen *calumniosissimè* angedichteten  
 Criminis famosi libelli (wie vorgedachtes von dem Licentiat  
 Flender Seniore selbst am 19. Julii 1708. in Consilio Visitationis  
*simpliciter*, & absque *ullâ protestatione*, quod scilicet *illud tantum*  
*in passibus & punctis pro se facientibus* producat, sub Lit. B. exhibirtes  
 Instrumentum examinis testium §. Es hat immittelst *re.* unter den  
 Beylagen sub Num. 4. befindlich in ganz klar / und deutlichen Worten  
 nach sich führet / und teste Carpzov. p. 1. Const. 17. Defin. 7. gegen  
 den Producenten einen vollkommenen Rechtlichen Beweis machet)  
 für einen Galgenmäßigen Schelmen declarirt und erkläret  
 habe: Daß nun aber ein *licitus, usitatus, & legitimus* retorquendi *modus*  
*sepe* / wann Ich denselben / welcher mich / ja so gar *iplum Augustissi-*  
*imum Judicium Camerale*, als *unicum authorem* sothanen fälschlich an-  
 gegebene Pasquills eines *certi & famosi Crimini*, *cujus pœna vel esset*  
*Corporis afflictiva*, vel *infamia calumniosissimè* bezüchtiget / nicht al-  
 lein *comparativè*, sondern auch *assertivè* für einen l. v. Schelmen  
 oder Ehren-Dieb halte und erkläret / & quidem, si injuria sic  
 valde

valdè atrox, imò atrocissima, gleich alhie / cum exaggratione,  
 & additamento, **Galgenmäſſig** / oder der des Galgens wür-  
 dig / da iſt in der Rechtlichen Verhauung meines Echo Retolu-  
 tionis Quæſtionis tertix §. Secundo requiri hoc &c. pag. 27. &  
 §. Tertio reſpondiren &c. pag. 30. laſſimè (ohne daß es ex adver-  
 ſo im geringſten widerſprochen / weniger Rechtlicher Gebühr nach wider-  
 legt werden können) ausgeführt / und ex probatiſſimis Authoribus,  
 als Henningo Rennemanno de Jure Retorſionis p. 3. theſi 33. Lit. (B)  
 Struvio in ſuo tractatù de vindictâ privatâ cap. 10. Aphor. 10. n. 4.  
 Bocero Claſſe 4. Diſput. 4. n. 45. Johanne Eichelio in ſua Diſſert. de  
 Retorſione injuriarum verbalium theſi 46. Reygero in ſuo Theſauro  
 Juris locupletiffimo voce *injuria* n. 43. Beloldo in ſuo Theſauro pra-  
 ctico, voce, **Biderman** / remonſtrirt / und dargeſtellt worden /  
 quod vocabulum **Schelm** generale ſit, ac proinde rectè etiam  
 de *Convitiatore* dicatur, & mendacii, præſertim ſi atrox ſit in-  
 juria, exaggerandi cauſâ adjiciatur, atque ita *hec deſenſio offenſionè*  
*optimè reſpondeat, cum hoc velit dicere retorquens, ejusmodi*  
*„mendacium in alterius injuriam proferre non convenire homini*  
*„bono, ſed homini Nequam, einem Schelmen: Struvius, &*  
*Arnoldus de Reyger locis citatis, Und eben dieſes / nempe quod*  
*omnis mendax ſit Nequam, ein Schelm / iſt das Haupte Funda-*  
*ment, womit der Baron von Ingelheim die in dem jetzigen Pleno,*  
*worin des Herrn Cammer-Præſidenten Graffen zu Solms-Laubach*  
*Excellenz das Kayſerl. Allergnädigſte Reſcript vom 16. Decembris*  
*1702. verlesen / außgeſtoffene Schelt-Wort / daß nemlich ſoſhanes*  
*Kayſerl. Reſcript NB. auff Schelmische Raports erſchlichen worden*  
*ſeye / zu juſtificiren vermeynt / womit derſelbe auch zweiffels ohne*  
*außlangen würde / wann Er das Suppositum, nempe quod tale Re-*  
*ſcriptum Cæſareum ad falſa narrata impetratum fuerit, der Gebühr*  
*Rechtens erweiſen und verſificiren könne: Nec obſtat, quod di-*  
*ctæ meæ retorſioni, verba, Galgenmäſſig, oder quod in idem*  
*planè recidit, der des Galgens würdig / exaggerandâ in-*  
*jurix cauſâ adjecta fuerit, quia ex verbis ad unum, eundemque*  
*effectum*

*effectum* tendentibus *diversa injuria* non oriuntur, jam autem si *falsum famosum Crimen* mihi objicientem *hominem Nequam patibulum merentem* appellem, replicatio hæc *principaliter* non ad eum finem, aut effectum tendit, quod velim Convitiatorem alicujus famosi Criminis poenam patibuli post se trahentis infimulare, sed potius quod velim mendacium & injuriam ipsius *exaggerare*, quasi, dicam, Ejusmodi mendacium in alterius atrocissimam injuriam, proferre non convenire homini bono, sed *homini Nequam, patibulum merenti*, quales *homines Nequam patibulum merentes* plerumque *mendacissimi esse* solent: præterea verba illa, **Galgenmaßig / des Galgens würdig** &c. *qualitate* adjecta fuerunt verbo, *Nequam, Schelmen* / atqui certum est, quod verbum *qualitate* adjectum alteri verbo, vel orationi per se *novam injuriam* non inducat, per ea, quæ eruditè docet Johannes Harpprecht in Commentatio ad 4. libros Instit. Tom. 4. tit. 4. de Injuriis §. Injuria autem 1. n. 81. 82. & 83. Carpzovius Decis. Illust. p. 3. Decis. 247. n. 17. 18. 19. 20. & 21.

Auß welchem allen dann zu rechtlichem Genügen erscheinet / daß Ich bey dem von mir in hiesiger Löwen & Apothek gegen den Licentiat Fleuder wegen des in seiner zu Regenspurg *privatim distribuirer Serie actorum* mir injuriösisimæ angedichteten Criminis famosi libelli vermeintlich außgestoßnen Scheltworten keine *animum injuriandi*, oder *propositum vindictæ* (wie ex adverso pag. 30. ganz ohn- gütig vorgegeben werden will) sondern bloß und allein die *in ipso jure naturali* vestgegründete *Defension* meiner dardurch allzu empfindlich gekränkten Ehr / und wohlhergebrachter Existimation vor Augen gehabi habe: Dann obschon nicht ohne / quod *in dubio verbum injuriosum animo injuriandi & maledicendi* prolatum esse præsumatur, ad probandum tamen contrarium, quod *quis animum injuriandi* non habuerit, sed E. G. hoc vel illud *sui Juris, aut existimationis defendende gratiâ* dixerit, *exactæ & plene probationes* haud requiruntur, sed *conjecturae* sufficiunt, quod si autem quis hoc *conjecturis & præsumptionibus* probabilibus ita probare nequeat, & tamen *injuriandi*

juriandi animum constanter neget, tunc ad *Juramentum expurgationis* eundem admittendum esse DD. communiter asserunt, Gail. lib. 2. Obs. 106, Grav. lib. 2. Concl. 106. Johannes Schneid. ad §. ult. Instit. de Injuriis: Johannes Harpprecht in Comment. ad 4. libros Instit. Tom. 4. tit. 4. de Injuriis prim. tit. n. 10. & seqq. Ratio hujus in proclivi est, quod ea, quæ in *scientiâ, conscientiâ & animo alicujus consistunt*, non nisi *juramento* probari possint. Gail. lib. 2. obs. 48. n. 30. Johannes Harpprecht loc. cit. zu welchem *Juramenti expurgationis* gerichtlicher *Aufschwörung* Ich auch auff den Fall / da wider all rechtliches Vermuthen gezeufft werden solte / ob Ich dasjenige / was am 22. Junii 1704. in hiesiger Löwen Apotheck pallirt / *animo injuriandi, vel existimationis, & honoris mei defendendi causâ* geredet habe? nothwendig gelassen werden müsse: Gleiches Schlags ist auch 3. was ex adverso wider meine rechtmäßige Retorsion ex Berlichio p. 5. Concl. 64. n. 32. 33. & 36. & Johanne Harpprecht ad Instit. tom. 4. tit. 4. de Injuriis §. hæc actio 12. n. 230. fernereit angeführt werden wil / nempè quod *Retorsio absentis* non aliter fieri queat, quam si per literas vel Epistolam ei *intimetur seu insinuetur*: Proinde si injuriatus solenni modo, & coram Notario ac testibus adversus eum retorqueat, nec istam retorsionem Eidem per *denunciationem* ritè insinuet, nullius momenti retorsio fit, tùm quia retorsio sit quædam responsio, siwè defensio contra convitiationem suscepta, quæ aliter fieri nequeat, quàm ut *certior fiat* is, cui respondetur, tùm quia retorsio videatur esse quædam provocatio, ut nimirum Convitiator convitium objectum prober, aut mendacii reus perpetuò maneat: atqui absurdum sit provocatio, quæ adversus *Ignorantem* interponatur, tùm quia etiam retorsio succedat in locum *actionis injuriarum*, hæc autem actio, a què ac *retorsio*, quæ in ejus locum surrogatur, contra *Ignorantem* proponi & institui non possit: Dann gleichwilt zuvord. rst auß der Cammer & Gericht. Ordnung Concept. p. 1. tit. 51. §. 15. erhellel / daß die Citationes, und andere Camerals Procels, (worunter sonder allem Zweifel auch die *Citationes super injuria*

injuriis mit begriffen seynd) in Persönlicher Abwesenheit  
des Citirten dessen in loco domicilii anheim gelassenen Weib und  
Kinder (dummodò isti ultimi non sint Infantes) Rechtskräftig  
insinuirt werden können / also ist nicht zu erschen / warum nicht eben  
mäßig die / wie kurz zuvor gedacht / in locum actionum injuriarum sur-  
rogirte Retorsiones des à loco domicilii Persönlich abwesenden Convitioris  
hinderlassenen Weib / und Kinder (dummodò isti ultimi  
adultæ sint ætatis, gleich der junge Licentiat Glender Advocatus Ca-  
meræ notoriè gewesen) entweder in scriptis, vel NB. verbis ab ipsomet  
Injuriato oretenus prolatis, wie der berühmte Jctus Scruvius in suo  
tract. de vindictâ privatâ cap. 10. aphor. 11. n. 5. ditertis verbis an  
hand geben thut / sollen insinuirt und respectivè inimirt werden könn-  
nen? Da zumalen bekandt / daß die solchen Falls zuvor à præclaris-  
simo Jcto Johanne Harpprecht loc. cit. in contrarium allegirte ra-  
tiones (als die allein de absente tam ratione persone sue, quam domicilii  
mit gefunder Vernunft verstanden werden können) kundbarlich cessi-  
ren: Gesetzt auch / doch ohngestanden / es wäre die Intimation meiner  
am 22. Junii 1704. gegen den Licentiat Glender Seniore an hand  
genommener Retorsion Ihme debito & legitimo modo nicht beschehen  
seyn / daß derselbe durch vorgedachten seinen Sohn davon gute  
Wissenschaft bekommen / und darauffhin seine vermeynte rech-  
liche Gegen Nothdurfft / wiewohl ohne einigen darzu gehalten Rechtes  
Grund / durch keine nichtige und in Rechten ohnstatthafte  
Retorsionem Retorsionis zu beobachten sich unterfangen hat / idque ar-  
gumento eorum, quæ docet Jacobus Blumen in suo Processû Ca-  
merali tit. 66. n. 33. ubi habet, quod insinuatio illegitima convalide-  
tur, si non legitime citatus in judicio spontè compareat, & ad narrata ci-  
tationis respondeat: So viel nun 4. den vierdten Gegenseitigen  
Schein Grund / nemlich daß das von mir selbst in der rechtlichen  
Vertheidigung meines abgenöthigten Echo, Resolutione Quæstionis  
Tertiz §. secundò requiritur &c. pag. 25. agnolcirte essentialia Re-  
torsionis legitima requisitum, ut scilicet fiat statim, & in continenti,

nicht beobachtet worden seye / anbelangen ihu : da ist zwar nicht ohne /  
 wird es auch mein sub dato Weßlar den 5. Junii 1704. an ein Hoch-  
 löblich Reichs-Convent abgelassenes / und den 25. erstbesagten Mo-  
 naths alda diätirtes Memorial , wie ingleichem mein am 16. ejusdem  
 mensis & anni dahin abgeschickte / und daselbst gedruckte / allhie aber  
 nachgedruckte punctirte Gegen-Vorstellung mit mehrern aufweisen /  
 daß Ich dazumalen schon von gegenseitiger zu besagtem Regensburg un-  
 ter dasige fürtreffliche Hohe Herrn Gesandten *privatim distribuirter*  
*Serie Actorum* einige / wiewohl nicht gantz vollkommene / und  
 mit gehörigen Beweis-Stücken versehene Nachricht / und vertraute  
 Communication durch die zweyte oder dritte Hand bekommen habe :  
 Nachdemahlen aber 1. auß den Rechten beband / quod *in continenti*  
*etiam illa fieri dicatur retorsio* , quæ licet *ex intervallo* post *illatam*  
*injuriam* fiat , eo tamen sit tempore , quo *retorquendi potestatem* habere  
 potuit *Injuriatus* , puta , quò *primum* , NB. *certò rescivit & cognovit*  
*sibi absentis* injuriam factam esse , das ist / so bald Er die zu rechtli-  
 cher Bescheinung der Ihme inferirten injurie , und samblicher  
 dabey unterloffenen Umständen bendigigte Beweis-Stück / oder  
 wenigst dero Anweisung zur Hand gebracht / und dardurch *de injuriâ*  
*sibi illatâ* eine legale Notiz , und Wissenschaft bekommen : Johan-  
 nes Harpprecht in Comment ad 4. libros Instit. Tom. 4. tit. 4.  
 de Injuriis , §. hæc actio 12. n. 114. & 118. ubi docet , quod pro-  
 pullatio illatæ injuriæ satis dicatur *in continenti facta* , cum ab Injuriato  
*commodè* fieri potuit : hinc Lancellotum Conradum in tract. de  
 Duello p. 1. Concl. 19. num. 1. rectè statuere , quod Duci & Prin-  
 cipi , *si expellatur de terrâ suâ* , Licitum sit , *quandocunque propriâ*  
*authoritate illam recuperare* , quoties se *facultas obtulerit* , etiam post  
*decennium & nihilominus id dicatur in continenti factum* : Idem do-  
 cet Bocerus Classe 4. Disput. 4. n. 46. item in suo Commentario  
 ad L. unicam Cod. de famosis libellis cap. 5. n. 46. Schüz in Com-  
 pendium Lauterbachii lib. 47. tit. 10. de Injuriis in verbis : *incon-*  
*inienti facta* . Collegium argent. lib. 47. tit. 10. n. 19. verß. 4. Ber-  
 lichius p. 5. Concl. 64. n. 22. idquæ argumento textus expressi  
 in Or-

in Ordinat. Camerali p. 2. tit. 9. §. so jemand 2. circa finem ibi:  
 „**Zu frischer That / oder wann Er NB. seine Freund**  
 „**und Helfer haben mag** 2c. & eorum, quæ docet Mascar-  
 „**dus de Probationibus** Vol. 3. Concl. 126. n. 51. in verbis: nisi  
 „ad extraneos actus traheretur *Insultatus*, puta, quia graviori for-  
 „**tunâ jactatus cogatur facere intervallam**, & *præcticas ad colligen-*  
 „**dos amicos &c.** 2. Quod retorsio in locum actionis injuriarum suc-  
 „cedat, adeoque tanquam *surrogatum* assumat & inducat *omnem*  
 „**naturam & qualitates** illius, in cujus locum surrogatur: Johannes  
 Harpprecht in Comment ad 4. lib. Instit. Tom. 4. tit. 4. n. 230.  
 Carpzovius in I. F. p. 4. Const. 44. Defin. 7. n. 6. At quomo-  
 „**do hæc actio**, quomodo itidem *retorsio*, quæ in *ejus locum surro-*  
 „**gatur**, proponi & instrui poterit, si actor vel *retorquens* ratione  
 „**injuria sibi illata sufficientibus probationibus** instructus non sit? certi  
 „**liquidem & indubitati Juris est**, quod Actor (idem de in *ejus*  
 „**locum surrogato Retorquente** statuendum) *paratus* venire debeat ad  
 „ad **judicium**, juxta textum elegantem in L. 42. Vers. nam pla-  
 „**nè qui agit certus esse debet** &c. ff. de Regulis Juris, Ratio, quia  
 „**Actor in suâ potestate** habet, quando agere, seu experiri velit,  
 „& ante (sunt ipsissima dictæ legis 42. formalia) debet *rem dili-*  
 „**genter explorare**, & tunc NB. *ad agendum* procedere, secus ac  
 „in personâ Rei L. 5. §. ult. ff. de doli mali, & metus except.  
 „& idè qui *agit*, seu *retorquet*, debet Ipse venire *instructus*, &  
 „NB. *paratus* habere probationes, non ab adversario petere L. 4.  
 „Cod. de Edendo: Barbozæ & Taboris loci communes Jurispru-  
 „**dentia lib. 1. cap. 24. de actore axiom. 3. und daher auch die**  
 „**Gegeñheit in offgedachter ihrer anmaßlichen Refutation** pag. 32.  
 „**linè penultima selbst** / so hiemit utilissimè acceptire wird / *ju-*  
 „**dicialiter eingesehen** müssen / quod Retorsio fieri nequeat, *ante-*  
 „**quam certa sit injuria retorquenda**: Als folgt auff dem Fuß nach /  
 „**dass ob Ich schon von der quæstionirten Serie Actorum** circa ini-  
 „**tium mensis Junii anno 1704. durch die zweyte oder dritte Hand**  
 „**eine Vertraute Abschrift zur Hand gebracht / Ich gleichwohlen eben**  
 „**der**

der nicht sive ad *actionem injuriarum*, sive in ejus locum *surrogatam Retorsionem* schreiten können / biß Ich zuvor von Regenspurg auß die Versicher- und Anweisung bekommen / daß im Fall der Licentiat Glender Senior, und dessen Principalen, oder Befehlsho- Behere die in ihrem Namen daselbst distribuirte *Seriem Actorum* wie der besser Wissen und Gewissen ( wie sich nunmehr wüßlich zuge- tragen ) abtaugnen solten / Ich in *talem insperatum eventum*, welcher anjeho meine disfalls gebrauchte sonderbare Circumpection selbstn justificirt / über sothane *Privat-Distribution* ein beglaubtes *Attestatum* entweder von dasigen fürtrefflichen Hohen Hn. Gesandten / jedoch auff vorgängige dero Hohen Herrn Principalen gnädigste Erlaubnuß / oder immediatè von erst Höchstgedachten Dero Gnädigsten Hohen Herrn Principalen selbstn bekommen könne : Welche Versicher- und Anweisung aber Ich durch eine vertraute Person ererst / wie nöthigen Falls *jurato* erhärten kan / nach der von mir am 16. Ju- nii 1704. an das Hochlöbliche Reichs- Directorium zu Regenspurg abgeschickten / und allda gedruckten punctirten Gegen- Vorstellung / und Refutation erhalten / und darauffhin so gleich an statt der sonst vorgeschabten schriftlichen *Retorsion* die gegen mich in der daselbst durch den Lt. Glender Senioremandatario nomine *privatim* aufgee- scheilter *Serie Actorum* S. im Januario 1702. &c. in scriptis außge- stohne atrocissimaam injuriam mündlich ( wie die Rechten teste Scruo vio de vindictâ privatâ cap. 10. Aphor. II. gestatten ) auß Verano- lassung der sich am 22. Junii ermelten Jahrs in hiesiger Löwen- Apo- theck / und dessen mittleren Zimmer ereigneten guten Gelegenheit gegen des Calumnianten anheim gelassenen Sohn den Licentiat Glender Ju- niorem nach Anleitung der Käyserl. Cammer-Grichts-Ordnung / Con- cept p. 1. tit. 51. S. 15. *retorsit* / und seinen abwesenden Vater des- wegen in specie für einen l. v. Galgermäßigen Schelmen er- klärt und gehalten habe. Worauff als Ihme durch erstgedachten sei- nen Sohn außweisz seines anmaßlichen Retorsions- Instrumenti, sogleich die behörige Nachricht ertheilet worden / derselbe zwar diese meine rechtmäßige Retorsion *per contrariam retorsionem* auff mich zu- rück



rück zu schieben vermayne / dabey sich aber auß Ursach / quod non de-  
 tur Retorsio Retorsionis, sed illa pro novâ injuriâ habenda sit, derges-  
 tallen gröblich verlauffen / daß Ich wider sothane neue atrocissimam  
 injuriam eine anderweite Retorsion, oder sogenannten Echo an Hand  
 zu nehmen bin bemüßiget worden / argumento eorum, quæ in casu  
 simillimo docet Johannes Eichelius in suâ Dissertatione Injuriarum  
 verbalium Thesi 55. Richter p. 2. Decis. 92. n. 19. Johannes Harp-  
 precht in Comment. ad 4. lib. Instit. Tom. 4. tit. 4. de Injuriis  
 §. hæc actio 12. n. 237. & 238. ubi circa resolutionem quæstionis,  
 „ an detur Retorsio Retorsionis? duos casus distinguendos esse tradit:  
 „ priorem esse, cum quis retorquendo mihi mentitam dedit, idque  
 „ cum veritate fecit, quia fortè propter injuriam verbalem  
 „ per me ipsi illatam mendacii crimen mihi objecit, posteriorem casum  
 „ esse, cum quis sub pretextu retorsionis falso dixit vel scripsit, ver-  
 „ balem me ipsi injuriam imposuisse, & propterea retorquendo menda-  
 „ cium mihi Innocenti objecit: hoc certè casu, quod videlicet  
 „ Retorsio falso innittur fundamento, contrariâ retorsione contra men-  
 „ titam illam mihi injustè irrogatam me licitè defendere, atque  
 „ dicere vel scribere possum, quod prior retorquens mentitus  
 „ fuerit: cum enim licita & permessa sit ubique honoris defensio,  
 „ & Ego, cui ejusmodi objectio sub specie retorsionis falso tacta  
 „ est, æquè injuria afficior, ac si rectâ viâ, & absque ullo re-  
 „ torsionis pretextu mendacii, vel alterius criminis falso insimulatus  
 „ fuisset, necessariò sequi, mihi replicationem tanquam legiti-  
 „ mam fama honorisque defensionem omninò concedendam esse.  
 Wogegen nichts irret 1. daß Ich in Beybringung der in puncto  
 probationis für nöthig erachteten Nachrichten / Anweiß und Verliche-  
 rung bey 20. à 21. Tages angewendet habe / allemassen auß dem  
 Ständrischen Retorsions Instrument gleichergestalten ersichtlich ist / daß  
 Er selbst mit Bewerckstellung seiner eignen nichtigen Retorsion  
 bey die 25. Tag / nemlich von dem 22. Junii bis den 16. Julii 1704.  
 zuabrachte / folglich mir disfalls um so weniger ex adverso einige  
 Samseligkeit / oder daß Ich mit Offerrung des Huds / daß  
 nemli

nemlichen das meinerseits am 22. Junii 1704 wider den Licentiar  
 Glender Senioreum ergriffne remedium retorsionis in continenti ;  
 id est, so bald Ich von der sogenannten Serie Actorum glaubwürz  
 dige Nachricht bekommen / ergriffen / und an Hand genommen  
 worden seye / eine solche Sache gethan / welche keinem Ehrlichen  
 Mann / geschweigen einem Assessori Cameræ zustehen / ja gar mit  
 GOTT und der Hohen Obrigkeit ein Gespdyt getrieben hätte / bey  
 gemessen oder imputirt werden könne / je bekandter es ist / daß vigore  
 L. 42. verl. nam planè &c. & L. 4. Cod. de edendo so wohl ad in-  
 situendam actionem injuriarum, als auch an Handnehmung einer in  
 ejus locum surrogirten Retorsion eine scientia certa, specialis & plena,  
 id est notitia sufficientibus probationibus instructa, welche Ich dedu-  
 cirter maffen ererest immediatè ante meam retorsionem primam bes  
 kommen / erfordert werde / und Ich demnach in den schönen und sau-  
 bern Principiis der Wigandischen Theologie, daß allenfalls conser-  
 vandi honoris gratià ein Perjurium zu begehen erlaubt seye / einigen  
 Behelff zu suchen nicht nöthig habe / Sie mir aber am wenigsten / da  
 einer auß Ihnen selbstn solche Principia foviret / obigen Vorwurf  
 thun können / wann schon bey meinem Erbietzen einige Temerität /  
 die doch constantissimè widersprochen wird / gewesen wäre. 2. Kan  
 ebenmäßig parti advertæ nicht vorträglich seyn / daß Ich eo ipso, daß  
 meine punctirte Gegen-Vorstellung oder Defension gegen die Glender  
 rische Seriem Actorum an ein Hochlöblichen Reichs-Convent nacher Re-  
 genspurg geschickt / viam juris elegirt / und der Hohen Obrigkeit die  
 Vindication, wann selbige stat gefunden / aufgetragen / michin  
 vindictæ private renunciert hätte : Dann gleich wie von mir in retro  
 deductis mit ohnwiderleglichen Rechts-Gründen / und zwar in specie  
 mit dem Kaiserlichen Allergnädigsten Commissions- Decret vom 17.  
 Februarii 1707. S. Inzwischen approbiren re. angewiesen worden / daß  
 ein Hochlöblicher Reichs-Convent zu Regenspurg kein Judicium forense  
 oder justis / sondern Staats-Collegium, welches nicht zu Erörterung  
 der vornehmsten wichtiger Reichs-Geschäften angeordnet / sodann auch  
 die

Die gegenseitige sogenannte *Series Actorum* bey einem Hochlöblichen Reichs Directorio daleibst publicè nicht exhibirt / weniger ad dicturam publicam gekommen / sondern von dem Jelder Seniore allein privatim unter dasige fürerfliche Gesandtschaften außgeheilt worden seye / also ergiebt sich solchem nach der Schluß von selbst / daß durch gedachte meine in Comitii Imperii publicè (jedoch bloß und allein pro Eorum informatione) exhibirt / und dictirt punctire Gegen Vorstellung / oder Refutation über eine nicht publicè, sondern / wie erstgedacht / allein in privatis DD. Legatorum edibus distribuirte *Series Actorum* ohnmöglich / zumalen coram Judice aliàs planè incompetentè, *lis habe contestirt* / und dadurch inter partes eine *litispendentia* (quæ retorsionem tanquam remedium extrajudiciale cessare faciat) inducirt werden können / anerwogen klaren und auffindigen Rechtens ist / quod *litis contestatio* inducatur per actionem, vel accusationem NB. in ipso Judicio (non privatim, uti Licentiat Jelder Senior fecit, propositam, ejusque disseffionem & contradictionem à Reo animo litem contestandi objectam: Jacobi Blumen Processus Cameralis tit. 71. n. 2. Friderici Hiltropf. Processus Judic. p. 3. tit. 1. n. 4. Carpov. in suâ practicâ Criminali p. 3. Q. 106. num. 2. 3. 4. & 67.

Schließlichen / habe so viel die Resolution Quæstionis meæ Tertiz betriff / einer Höchstansehnlichen Käyserlichen Commission, und Hochlöblichen Visitation zu reiffen / und wohlbedächlicher rechtlicher Erweg und Überlegung unterthanigst / und geziemend anheim stellen wollen / ob nicht allen ohnverhofften Falls / da Ich nemlichen bey meiner am 22. Junii 1704. in des Apothekers Willcken Behausung / und mittleren Zimmer wider den Licentiat Jelder Seniorembewährtester Retorsion in modo retorquendi excedirt haben solte / so wohl der Licentiat Jelder / als auch dessen Principalen / quæ Mandantes, um deswillen mit einer weu schärpffern Straff / als Ich angesehen / und belegt werden müssen / willen auß dem sub N. 2. producirten Königlich Preussischen Attestato klahr erheller / daß dieselbe eo ipsò, daß sie mich in dero zu Regenspurg *Mandatario nomine privatim* distribuire

8

Atribuirten sogenannten höchstehrenrührigen *Serie actorum* S. Im Januario 1702. &c. wider besser Wissen und Gewissen / sicque calu-  
 „ mniöfissimè bezüchtiget / als ob Ich Author einer gegen den Baron  
 „ von Ingelheim gemachten und Ihme per Postam zugeschickter Pas-  
 „ quill seye / Die *primi provocantes* gewesen / welchen Falls der Welts  
 berühmte JCrus , und Practicorum Antesignamus Andreas Gail. lib.  
 2. obl. 100. n. 10. außtrücklich statuirt / *provocatum mitius puniri de-*  
*bere, quam provocantem, eò quod injuste provocato difficile sit, ju-*  
*stum animi dolorem compescere ;* Wie nun ex hactenus deductis  
 hell zu Tag lieget / daß die von mir am 22. Junii 1704. wider den  
 Licentiat Glender Senioreem ergriffene / und an Hand genommene  
 mündliche *Retorsion* mit allen darzu erfordereten rechtlichen requisitis,  
 als 1. *precedente injusta offensione* , & 2. *legitimo retorquendi modo* ,  
 qui itidem in duobus consistit, nempe ut *retorsio fiat in continenti*,  
 à tempore obtentæ *legalis scientiæ* de injuriâ abfenti illatæ, & deinde  
 ut *retorsio respondeat injuriæ illatæ, nec eam excedat*, hoc est,  
 ut provocatus retorquæat injuriam *animo defendendi*, & *purgandi se*  
*ab injuria illatâ*, secus si convicium provocanti objectum aliud *fa-*  
*ctum, seu separatim crimen* concenat, ita ut *ad ejus innocentiam* non  
 spectet, Gail. loc. proximè allegato n. 9. Carpz. in suâ pract. Crim.  
 p. 2. Q. 97. n. 26. versehen seye / also zerfällt auch gänzlich dasjeni-  
 ge / was ex adverso contra resolutionem *questionis meæ quartæ*,  
 nemlich.

Quæstio  
 Quarta. „ Ob der Licentiat Glender Senior befugt gewesen / gegen die  
 „ in resolutione *questionis meæ tertiz* angezogner Dyrckische Re-  
 „ torsion ebenmäßig das remedium *retorsionis* zu ergreifen und an  
 „ Hand zu nehmen ?

Anmaßlich eingewendet werden wil / dann wann sehibefagte  
 meine erste *Retorsion* rechtmäßig / und mit allen darzu gehörigen requi-  
 sitis substantialibus, wie Ich in *questione* proximè *precedenti*  
 luce meridianâ clarius gezeigt / und angewiesen habe / versehen ge-  
 wesen / so folgt von selbst / daß die dagegen vorgekehrte Glenderische  
*Retorsion* eine in Rechten ohnzuläßige und ohnstatthafte *Retor-*  
*torfio*

torſo Retorſionis geweſen / michin *novam injuriam* nach ſich gezogen habe / per ea quæ in terminis docet Berlichius p. 5. Concl. 64. n. 45. Rennemannus de Jure retorſionis p. 1. theſi 14. Eichelius in Diſſert. de retorſione injuriarum verbalium theſi 51. Struvius de vindictâ privatâ cap. 10. aphor. 7. n. 11. Johannes Harpprecht ad 4. lib. Inſtit. Tom. 4. tit. 4. de Injuriis §. hæc actio 12. n. 237. & 238. Wogegen dem Gegentheil im geringſten nicht verhältnißlich ſeyn kann daß Ich ihrer Meinung nach nicht / oder doch nicht *valide* retorquirt / noch retorquiren können / ſondern *ſimpliciter* und ohne einige darzu gegebene Urfach und Anlaß geſcholten / maßen Ich in der rechtlichen Diſcuſſion der nechſtvorigen dritten Quaſtion klar vorgſtellt habe / 1. daß mir die durch den Licentiat *Stender Seniores mandatario nomine privatim diſtribuirte* ſogenannte *Series Actorum* (worin Ich offgedachter maßen in §. Im Januario 1702. N. eines dem Baron von Ingelheim auff der Poſte zugeſchickten *Pasquills* injurioſiſſimè beſchuldiget worden) zu mehrermeter meiner erſten Retorſion mehr als genugſame Urfach gegeben habe: 2. Daß Ich den Licentiat *Stender* nicht *ſimpliciter*, ſondern wegen erſtberührter Höchſt Ehrenrührigen *Seriei Actorum* (wie die auß gegenseitigen Inſtrumento examinis gezogne / und unter den Beylagen sub N. 4. beſindliche *Clausula* concernens ſelbſten ganz klar außweiffet) ſicque non animo injuriandi, ſed defendendi & purgandi me ab injuriâ mihi in ſcriptis illatâ, & Ratiõne inter DD. Legatos *privatim diſtributâ*, für einen l. v. Galgenmäßigen Schelmen erkläre und gehalten habe: 3. quod quidem *in dubio verbum injurioſum animo injuriandi* prolatum præſumatur, ad probandum tamen contrarium exactæ ac plenæ probationes haud requirantur, ſed conjecturæ ſufficiant, quodque *Reus* in Caſu, quo hoc conjecturæ & præſumptionibus probabilibus probare nequeat, ad *juramentum expurgationis*, quod nempè *animum injuriandi* non habuerit, ſimpliciter admitteendus ſit, uti poſt *Andream Gail* lib. 2. obf. 106. aliosque DD. docet *Johannes Harpprecht* ad 4. libros Inſt. Tom. 4. tit. 4. princ. tit. n. 10. & ſeqq. quo amore brevitatæ ſit remiſſio.

Diesemnechst auff dieselige Argumenta und Rationes / welche von dem Baron von Ingelheim und Consorten *contra Resolutionem Quaestionis meae quinta*, nemlichen

Quaestio  
Quinta. „ Ob dem Licentiat Zlender Seniori geziemet / oder gebühret  
„ habe / seine anmaßliche nichtige / und per supra deducta novam  
„ injuriam in sich ziehende *retorsionem retorsionis* nicht allein einem  
„ Hochlöblichen Collegio Camerali, sondern so gar auch dem Höchsch.  
„ ansehnlichen *ad negotia Imperii publica tractanda unice* gewölmtes  
„ ten Reichs *Convent* zu exhibiren oder zu insinuiren? zusammen  
„ getragen worden / zu schreiten / da bestehen selbige in nachfolgenden  
„ Schein-Behelffen / daß 1. zwar den Advocaten und Procuratoren  
„ Krafft Visitations-Abschieds de anno 1562. §. 7. verboten / schmähe-  
„ hafte und injuriöse Schrifften zu exhibiren / ein solches aber könne  
„ auff die Zlenderische Retorsion um deswillen nicht applicire werden /  
„ weilen bekandt / daß die Retorsio injuriarum ein *Species Defensionis*,  
„ mithin *licitum & legitimum juris remedium* seye: 2. Daß Ich die  
„ durch den Licentiat Zlender in Comitii Imperii exhibirte Memoria-  
„ lien vor infame, scemmatische / und Laster-Schrifften aufgeben dürff-  
„ fen / da doch die zu solchem Ende angezogne Vota einiger Hohen Hn.  
„ Gesandten keinen Beyfall erlangt / noch befolgt / weniger darauß et-  
„ was beschloffen worden / weßwegen auch gegen mich in dem Reichs-  
„ Gutachten vom 4. Aprilis 1705. daß Ich mich in meinem Echo dar-  
„ auff bezogen / und sie in offenen Druck divulgirt / so nachträcklich  
„ geandert worden: 3. Hätte der Licentiat Zlender ermette seine Retor-  
„ tion nicht pro suo interesse, um mich damit zu beschimpffen / sondern  
„ auß Special-Befehl / und auß höchsterheblichen Ursachen / die das  
„ publicum selbst concernirt / in Comitii Imperii producirt: 4. Die  
„ von mir angezogene Rechts-Lehr des Mavii pag. 5. Decif. 338. & seqq.  
„ gehe dahin / daß der Richter ein *instrumentum Retorsionis* nicht ad  
„ acta nehmen solle / um den Retorquenten gegen den Retortum zu  
„ unterstützen / und des letztern Confusion zu vermehren / weilen der  
„ Retorquens *authoritatem Judicis praeterire* / und sich *privatâ au-*  
„ *thoritate* geholffen; das Haupte-Fundament *Decisionis Mavianæ*  
beruhe

beruhe darauff / daß wann die actio Injuriarum allbereit instituire / also  
dann der Richter keine Retorsion admittiren / weniger ein darüber  
auffgerichteres instrumentum ad acta nehmen solle : gleich dann darin  
die Ursach / warum in dem der rechtlichen Verhättigung meines Echo  
sub N. 5. beygefüget adjuncto dem Käyserl. Commissario Wätsen  
seine unternommene Retorsion als unstatthaffe wieder zurück gegeben  
worden / beruhe : So seye auch gleicher gestalten 5. mir um deswillen /  
daß der Flender mich zu Regenspurg tanquam in foro & Judicio com-  
petenti pasquillantscher Händel beschuldiget / keines wegs ante exi-  
zum litis zu retorquiren erlaube gewesen : 6. Hätte der Baron von In-  
gelheim und die mit Ihme stehende Assessores die Production des Flens-  
derischen Instrumenti Retorsionis erstermeltem Flender *ex causâ licitâ,*  
*justâ, imò plane necessariâ,* (indem sie mit einem Mann / welcher  
Ihme durch sein gähernüchiges Schelten eine solche Retorsion zugezo-  
gen / das Gerichte ferner zu besitzen / ohne zuvor der Käyserlichen  
Majestät und des Reichs Verordnung darüber zu erwarten / Beden-  
ckens getragen) obhabenden Pflichten halben / und zwar um so mehr  
anbefohlen / weilen Ich bey allerhöchstbesagter Kayserlicher Majestät  
vorgegeben / Ich seye auß lauter Passion, und Raach-Gier / daß vor  
Ihro Majestät Vor-Rechten / und die Justiz gecyffert / ab officio su-  
spendirt worden ; da doch dessen wahre Ursach in ihrer gründlichen  
Vorstellung dahin angezeigt worden seye / daß Ich von Anfang meiner As-  
sessorat-Charge mich jederzeit unfriedlich gegen meine Mit-Glieder /  
und andere / wie das Scippische Retorsions-Instrument sub N. 5.  
aufweise / betragen hätte : Woraus dann gnugsam erhelle / daß der  
Baron von Ingelheim und Consorten sothane Production nicht des  
Gemüths und Meynung / mich zu injuriren / sondern Ihnen selbst /  
und dem Gerichte zu prospiciren / auch zu mehrer Befehringung ihrer  
vorhingebrachter Defensions-Mittel specialiter anbefohlen / einfol-  
glich Ich sie in meinem Echo ohne einzige Befügung und gegebne Ur-  
sach so Ehrenrührig angegriffen hätte : So habe auch 7. der Licen-  
tiat Flender Junior nichts Unrechtes gethan / daß Er seines Vatters  
Retorsion einem Hochlöblichen Collegio unterthänigst angezeigt / dann  
R 3 gleich

gleichwie die erstgedachte seinem Vater zugefügte Injurie nicht allein Hochbesagtem Collegio, in dessen Function und Commission Er das mals gestanden / und inuicū desselben Ihme diese Schmach zugefügt / sondern auch jederman in der Stadt Wezlar kund worden / also auch hingegen die erlaubte Ehren-Rettung billig mehr Hohermeldtem Collegio bebande gemacht werden müssen.

Daß aber alle diese ex adverso mühsamlich zusammen getragene Schem-Gründe / wordurch sie die von Ihnen specialiter anbesohlene Production des aumaßlichen Flenderischen Retorsions-Instrumenti in publicis imperii Comitibus vermeynlich justificiret wollen die Prob auff der Capell gar nicht halten / kan auß demselben ohnwidereleglichen Rechts-Gründen / oder Fundamentis Juris, welche Ich zu Behauptung der in der rechtlichen Verthaltung meines abgenöthigten Echo befindlicher Resolution *Questionis meae tertiae* weitläuffig angezogen / und rechtlicher Gehöhr nach außgeföhrt / der Rechts-Schluss gar leicht gemacht werden: Dann bleib das von mir zum Haupt-Fundament meines abgetrungenen Echo gelegte *praesuppositum*, nemlich / daß die von mir den 22. Junii 1708. in des Wezlarischen Apothekers Wilden Behausung / und mittlern Zimmer wider den *Licentiat* Flender *Seniorem* an Hand genommene mündliche Retorsion zu Recht bestehet / und mit allen darzugehörigen *Requisitis* versehen gewesen / vest bestehen / so folget auff dem Fuß nach / daß die an Seiten des *Licentiat* Flenders *Senioris* darwider anmaßlich ergriffene Gegen-Retorsion eine in Rechten ohnzuläßige / und *novam injuriam* nach sich ziehende *retorsio retorsionis* gewesen seye / mithin als ein *scriptum summe injuriosum*, wie in *resolutione questionis meae quarta* auß den bewehrtesten Rechts-Gelehrten vorstellig gemacht worden / in *publicis Imperii Comitibus* zuzufolg des Kaiserlichen allergnädigsten Commissions-Decreti vom 17. Februarii 1707. S. inzwischen approbiren ver. sonderlich lasterhasften Schrifften re. nicht exhibiret / weniger darauß meine darauß hauptsächlich superstruirte *Incorrigibilität* / oder wie sie ex adverso genennet wird / gähemüthige Gallsucht



nicht erwiesen werden können / *cum* Is, qui pro defensione honoris sui licito & legitima juris remedio, (quale est notorie remedium retorsionis) utitur, nemini faciat injuriam, per textum expressum in L. injuriam 13. §. 1. ff. de Injuriis, nec in eo tuendo vel defendendo vim & injuriam inferre conleatur L. Proculus 26. ff. de damno infecto: Wodurch dann die zu gegenseitigen Behuff / und Verstand angesührter erste / Dritte / sechste / und siebende Schein: Behelf / als welche insgesamt kundbarlich auff einem irrig: und ohnerfindlichen präsupposito beruhen / gänzlich zerfallen: Wobey Ich jedoch / so viel das bey dem sechsten widrigen Schein:grund und befindliche grundfalsche Imputatum, nemlich das Ich von Anfang meiner Assessorat-Charge mich jederzeit unfriedlich gegen meine Mitglieder / und andere außweiss des Scyppischen Retorsions-Instrumenti sub N. 5. betragen haben solle / betriffe / zu meiner abgenschigten Ehren: Rettung ohnangezeit nicht lassen kan / das Ich bey den zwischen mich / und ein und andern Assessore, die theils verstorben / theils noch leben / je zuweilen / doch inner 16. Jahren kaum 2. à 3. malen vorgefallnen Wort: Wechselung nimmermehr der erste *Provocant* gewesen / sondern vielmehr darzu durch derselben spitzige / und bißige Reden / wie die Exempla mit den beeden Assessoribus von Ridder und von Bernsdorff außweisen / veranlasset worden seye: Da hingegen die drey Herrn Assessores Berneman / Lauterbach / Krebs / und der von Brinck / welche sich allezeit gegen mich sehr friedlich comportirt / ja der anmaßliche Assessor Wigand selbstn auff Hoch: Richterlich Befragen werden artektiren / und bekennen müssen / das Ich mit demselben samt und sonders (obschon vorgedachter von Brinck seither den 5. Martii 1688. mein Collega gewesen / und wir lange Zeit zusammen in einem Senat gefessen) den geringsten Wort: Streit nicht gehabt / sondern sie mit mir / und Ich mit Ihnen die ganze Zeit hindurch in guter Harmonie, und Collegial-Freundschaft gelebt haben: Was ee aber mit der von hiesigen Herrn Syndico Scypp hiebevorn gegen mich ex erroneo planè supposito unternommenen Retorsion für eine eigenliche Bewandnuß gehabt / davon ist in der meinem gedämpfften Ehren: Offte sub N. 2. beygefügt

ter punctirten Gegen • Vorstellung und Refutation respons. ad S. Weilen dann offgemelter de. Weylarischen Nachdruck pag. 65. die umständliche Nachricht / und Information sambt einem von gedachtem Herrn Syndico Seipp mir darüber ertheilten Attestato sub lit. P. zu finden / wohin Ich mich auch dißfalls amore brevitatis utiliter beziehe: Ja es ist vielmehr in contrarium bey einem Hochlöblichen Corpore Camerali bekandt / daß hiebvor der Baron von Ingelheim mit dem Herrn Assessore Lauterbach / und dem von Bernsdorff / der von Friesenhausen mit dem Doctore Muegen, der von Ridder mit Weyland Herrn Cammer • Präsidenten Freyherrn von Dahlberg wegen der cum scandalo publico in des erstern Haus etliche Jahr lang logirt gewesenen sogenannten Madame de Rosenthal (wovon in der zum Käyserlichen Allergnädigsten Commissions-Decret vom 4. Aprilis 1705. gehörigen Beylag sub N. 2. S. finden sich 46. ein General-Weidung beschehen) der Bayerische Präsentatus von Nys mit Ihro Excellenz dem Herrn Cammer • Präsidenten Graffen zu Solms • Laubach / sodann dem Canonico Damen wegen einer diesem letztern / ob schon Clerico, gegebenen Ohre feigen / der Schrag mit Herrn Assessore Krebs / und endlich der von Bernsdorff mit Weyland dem Käyserlichen Obristen von Chizzola zu Speyer / und Herr Assessore Krebs wegen der Kirchen • Stühl / so dann der Hochgräfflichen Regierung zu Hanaw / Löblichen Gemmingischer Vormundschafft / und Herrn Baron von Kammergi grose / und weitläufftze Janck • Handel / die respectivè einem Hochlöblichen Collegio Camerali, sonderlich so viel die Chizzolische Sache betriffe / viel Zeit hinweggenommen / gehabt haben.

So viel aber den zweyten gegenseitigen Einwurff betreffen thut / da ist zwar nicht ohne / daß das ab Excellentissimâ Legatione Austriacâ am 1. Octobris im Hochlöblichen Reichs • Fürsten • Rath geführte Votum ( worin die durch den Licentiat Stender Seniore in Comitibus Imperii exhibirte Memorialien vor infame, scommatische / und Laster • Schrifften gehalten worden) nicht von allen  
und

und jeden Herrn Gesandten / sondern allein von Magdeburg / Sachsen-Weimar / und Eysenach / Mecklenburg / Sildesheim / Ostfriesland / Wetteraw: und Fränckischen Graffen secundirt worden / es ist aber nicht zu zweiffeln / daß ein solches bloß um deswillen / daß der mehrere Theil der Herrn Gesandten dazumalen über diesem Punct von Ihren Höhen Herrn Principalen noch nicht specialiter instruirte gewesen / untermassen so grosse Geheimniß / oder Mysterium gemacht werde / sondern die Raths-Protocolla gar leicht / und ohne die geringste Practiquen gegen eine sichere jährliche Discretion (die Ich selbst / als noch zu Speyer gestanden / dem damaligen Hochfürstlichen Baaden: Durlachischen Hoff-Raths: Secretario gegeben) abschriftlich zu bekommen / ist Reichsfündig / und zeigen es nicht allein die *Acta publica Londorpii*, *Diarium Europaeum*, und Monathlicher Staats-Spiegel / sondern so gar auch die unter jedermanns Händen kommende Franckfurische Frühling- und Herbst-Relationes, wie dann in specie in der Herbst-Relation de anno 1706. pag. 21. die durch die fürtreffliche Magdeburgische Gesandtschaft den 31. Martii erstbesagten Jahres in puncto der damals von einigen Herrn Gesandten in Vorschlag gebrachter Interims- Eröffnung des Kaiserlichen und Heiligen Reichs Cammer-Gerichts ad Protocollum gegebne Declaration, so dann pag. 26. der Pfalz-Lauterische Vorschlag / und daß eben in dieser Cameral-Materie von der Fürtrefflichsten Oesterreichischen Gesandtschaft geführte Votum, sambt dem Reichs: Stättischen Monito zu finden ist: also daß Ich bey sothaner der Sachen offenbahren Bewandnuß um so weniger Bedencken getragen / oder im geringsten an gestanden / einige im Hochlöblichen Reichs-Fürsten-Rath geführte fürtreffliche Vota (worin gedachter massen die am Hochlöblichen Reichs-Convent übergebne Flenderische Memorialien, und sogenannte Vorstellungen *pro scriptis summe injuriolis*, & *infamibus* erhalten / und Er Flender deswegen ein ohnbefonnenes Laster: Maul inticulirt worden) zu meiner abgendsigten Defension, und Ehren: Rettung in  
 &  
 öffentli.

öffentlichen Druck zu geben / als dardurch allein der ganzen Ehrbaren Welt vor Augen legen wollen / daß mehrberührte Flenderische Memorialien, und sogenannte Vorstellungen / *tanquam scripta summe injuriosa, scandalosa, & infamia* mir an meiner wohlhergebrachten Ehrl Reputation und Existimation im geringsten nicht nachtheil, oder präjudicirlich seyn könnten.

Gleichen Schlags ist auch der vierdte gegnerische Schein Beheß / nemlich daß das Haupt-Fundament der apud Davidem Maxium p. 5. befindlicher 338. Decision darauff beruhe / daß wann die *actio injuriarum* allbereit *instituit* / alsdann der Richter keine Retorsion annehmen / weniger ein darüber auffgerichtetes Instrument *ad acta* nehmen sollte / gleich dann dieses eben die Ursach gewesen / warum dem Käyserl. Commissario Wulzen seine unternommene Retorsion, als unstatthafft / wieder zurück gegeben worden seye / *allegantur ex prelaudato Maxio p. 5. Decis. 338. n. 3. Eichelio de retorsione injuriarum verbalium §. 48. Hoppio in Commentario suo & usû hodierno ad §. non solum II. Instit. de Injuriis klar erhellet / daß die Haupt-Ursach / warum ein Richter die ad Judicium deferirte instrumenta retorsionis nicht admittiren / oder annehmen solle / darin bestehet / quod retorsio sit extrajudicialis injurias vindicandi modus, & private autoritatis quoddam arbitrium, unde prudens Judex permittere non debeat, ut retorsiones ad Judicium, in quo justis petitionibus opus est, nec approbatur, quod propria vi sit, deferantur, ibique actis publicis inserantur, ne malitiis hæc ratione fenestra aperiatur; idque rectissimè, quia frustra Judicium postulat, qui Iple sibi Judex & Uxor extitit, in eoque Jus dicentis autoritatem ordinariam, quam implorare debuerat, neglexit: Das Haupt-Fundament aber / warum auff den Fall / da die *actio injuriarum* bereits instituire worden / das remedium retorsionis nicht mehr statt und Platz habe / in notissima illâ juris regulâ, gegründet seye / quod quando ex uno facto duo competant remedia ad eundem finem tendentia, unius electione & usû alterum tollatur, & absorbeat, uti in ipsissimis his terminis docet Maxius*

p. 5. Decif. 336. n. 2. & 3. Woraus dann fattsam erſcheint / daß die Urſach / warum dem Käyſerlichen Commiſſario Mutzen ſeine unternommene Retorſion ab Auguſtiſſimo Conſilio Imperiali Aulico wieder zuruck gegeben worden / eben præciſe nicht darin beſtanden / daß die von Ihme geklagte Injurie bereits gerichtlich beſangen geweſen / ſondern / wie die Formalia des von mir in der rechtlichen Vertheidigung meines abgedingten Echo ſub N. 5. angezognen præjudicii Imperialis Aulici klar außweiſen / darauff hauptſächlich / daß die gerichtliche exhibitio Retorſionum bey den hohen Tribunalibus nicht Statt habe / beruhet habe ; Endlichen ſo viel den Fünfften gegenſeitigen Schein-Grund nemlichen / daß weilan der Flender Senior mich zu Regenspurg tanquam in foro & Judicio competentis paſquillantiſcher Händel beſchuldiget / mir keines wegs ante exitum litis zu retorquiren erlaubt / und zugelaffen geweſen / anbelange / da habe Ich mich mit deſſen gründlicher Widerlegung um ſo weniger länger aufzuhalten / je mehr ex retroductis, und zwar in ſpecie ex ſ. Eine gleichförmige rechtliche Bewandnuß:c. erſcheint / daß der ſelbe daſelbſt allbereits fundamentaliter refutirt worden ſeye / wohin Ich mich auch dißfalls geliebter Kürze halben utiliter bezogen haben will : His ita præmiſſis, & præſuppoſitis ehut die rechtliche Widerlegung deſjenigen / was meine Gegentheil contra resolutionem *Quæſtionis meæ ſextæ*, nemlichen

„ Ob nicht der Baron von Ingelheim / und deſſen übrige in mei-  
 „ nem abgedingten Echo mit Vor- und Zunamen benambsſte Conſor-  
 „ ten ſich eo ipſo, daß Sie nicht allein die Flenderiſche Retorſion in  
 „ qualitate Collegii Cameralis angenommen / ſondern auch Ihme  
 „ Licentiat Flender dero Exhibition bey einem Hochlöblichen Reichs-  
 „ Convent zu Regenspurg ſpecialiter anbefohlen / und ſich darin pro-  
 „ obtinendâ novâ contra me ſuſpenſione ab officio hauptſächlich fun-  
 „ dirt / ſich dieſes Flenderiſchen Retorſions- Wercks dergeltalten mit  
 „ theilhaftig gemacht / daß Ich meinem Echo, oder Retorſion  
 „ nicht allein wider dero Mandatarium Flender / ſondern auch gegen  
 „ Sie quâ Mandantes mit Beſtand Rechtsens hätte einrichten können :

Quæſtio  
ſexta.

In Ihrer anmaßlichen Refutation pag. 36. eingewendet / gar nicht schwer fallen; dann ob dieselbe schon nicht auff sich kommen lassen wollen / daß sie die *Slenderische* Retorsion NB. *quã talem* gut oder böß geheissen / sondern zu Ihrer vermeynen Entschuldigung vorgegeben haben / daß in mehrermelter *Slenderischen* Retorsion zwey unterschiedene *Facta* enthalten seyen / nemlichen 1. die von mir gegen den Licentiat *Slender Seniore*m in hiesiger Löwen-Apothek den 22. Junii 1704. außgestoßne *Injurien*, das andere aber die gegen mich von Ihme *Slender* deswegen vorgenommne Retorsion: Das Erstere *Factum* nun hätten sie als ein neues *Exemplum* meiner eingewurzelten Schmähe = Sucht allegirt / ohne daß Sie dardurch Theil an dem *Actu Retorsionis* genommen / wegen des darauff erfolgten Ihres seits unveranlaßten *Pyrrhischen* Echo aber nach klarer Maß-Gebung des mir und allen andern *Cameralen* damal schon bekand gewissen Reichs-Schlusses / welcher den 15. Octobris 1704., nachdeme selbiger bereits sieben Wochen vorher abgefasset gewesen / dictirt worden / wie auff den Abläugnungs-Fall bewiesen werden könne / ad amotionem concludirt / wobey sie noch beharreten / welches auß den Worten: daß sie die *Retorsionem* NB. *quã talem* weder gut noch böß geheissen / gnugsam erhelle: So ist doch hingegen in der rechtlichen Behauptung meiner ad *Quæstionem* meam *Tertiam* ertheilter *Resolution* §. von gleichmäßigen Schwäche und *Dhnkräften* / ic. ganz klar angewiesen / und mit ohnwidertreiblichen Rechts-Gründen bewehrt worden / daß dieselbige Reden / welche Ich am 22. Junii 1704. in hiesiger Löwen-Apothek wider den Licentiat *Slender Seniore*m bloß *pro defensione honoris mei* geführt / in Keinen *Injurien* (wie *ex adverso calumniolissimè* vorgegeben werden will) sondern vielmehr in einer zu rechtbeständigen / und mit allen *Requisitis substantialibus* versehenen *Retorsion* bestanden seyen / einfolglich darauf / als einem *licito & legitimo Juris remedio*, kein neues *Exemplum* meiner eingewurzelten Schmähe = Sucht genommen werden können / *cum* Is, qui *Jure suo* utitur, nemini faciat *injuriam*, nec in eo tuendo vel defendendo vim & injuriam inferre censetur, per

per LL. supra allegatas : Ja es mache sich vielmehr der Schluß in contrarium, daß weilen 1. der Licentiat Glender Senior offtrangezogner massen die sogenannte *Seriem Actorum* (worin das Conclulum Pleni de anno 1701. menße Novembri für ein *Pasquill* außgeruffen / und Ich dessen Author zu seyn injuriösisimè beschuldiget worden) nicht als *Persona privata*, sondern / wie auß gegentheiltiger anmaßlichen Refutation der rechtilichen Vertheiltigung meines Echo pag. 23. lineà 4. & Esqq. selbstn zu erschen / *Mandatario nomine* des Baron von Ingelheim / und Consorten unter die fürtreffliche Herrn Gesandten zu Regenspurg *privatim* distribuire / und *in tali qualitate* zu der am 22. Junii 1704. in hiesiger Löwen: Apotheck erfolgten mündlichen Retorsion Anlaß gegeben : 2. Erstbesagter Baron von Ingelheim / und Consorten obgedachte meine rechtmäßige Retorsion *pro formali injurià* gehalten / und dardurch *primum & precipuum requisitum* der anmaßlichen Glenderischen Retorsion, nempè *precedentem injusam offensionem*, seu *injuriam à me verbis vel ore prolatam* versectent und behaupten wollen / meine Gegentheil eò iplo an der nichtigen Glenderischen Retorsion grossen Theil genommen / und mich durch dero / als eines *scripti summe injuriosi* in publicis Imperii Comitiiis *specialiter* anbefohlne *Exhibition* gravissimè & atrocissimè mit injuriere haben : cum notissimi Juris sit, quod Retorsio Retorsionis (qualis est retorsio Licentiat Glenders) *neque sit, neque dicatur retorsio*, sed *libellus injuriosus*, seu *nova injuria*, quæ aut per actionem injuriarum, aut *novam retorsionem* toties quoties necessum erit, etiam vicies retorqueri potest, Richter part. 2. Decis. 92. n. 19. Eichelius de Retorsione injuriarum verbalium thesi 55. Welche Theilnehmung / und daß offgedachte meine Gegentheil eò iplo *livem suam* gemache haben / unter andern auch durch nachfolgende sehr notable Umstände hauptsächlich bestärket wird / als 1. daß sie offbelegte bloß zu meiner durch das ganze Römische Reich erschallenden offenbahren Prostitution angesehen gewesene *exhibition in publicis Imperii Comitiiis* ohne die geringste vorgehende rechtliche der Sachen Untersuchung / wie nemmlichen eines das andere verlasset /



lasset / und auf was Ursachen Ich Ihren Mandatarium Gleuder am  
 22. Junii 1704. für einen (v. Galgenmäßigen Schelmen ge-  
 halten / und erkläret habe / ganz precipitanter ersgedachten dero Man-  
 datario specialiter anbefohlen / und sich darin pro obtinendâ novâ  
 contra me suspensione ab officio fundire haben: cum tamen indubi-  
 tati Juris sit, quod Judicem non deceat, ubi & Injurix condi-  
 tio, & vindictæ Jus Ipsi nondum constat, precipiti approbatione alteri  
 velut Jus tribuere, alteri verò præjudicium inferre, verba sunt Maxii  
 part. 5. Decis. 338. n. 5. idque rectissime, quia Judex sine causa co-  
 gnitione præviâ de jure vel injuriâ certus nihil debet statuere, L.  
 Judices 9. Cod. de Judic. L. 1. Cod. de execut. rei Judic. secus  
 faciendo *litam suam facere* censetur, Hoppius in suo Comment. ad  
 4. lib. Instit. tit. 5. in prin. in *verbis litam suam fecerit*, Justi Mejeri  
 Collegium Argentoratense lib. 47. tit. 10. de Injuriis, & famosis  
 libellis §. 3. in verbis: *quando limites justitiæ, aut potestatis suæ egre-  
 ditur &c.* D. Baro ab Andler in Corpore Constitut. Imperialium  
 Tomo secundo bipartito: Verbo *Injuria* n. 7. 2. Daß sie gewußt  
 haben / oder wenigst wissen sollen / daß die Retorsiones, wann sie  
 auch schon legitimo modo eingerichtet / nicht einmal bey den subal-  
 tern Gerichten / zugeschwiegen den höchsten Reichs Tribunalien, ex  
 rationibus, die Ich in der rechtlichen Behauptung meiner ad Qua-  
 stionem Quintam gegebner Resolution §. gleichen Schlags ist auch re.  
 ex probatissimis authoribus angeführt / admittire / oder angenommen  
 worden / daß sie ingleichem 3. gewußt / oder als Sacerdotes supremæ  
 in Imperio Justitiæ wenigst wissen sollen / daß ein Hochlöblicher Reichs  
 Convent besag des Käyserlichen allergnädigsten Commissions-De-  
 crets vom 17. Februarii 1707. §. Inzwischen approbiren u. nicht  
 zu Erörterung dergleichen *Particular Handlen* / sondern zu  
 Berathschlagung der vornemst. wichtigen Reichs-Geschäften angeord-  
 net seye / folglich wider Käyserliche Majestät / und des Reichs allero-  
 and höchsten Respect lauffe / bey demselben dergleichen Virulenta ad  
 vindictam privatam abzielende Scripta zu exhibiren: 4. Daß die Ex-  
 hibitio schmähehafter Schrifften (gleich bekandter massen die *Retorsio  
 Retorsionis*



Retorsionis ist) in den Rechten /sonderlich aber dem Visitationis-Abschied  
 de anno 1562. §. die Advocaten und Procuratoren 7. wie auch dem  
 gemeinen Bescheid de anno 1586. 28. Januarii *sub gravi pena ver-*  
*botten / und deswegen nicht allein der Exhibent, sondern auch derje-*  
*nige / welcher sothane Exhibition NB. anbefohlen / exemplariter*  
*abzustraffen seye: 5. Quod Mandantes opus illicitum (quale est ex-*  
*hibitio scripti injuriosi) æquè, ac Mandatarius actione injuriarum con-*  
*veniri, consequenter etiam contra Eos retorsio institui possit. 6. quod*  
*tàm producens, quàm producere mandans instrumentum vel docu-*  
*mentum illud NB. approbare censeatur: Carpz. p. 1. Const. 17.*  
 Defin. 7. wie all solches in der rechtlichen Verhåitung meines Echo,  
 resolutione Quæstionis Sextæ, auß den bewehrten Rechts-Gelehr-  
 ten latissimè deducire / und aufgeföhrt worden / quò sit remissio.  
 Daß aber 7. der senige Reichs-Schluss ( worin außdrücklich versehen /  
 daß Præsident und Assessores biß zur ankommenden Visitation von  
 allen Passionen, Injurien, und Anzûglichkeiten in und außser Rath  
 sich untereinander bey Straff der Suspension, oder gar Amotion ab  
 officio enthalten sollen/) allschon den 15. Octobris 1704. nachdeme sel-  
 biger bereits 7. Wochen zuvor abgefaßt / und mir am 1. und 4. Se-  
 ptembris ejusdem anni zugeschiekt gewesen / dictirt worden seye / ist  
 eine den actis Comitialibus è diametro zu widerlauffende Ohnwa-  
 heit / wie von mir in §. Zehendens wird ad §. Weilten nun aber 11.  
 klar dargestellt / und anbey gezeigt worden / daß erstbesagter Reichs-  
 Schluss ( welcher ohne dem de licitis & legitimis retorsionibus nicht ver-  
 standen werden kan) zwar am 15. Octobris ermelten Jahrs zum Pro-  
 ject gekommen / aber erst den 20. ejusdem adjultirt / und den folgends  
 den darauff dictirt worden seye.

Anlangend nun Resolutionem Quæstionis meæ Septimæ,

„ Ob nemlichen mein abgenõthigter Echo, oder abgerungene Quæstio  
Septima.  
 „ zweyte Retorsion in den Rechten fundirt / und mit den behõrigen Re-  
 „ quisitis versehen seye ?

Da wil zwar dagegen ex adverso obmovirt werden / daß kein  
 einziges requisitum retorsionis, weder so viel die in der Löwen Apo-  
 theck

theß gegen den ältern Licentiat Glender aufgestoßne Injurien / woraus  
 Ich ein Retorsion machen wolte / weder so viel das sogenannte Echo  
 betriffe / vorhanden seye : Dann so viel das erste / und **Haupt**  
*Requisitum* , nemlichen *precedentem injustam offensionem* , *scilicet injuriam*  
 belange / da seye in vorgehenden schon gezeigt worden / daß der Glender  
 Senior dardurch / daß Er mich tanquam Pasquillorum Reum in Co-  
 mitiis angegeben / mir einige Injurien nicht zugesügt / in deme Ich  
*ante litem desuper finitam* nicht sagen könnte / daß mir daran unrecht  
 geschehen seye / daher Ich auch bis dahin weder *jus agendi* , noch *re-*  
*torquendi* gehabt hätte / wohl aber dem Licentiat Glender das *jus re-*  
*torquendi injurias plus quam atroces* zugekommen wäre : So erhelle  
 auch ex *precedentibus* , daß der Baron von Ingelheim / und Conlor-  
 rum *novarum injuriarum* einem Hochloblichen Reichs-Convent meis-  
 ne unassessoratmäßige *Conduite* , *habituerte* Schmähsucht / und  
*Incorrigibilität* zu zeigen / und mihin mehrmalen angeführter maßen  
 auf rechtmäßigen Ursachen zu *produciren* anbefohlen hätten / ge-  
 folglich auch Ihrerseits keine *injusta offensio* , oder *injuria* vorge-  
 gen seye / welche mir zu einem so lächerlichen Werk / wie mein Echo  
 seye / Anlaß geben können : Wie nun solcher gestalt das erste **Haupt**  
*Requisitum Retorsionis* , nemlichen *precedens injuria* abgehe / also müsse  
 am so mehr auch das andere / nemlich *legitimus retorquendi modus* de-  
 ficiren / *cum non Entis nullæ sint qualitates* , & *modus præsuppo-*  
*nat modificandum* , und seye bey diesem *modo retorquendi* absonderlich  
 zu *consideriren* / daß Ich bey sothanem meinem Echo , oder zwey-  
 ten *Retorsion* eben so wohl als bey der Ersten das *essentiale Retorsio-*  
*nis requisitum* , ut *scilicet fiat statim* , & *in continenti post compertam*  
*injuriam* , außer acht gelassen hätte / obschon Ich diß Orths meiner  
 gewöhnlichen *Temerität* nach mit einem körperlichen *Arde* / daß Ich  
 daran nicht *manquirt* habe / zu bestruchen mich anbietig gemache / in  
 Erwegung / daß der ältere Licentiat Glender seine *Retorsion* sambt  
 dem darzu gehalten Befehl den 25. Augusti 1704. zu Regensburg  
*producirt* / mir auch / wie erwünschtlich / sogleich unterm 1. Septem-  
 bris

bris darauff durch NN. anhero berichtet / auch ein Abdruck des Memorialis samt ermelter Retorsion und Befehlch zugefertiget worden / dahingegen mein Echo, oder vermeynte Retorsion erst um den halben Octobris, und zwar nicht durch förmliche *Insinuation*, sondern pasquillischer Weiß durch meine gewöhnliche / unter bloßen Couverten per Postas geschene Divulgation zum Vorschein gekommen: so seye auch solthane lange Verweilung damit nicht excusire / daß Ich die Zeit mit der Concipir- und der Drucks-Verfertigung zugebracht / weilen auff solche Weiß dieses wesentliche Requirirum jedesmal leicht zu eludiren wäre: daß aber alle diese zusammengeraffte Schein-Bechelffe / so wenig als die vorige zu Recht bestehen / ist darauß zu schliessen / daß von mir in der rechtlichen Berthaltung meines Echo, resolutione Quætionis tertiz, & quartæ, und was anhero weiters zu dero rechtlichen Bestärkung angeführet / mit obhaumsstöcklichen Rechts-Gründen remoutrire / und dargestellet worden / daß die anmaßliche Stenderische Retorsion in effectu anders nichts / als *Retorsio Retorsionis* / mithin *scriptum summè injuriosum* gewesen seye / cùm, uti supra ex probatissimis autoribus demonstratum fuit, *talis illicita, & illegalis* Retorsio neque sit, neque dicatur *Retorsio*, sed *libellus injuriosus, seu nova injuria*, quæ aut per actionem injuriarum, aut NB. *novam Retorsionem*, toties quoties necessum erit, etiam vicies *retorqueri potest*: Richter p. 2. Decit. 92. n. 19. Eichelius de Retorsione injuriarum verbalium thes. 55. Wogegen nichts irret / daß weilen der Stender Senior mich tanquam Pasquillorum Reum in Comitio Imperii angegeben / mir gegenseitigen Vorgeben nach einrige *Injurie* nicht zugefüge / indeme Ich *ante litem desuper finitam* nicht sagen könnte / daß mir daran Unrecht geschehen seye / gestalten Ich in S. Eine gleichförmige rechtliche Bewandnusire, luce meridianâ clarius angewiesen / daß nicht allein der Hochlöbliche Reichs-Convent kein *Judicium forense*, sondern auch allen Falls die quætionirte *Series Actorum* nicht publicè exhibire / sondern allein *privatim* distribuirt / mithin darüber / zumalen *ob notorietatem* des in S. im Januario 1702. ic. enthaltenen Höchst- Ehreürührigen Imputati, ohnmögl. ch *lis contestire* werden

De

werden

werden können / *quod me refero* : woraus dann klar erscheinet / daß *primum & precipuum* meaz *secundæ* *retorsionis* *requisitum* , nempe *precedens injusta offensa* , seu *injuria* *scriptis* *illata* *respectu* *Mandatarii* *Glender Senioris* zu rechtlichem Genügen / ob schon derselbe zu dero *Exhibition* in publicis *Imperii* *Comitiis* von dem Baron von Ingelheim und Consorten ein *Special-Befehl* gehabt / erwiesen worden seye / gestalten außsündigen klaren Rechtsens ist / *quod mandatum in delictis, rebusque illicitis* *neminem excuset* : D. Baro ab Andler in *Corpore Constitutionum Imperialium Tomo secundo bipartito* : Verbo, *Injuria* N. 2. in verbis (10.) *idem* *obtinere* &c. So viel aber dessen *Principales* , oder *Mandantes* , nemlich den Baron von Ingelheim / und Consorten / welche Ihme Glender beklender massen die *Exhibition* nichtgedachter nichtigen Glenderischen *Retorsion* in publicis *Imperii* *Comitiis* *specialiter* *unbefohlen* / betriffe / da ist in *Resolutione Questionis* *meæ* *sexte* mit ohnwidertreiblichen *rationibus* *Juris* dargestellt worden / daß Sie sich durch *Ertheilung* sothanen *Special-Befehls* dieses Glenderischen *Retorsions*-*Wercks* auß viele *Weg* mittheilhaftig gemacht / ja so gar *egrediendo limites officii* *in* *is* , *quæ* *ex* *ordinatione* *Camerali* , *Recessibus* *Visitationum* , *communibus* *Decretis* , & *quotidianâ* *praxi* *omnium* *benè* *ordinatorum* *Judiciorum* *scire* *debuissent* , *litrem* *suam* , *mithin* *sich* *ex* *Judicibus* *zu* *Reis* *gemacht* *haben* / *Hoppius* *ad* *4.* *lib.* *Instit.* *tit.* *5.* *de* *oblig.* *quæ* *ex* *quasi* *delicto* &c. in princip. *Dominus* *Baro* *ab* *Andler* *in* *Corpore* *Constitutionum* *Imperialium* *Tomo* *secundo* *bipartito* : Verbo , *Injuria* , N. 7. *einsolglich* *quâ* *zales* *von* *mir* *entweder* *actione* *atrocissimatum* *injuriarum* *mit* *belangt* / oder *gegen* *dieselbe* / als *Mit-Injurianten* , *das* *Remedium* *Retorsionis* *ebnemäßig* *an* *Hand* *genommen* *werden* *können* . *Wobey* *dem* *Baron* *von* *Ingelheim* / *und* *Consorten* *im* *geringsten* *nicht* *verständig* *seyn* *kan* / daß *Sie* *dem* *Licentiar* *Glender* *Seniori* *die* *Exhibition* *seines* *Retorsions*-*Instrumenti* *in* *publicis* *Imperii* *Comitiis* *bloß* *zu* *dem* *Ende* / *damit* *ein* *Hochstloblicher* *Reichs*-*Convent* *darauf* *meine* *unassessoratmäßige* *Conduite* , *habituirte* *Schmäh*-*Sucht* / *und* *Incorrigibilität* *ersehen* *möge* / *specialiter*

cialiter anbefohlen hätten / massen Ich in resolutione Quæstionis  
 tertiz, und sonstn Sonnenklärtlich dargestellet habe / daß meine am  
 22. Junii 1704. in hiesiger Löwen: Apotheck an Hand genommene  
 mündliche Retorsion zurecht bestehe / und mit allen darzughörigen  
 Requisitis versehen seye / solglich darauß als einem *licito pro tuendo honore  
 Juris remedio* (wie pars aduersa selbstn in der anmaßlichen Refutation  
 meiner rechtlichen Vertheidigung des Echo pag. 31. lineâ 10. verk.  
 daß aber ic. gestehet) obgedachte Schmähe: Suche / und Incorrighibi-  
 lität keineswegs erwiesen werden könne / *cum is, qui jure suo utitur,  
 nemini faciat injuriam, nec in eo tuendo vim, & injuriam inferre  
 cenleatur per vulgata.* Gleich wie es nun solchergestalten mit dem  
 Ersten *Requisito* meiner zweyten Retorsion, oder Echo (welcher mei-  
 ner ohnwissend nachgedrucket worden) so wohl respectu Mandatarii  
 Glender / als Mandantium, nemlichen des Barons von Ingelheim  
 und Consorten seine vollständige Richtigkeit hat / also erscheint auch  
 an dem zweyten *Requisito*, nempè *legitimo retorquendi modo*, der  
 geringste Mangel nicht: Allermaßen so viel das Erste *legitimi re-  
 torquendi modi requisitum*, ut nempè retorsio fiat *in continenti* be-  
 langt, ex supra latè deductis in Resolutione Quæstionis meæ ter-  
 tiz ex Bocero, Johanne Harpprecht, Schützio in Compendium  
 Lauterbachii, Berlichio, aliisque probatissimis DD. klar gezeigt  
 worden / quod & illa Retorsio *in continenti* fieri dicatur, quæ licet  
 ex *intervallo* post illatam fiat injuriam, eo tamen tempore fit, quò  
 primum Injuriatus *retorquendi potestatem* habere potuit, puta quò  
 primum *certo cognovit*, sibi factam esse injuriam, & quò retor-  
 sionem suam *commode injuriantibus insinuare potuit*: Nun aber kan  
 Ich mit reinem Gewissen *jurato* erhärten / 1. daß Ich von dem am 27.  
 Augusti 1704. zu Regensburg diciten Glenderischen Retorsions- In-  
 strumento ererßt am 9. oder 10. Septembris ejusdem anni, da  
 zu selbiger Zeit in Gesellschaft Herrn Assessoris Krebs von Giesen  
 zurück kommen / eine *legale Wissenschaft* / und zwar / so viel Ich  
 mich noch zu erinnern weiß / nicht *immediatè* auß Regensburg / son-  
 dern à *quodam Tertio* erhalten habe / mihin ein sehr kühnes Vor-  
 gebèn

geben seye / daß vermittelst eines unterm 1. Septembris erstgedachten  
 Jahrs auß Regenspurg an mich erlassnen Schreibens (welches allen-  
 falls *per interceptionem*, sicque *modo planè illegitimo* zur Hand ge-  
 bracht / folglich kein zu Recht beständiger Beweis seyn könnte) ere-  
 wechlich seye / daß mir dazumalen schon ein Abdruck des Flenderis-  
 schen Memorials, und Retorsion, wie auch Befehls zugefertigt  
 worden: die Verweilung aber / warum die Flenderische Retorsion  
 so spät überschießt worden / ist damaligen Avisen nach daher entstan-  
 den / daß die Flenderische Beplagen / und in specie dessen anmaß-  
 liche Retorsion zwar sogleich durch das Hochlöbliche Reichs Di-  
 rectorium publicè distribuir / aber so fort von den Canzlisten  
 wieder zurück genommen worden / wordurch jederman in die Ge-  
 danken gerathen / daß es wegen der in sehtgedachter nichtigen Flen-  
 derischen Retorsion enthaltner unerhörten Scheltworten geschehen;  
 Es hat aber die am 3. Septembris ejusdem anni NB. ererst wi-  
 derholte öffentliche Auftheilung bezeugt / daß es nur we-  
 gen des Wortes / *Dehortatorii*, so dazumalen in der Rubric des  
 Kayserlichen Rescripti an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz  
 außgestrichen worden / geschehen seye: 2. Kan Ich gleicherstalen  
 mit ohnverletten Gewissen aydlich erhärten / daß Ich sogleich  
 nach der von dem Flenderischen Retorsions-Instrumento, und in  
*puncto exhibitionis* ertheilten *Special Befelch* erhaltenen legalen  
 Nachricht die Feder an mein in 7. à 8. geschriebnen Bögen be-  
 standnen Echo, oder abgetrungenen zweyte Retorsion angesetzt / und  
 die zu dessen rechtlicher Bescheinung nöthige Zeugen / aufweish des  
 dabey sub lit. B. befindlichen Instrumenti *Depositionis testium*, co-  
 ram Notario & testibus abhören lassen: Womit / wie auch der  
 Druck-Verfertigung Ich um deswillen bis ad initium Octobris die  
 Zeit zugebracht / weilten Ich bey Concipirung gedachten Echo, oder  
 zweyten abgetrungenen Retorsion nicht allein verschiedne Authores,  
 die de Retorsionibus ex professo geschrieben / durchlesen / und dars  
 auß das nöthige und dienliche extrahiren müssen / sondern auch / wei-  
 len dazumalen hiesigem Buchdrucker verboten gewesen / in den Ca-  
 meral-

meral. Strittigkeiten etwas fernertwete zu Drucken / und Ich dahero  
 genöthiget worden / mich des Buchdruckers Wüller zu Gießen zu be-  
 dienen / welcher sich aber um selbige Zeit in der Franckfurter Herbst-  
 Mess auffgehalten / und den verlangten Abdruck erst nach seiner  
 circa finem dicti mensis Septembris erfolgten Zurückkunft verfertig-  
 gen können: Daß Ich nun aber diesen Krafft Krebsfischen Attestati  
 sub 5. allschon am 3. Octobris (und nicht erst) wie ex aduerto vor-  
 gegeben werden wil / medio ejusdem) zu Gießen gefertigten Abdruck  
 dem Baron von Ingelheim und Consorten nicht per Notarium &  
 testes insinuiren / sondern Ihnen solchen *quà singulis* auff der Poste  
 unter einem mit meinem gewöhnlichen Pittschafft zupfirsir-  
 ten Couvert, und eigenhändiger Überschrift / solgliche auff  
 keine Pasquillantische weis / zufertigen lassen / ist dahero entstanden/  
 weilen Ich zu solchen Insinuations-Actibus, wie leicht zu erachten /  
 kein Notarium, & testes haben / einfolglich mich nothwendig zu  
 solchem Ende der Käyserl. Poste bedienen müssen: Wogegen nichts  
 releviren mag / daß der Licentiat Glender Senior lange Zeit vor mei-  
 nem zum offnen Vorschein gekommenen Echo, nemlich am 16. Julii  
 offermelten Jahrs mir seine vermeynte Retorsion per Notarium &  
 Testes insinuiren lassen / allermassen auß dem meinm abgenöthigten  
 Echo sub lit. B. beygedruckten Instrumento Depositionis Testium des  
 mehrern erhellet / was massen mein damaliger Amanuensis Joseph  
 Ignatius Wertz dasjenige verschlofne Schreiben / welchem die an-  
 maßliche Glenderische Retorsion beygelegt gewesen seyn solle / wegen der  
 bey dessen Insinuation vorgelauffenen verdächtigen Umständen also  
 verschlossen und ohnerbrochen in meines gesamnten Haus Bes-  
 finds Gegenwart in das Feuer geworffen / und verbrandt habe /  
 also daß Ich solchemnach mit gutem Gewissen jurato bezeugen kan /  
 daß Ich solthane vermeynte Glenderische Retorsion weder gesehen / ge-  
 lesen / noch mir von dero Inhalt / bis Ich am 9. oder 10. Septem-  
 bris 1704. eine Abschrift davon bekommen / das allgeringste bekand  
 gewesen seye: Womit dann primum legitimi retorquendi modi requisi-  
 tum vest gestellet / und rechtlicher Gebühr nach erwiesen worden ist.

Betreffend nun das zweyte *requisitum legitimi retorquendi modi*, nempe ut retorsio fiat cum moderamine inculpata tutela, & ulterius non progrediatur, da ist in der rechtlichen Vertheidigung meines Echo, resolutione Quæstionis Tertiz pag. 28. & Quæstionis Septimæ pag. 54. ex Henningo Rennemanno de Jure Retorsionis p. 3. thesi 33. lit. (b) Struvio de vindictâ privatâ cap. 10. aphor. 10. n. 5. Johanne Eichelio in suâ Dissert. jurid. de retorsione injuriarum verbalium thesi 47. *rechtlich dargestellet / und remonstrirt worden / quod secundus legitimus retorquendi modus sit, si idem objectum crimen seu convitium in sinum Convitiatoris regeatur: Nun aber erscheine auß meinem abgendsigten Echo S. als laßet zusehnd etc. circa finem ganz klar / daß nachdeme der ältere Licentiat Glender sein vermeyntes Retorsions-Instrument, worin Er mich einen l. v. Galgenmäßigen Schelmen gescholten / auß Special-Befehl des Barons von Ingelheim / und Consorten in publicis Imperii Comitii exhibire / und daselbst ad dictaturam publicam gebracht / eben diese Scheltwort / mithin idem objectum Crimen, seu Convitium in iisdem planè terminis, wie sie von dem ältern Glender gegen mich aufgestoßen worden / in sinum Convitiatorum, & injuriantium, nemlich erstermelten Licentiat Glender / quâ Mandatarii, und des Barons von Ingelheim / und Consorten, quâ mandantium, & approbantium, zurück geschoben worden seyen: Ergo ergibe sich darauf der Rechtschluß von selbst / daß mein abgendsigter Echo eine zurecht bestehende / und mit allen darzu erfordernten requisitis substantialibus versehen Retorsion seye / einfolglich meine Gegentheile sich eo ipso, daß sie in Ihrer anmaßlichen Refutation meiner rechtlichen Vertheidigung pag. 34. lineâ 25. vers. Imò verò seynd etc. & pag. 38. lineâ 20. S. was sonst etc. vermeyntlich behaupten wollen / daß hißiges Kaiserliche / und Reichs Cammer-Gerichte mit keinen solchen Präsidenten, und Assessorsibus, welche dergleichen Retorsiones in Ihren Büsen haben / besetzt seyn könnte / eo quod retorsio legitima injuriarum, præsertim atrocium, Retorti famam ledat, ita tamen, ut non tam Retorsio, quàm ipse injuria suum authorem reddat infamem, vel saltem*



saltem in fama valde gravent, cum injurias legitime retortum non possit notam hominis rixosi, mendacis, & injusti Conviniatoris evadere, das Urtheil selbst wider sich gesprochen haben: Nec his adversatur 2. daß in meinem freyen arbitrio nicht gestanden / Majori parti Judicii Cameralis qualitatem Collegii dardurch zu entziehen / daß Ich meinen Echo, oder zweyte Retorsion nominatim & in specie wider den Baron von Ingelheim / und Conforres, quâ singulos & privatos, gerichtet: dann obschon regulariter ohnstrittigen Rechtsens seye / quod ad actum Collegii valide perficiendum requiratur, ut omnes de Collegio sint vocati, hæc tamen doctrina fallat in Casu quaestionis, da sich bekandter massen die widrige Opponenten von dem ältern das Directorium fûhrenden Praesidenten, und dem mehrern Theil der Assessorum eigenwillig abgefondert / und sich demselben opponire hätten / welchen falls das Collegium, ohnerachtet dieser / welche sich selbst davon abgefondert / bey Abfassung des in puncto exhibitionis der Flenderischen Retorsion in publicis Imperii Comitibus erteilten Special-Befehls darzu nicht beruffen worden / dannoch völlig und legitime versamlet gewesen / cum recedentes à Collegio non numerentur inter Collegas: So seye man auch ebenfalls 2. nicht in Abred / daß regulariter das Collegium in loco ad id destinato zusammen kommen müsse / es werde „ aber diese regula dahin limitire / si propter aliquod impedimentum, „ puta, belli, pestis, & hujusmodi non possit convocari in loco „ solito: Nun aber seye ex Actis Cameralibus beklant / was vor empörlische Händel die Opponentes, und sonderlich Ich in Pleno Consilio wider den Baron von Ingelheim / und Majora Collegii angefangen / daß in meiner Gegenwart die Consultationes fortzusetzen ohnmöglich gewesen / bis Ich mit Cammer-Richterlichem Consens ab officio suspendirt worden: welche Opposition hernach durch meinen autoritate Casareâ vollzognen actum restitutionis noch mehr gestärket worden seye / weshwegen dann offgedachter Baron von Ingelheim / und Conforten einen solchen Weg / sich nemlich an einem andern Ort zu versamlen / ergreifen müssen / mithin der per unanimia beliebte Befehl an den ältern Licentiat Flender / das Instrumentum seiner gegen mich  
vorge-

vorgenommener Retorsion in Comitii zu produciren / vor einen Collegial-Schluss zu achten seye: Weßwegen ein Hochlöblich Reichs-Convent in dem am 4. Aprilis 1705. meinerwegen abgefasten Reichs-Gutachten recht und wohl geschlossen hätte / daß Ich das Käyserl. c. c. / und Heil. Reichs Cammer-Gericht / welches das gesambte Römische Reich Vi Constitutionum Imperii repräsentire / mit meinem Echo zu calumniren mich erkühnet hätte. So könne mir auch 3. nicht vorträglich seyn / daß Ihre Käyserl. Majestät in dero allergnädigsten Commissions Decret vom 17. Februarii 1707. S. Ihre Käyserliche Majestät erklärendoch hiebey 2c. mit einfließen lassen / die Inzgelheimische Parthie könne in dieser Sache nicht vors Cammer-Gericht erkandt werden / weilen hiebey zu beobachten / daß Allerhöchstgedachte Ihre Käyserliche Majestät diese Dero Allergnädigste Erklärung nur auff die dafelbst tabsternirte / nemlich meine Echo-Sache / und zwar nur so viel die darüber intentirte Action betrifft / restringirt / weilen der Baron von Ingelheim / und die mit Ihme stehende Assessores darin als Kläger / müßin eine Parthie zu consideriren seye / folglich in all andern Sachen dieselbe vor das Cammer-Gericht allergnädigst declarirt / dahero dann Ich mich vergeblich darauff beruffete / weilen Ich meine Injurien nicht auff eine Sache restringirt / sondern mich dabey absoluter und illimitirter Redens-Art bedienet hätte: 4. Hätte Ich allhie und anderswo selbst erkennen / daß Ich mit dieser schändlichen Action *excedist* / und eine Straff verdient / wolte nur gern haben / daß die unschuldig beleidigte mit mir gestrafft würden: Non, inquam, hæc aduersantur, aut in minimo obstant, dann obschon / so viel den ersten Einwurff betrifft / in meiner Macht nicht gestanden / dem Majori Parti Judiciæ Cameralis die Qualitatem Collegii, Falls sie selbige noch nach der eigenmächtig unternommen Sperung des Käyserl. Cammer-Gerichts gehabt / zu entziehen / so ist doch in der in offnen Druck gekommenen gründlichen Deduction des dormalen bey denen annoch zu Rath erscheinenden Präsident und Assessoren allein und privativ besichenden Juris Collegii, *Quæstione secundâ*, mit statlichen Rechts-Gründen bes

wehrt

wehret worden / daß erstbesagter Baron von Ingelheim / und Confor-  
 ten durch obgedachte *privatâ autoritate* absque ullâ vel *Casaris & Im-*  
*perii* vel aliâ *impetratâ licentiâ* unternomme / und so wohl von Wepland  
 Thro Kaysrl. Majestät Leopoldo Primo Höchstseligsten Andenkens /  
 als jetzt Allerglwürdigst regirenden Kaysrl. Majestät in Dero Aller-  
 gnädigsten Commissions- Decretis vom 4. Aprilis 1705. / und 17. Fe-  
 bruarii 1707. höchstens *desehrte* Sperrung / und Separation  
 sich Ihrer Functionen, und des Juris Collegialis verlustig gemacht ha-  
 ben / einfolglich um so mehr in meiner freyen Willkühr gestanden seye /  
 offermesten meinen Echo, oder zweyte Retorcion gegen sie / *quâ singulos*  
 einzurichten; Womit dann auch der zweyte gegentheilige Einwurff/  
 nemlich daß ein Collegium zwar regulariter in *loco solito & ad id destinato*  
 zusammen kommen müsse / id tamen fallat in casu, si propter aliquod  
 impedimentum, puta belli, pestis, & hujusmodi non possit  
 convocari in loco solito, gänzlich zerfallen thut: dann daß aühie  
 kein legitimum impedimentum, oder *causa aliqua legalis*, minus *po-*  
*testas* obhanden gewesen seye / das geben vor Höchstgedachte zwey Kays-  
 „ serliche Allergnädigste Commissions- Decreta in verbis: Ohne  
 „ Thro Majestät / und des Reichs Vorwissen zu vieler  
 „ in rechtfertigung stehender Parthien harten Beschwer-  
 „ nußre. Item Daß Thro Kayserliche Majestät des auß  
 „ diesem anmaßlichen *Instituto* entspringenden *Scandals*, und  
 „ der dardurch bey GOTT dem Allmächtigen auff  
 „ ladenden Verantwortung / sich so wenig ins künsttig  
 „ als biß dahin geschehen / theilhaftig machen wolten/  
 „ gnugam / ja überflüssig zu erkennen: Es wollen zwar der Baron von  
 Ingelheim / und Conforten sothane Ihre eigenmächtige Sperr-  
 „ rung / und Separation à Collegio mit denen zwischen mir / und Ihnen  
 am 3. und 4. Januarii 1703. vorgelauffnen Streit-Handeln beschöner/  
 allein es ist so wohl in meinem gedämpfften Ehren-Gisse / als der am  
 30. Julii nechstabgemeynen Jahrs in Consilio Visitationis übergeb-  
 nen unterthänigsten in Jure & facto pestgegründten Probations- *Schrisse*  
 N S. die

S. diesemnachst auff den zweyten Punct &c. & S. So viel nun den dritten Punct &c. klar gezeigt worden / daß sie selbstn diejenige gewesen / welche respectivè durch angemessne Zeugen Erkauffungen in materia Criminali, & summè famosà, und die am Hochfürstlichen Hessen Darmstädtischen Hofe auff eine Höchststraffbare weiß aufgewürckte / von dem Baron von Ingelheim selbst entworffene Beschwerungs-Schreiben zu obgedachten ärgerlichen Streit-Händlen / und darauß entstandnen grossen Weilläufftigkeiten die Anlaß gegeben haben: Woraus sich dann der Schluß von selbstn machet / daß der von dem Baron von Ingelheim / und Consorten *in loco privato per unanimita* resolvirte *Special-Befehl* / nemlich daß der Licentiat Plender Senior sein anmaßliches *Retorsions-Instrumentum in publicis Imperii Comitii* exhibiren solle / für kein *Collegial-Schluß* gehalten werden könne / und dieses zwar um so mehr / als die *Gegenheil* in puncto des von Ihnen gemachten dritten *Einwurffs* selbstn *judicialiter*, so hiemit in vim irrevocabilis confessionis utilisimè acceptirt wird / eingestehen müssen / daß sie nach klarem und deutlichem Inhalte des Käyserlichen Allergnädigsten Commissions-Decrets vom 17. Februarii 1707. S. *Ihro Käyserliche Majestät erklären doch zc. in der sogenannten Pyrcischen Echo Sache nicht vor das Cammer-Gericht / welches das Gesambte Römische Reich Vi Constitutionum Imperii repräsentirt / sondern darin als Klägere / mithin als ein Parthie zu consideriren seyen; es folget aber hierauß ganz nicht / daß Allerhöchstdenckte Ihro Käyserliche Majestät eo ipso die Ingelheimische Parthie in allen andern Sachen und Regarden vor das Cammer-Gericht allergnädigst declarirt und erkläret habe: Gestalten in der gründlichen Deduction des bey den annoch zu Rath erscheinenden Präsidient und Assessoren allein und privativè bestehenden Juris Collegii Q. 2. S. 43. sehr wohl aufgeführt / und gezeigt worden / daß mehrerhöchstbesagte Ihro Käyserl. Majestät in hoc speciali casu und materia substractà mit den Worten / in dieser Sache / nicht so wohl einige *Restriction* von der Regel zu constituiren / als bloß das wider mich im Reichs-Gutachten vom 4. Aprilis 1705. angezogen gewesene*

Haupt

„**Haupt-Fundament**, ob hätte Ich durch die wider den Baron von  
 „**Ingelheim** und verschiedene *Affectores* tanquam *singulos* gebrauchte  
 „**Retorſion** daß *Käyserl. Majeſtät* und *gesambtes Reich* repräsentir-  
 „**rende Collegium** *Cameral* injurirt / zu widerlegen / und nur so viel  
 zu sagen die *allergnädigste Intention* gehabt / es könten in *eâ injuria-*  
*rum & retorſionis causâ* gedachte *Singuli* nicht als ein *Collegium in*  
*Corpore* confidiret werden : In andern Sachen und Fällen aber / da-  
 von hier kein Frag gewesen / hätten *Ihro Käyserl. Majeſtät* an diesem  
 Ort so wenig ichtwas / weder *penes quem sit Collegium*, noch *penes*  
*quem non sit*, decidirt / als sie es zu decidiren keine *Ursach* gehabt :  
 Daß Ich aber sonst in offberühretem meinem abgenöthigten *Echo* oder  
 zweyten *Retorſion* meine vermeynte *Injurien* nicht auff eine Sache  
*reſtringirt* / sondern mich dabey *absoluter und illimitirter Redens-*  
*Art* bedienet haben solle / wird von mir *solennissime* widersprochen /  
 mich dißfalls auff den klaren und deutlichen Inhalt sothanen *Echo* uti-  
 liter beziehend : So wird auch von mir so viel das vierdte *ge-*  
*nerische Aſſertum* betrifft / auff das feyerlichste *contradicirt* / daß  
 Ich so wohl *allhie* / als anderswo selbst erkennen hätte / daß Ich mit dieser  
 schändlichen *Action* *exceedirt* / und *Straff* verdient / wolte aber nur  
 gern haben / daß die *unschuldig* *Beleidigte* mit mir gestrafft wurden :  
 massen Ich mit reinem und ohnoerlestem *Gewissen* behaupten kan / daß  
 mir dergleichen nimmermehr zu *Gedanken* gekommen / *zugeschweigen*  
 daß Ich ein solches entweder *allhie* / oder anderswo sollte erkannt haben :  
 Dieses aber kan Ich nicht in *Abred* stellen / daß Ich in der *rechtliehen*  
*Vertheidigung* meines abgetrunghenen *Echo*, *Resolutione* *quæſtionis*  
*septimæ* pag. 60. *lineâ* 1. & *seqq.* behauptet / und *annoch* behauptet /  
 daß *gesezt* / doch *ohngestanden* / Ich in meiner *ersten* oder *zweyten*  
*Retorſion* in *modo retorquendi* *exceedirt* haben sollte / Ich gleichwohl  
 als durch die von dem *ältern Stender* *Mandarario nomine* zu *Regen-*  
*spurg* *privatim* *distribuirte Höchſt-Ehrenrührige Seriem Aſtorum*  
*zuerſt injurioſſime* *provocirt* / mit einer weit gelindern *Straff* /  
 als der *erste* *Provocant* *Stender* / und dessen *Principalen* *quâ Mandantes*  
 (deren Ich in meiner *ersten Retorſion* *Glimpffs* halben allein *gene-*  
ricè,

ricè, imò in generalissimis terminis gedacht) belegt werden müste /  
 cò quod *injuste* provocato difficile sit iustum animi dolorem com-  
 pescere Gail, lib. 2. obs. 100. n. 10.

Quaestio  
 Octava &  
 Nona.

Endlichen wird diesseits utilissimè acceptire / das die Gegen-  
 theil contrà resolutionem quaestionis meae octavae & nonae (welche  
 sich in der rechtlichen Vertheidigung meines abgedructen Echo pag.  
 60. in fine & pag. 63. befinden) nichts zu obmoviren wissen / son-  
 dern frey bekennen / das deswegen kein Streit vorhanden seye / und  
 das in meinem freyen Arbitrio bestche / meine gegen sie vermeyntlich  
 habende actionem injuriarum coram Visitatione anzustellen: dahin-  
 gegen aber wird von mir als eine atrocissima & gravissima injuria  
 sehr tief zu Gemüth gezogen / das Sie in Ihrer anmaßlichen Refu-  
 tation meiner rechtlichen Vertheidigung S. Was helfen dann 2c.  
 und S. Hingegen wird 2c. pag. 46. 47. & 48. mich anfänglich mit  
 einem Pfauen / hernach aber mit einem Holländischen Rechts- & Ge-  
 lehrten / welcher wegen einiger schweren Unthaten die schärfste der  
 Justiz mit Verlust seines Lebens empfinden müssen / zu vergleichen  
 sich erfrechen dörfen / weßwegen / wie auch allen andern in gegenseitig  
 ger anmaßlichen Refutation der rechtlichen Vertheidigung meines  
 Echo sich hin und wider befindenden höchstanzüglich- und schmähe-  
 hafftigen Expressionen halben / die Ich / wann das Werk mit bloßem  
 Calumniren / und Injuriren aufgemacht werden konte / mit eben so  
 choquanten ex Ottonis Vanii Emblemat, Horatianis nemenden Ge-  
 gen- Vergleichnissen vindiciren konte / mir hiemit die rechtliche  
 Nothdurfft per expressum vorbehalte:

Wann nun / Gnädigster Fürst / und Herr / auch Hochge-  
 Ehrte und Hochgeehrte Herren / ex haftenus latissimè pro &  
 contra deductis klar erhellet 1. das der Licentiat Stender Senior *quò*  
*Mandataris* der sogenannten grossen und Ingelheimischen Partie mich  
 durch seine zu Regensburg nicht publice in Comitii Imperii exhibirte /  
 sondern allein besag Königlich Preussischen Attestati sub N. 2. *pri-*  
*vatum* in aedibus DD. Legatorum *distribuirte* Höchstanzügeliche  
*Series Actorum* (krafft welchen Ich offtegedachter massen in S. im Ja-  
 nuarjio

nuario 1702. &c. eines dem Baron von Ingelheim auff der Poste zu  
 geschickt / und von mir gemachten *Pasquils*, so doch bekandter ge-  
 wesen / *calumniosissimè* beschuldiget worden ) *gravissimè injuriri* / ja  
 in der That selbstem *Ipsum Augustissimum Camerale Judicium*, als  
 authorem hujus Conclufi Pleni *atrocissimè* beschimpffet habe :

2. Daß sothane *Privat Distribution* bey dem Hochlöblichen Reichs-  
 Convent, welcher ohne dem krafft Käyserlichem allergnädigsten Com-  
 missions-Decrets vom 17. Februarii 1707. S. Inzwischen approbi-  
 ren u. kein *Judicium forense*, oder *Justitiæ* / sondern *Staats- / Con-*  
*silium ist* / kein *litispensens* / als welche respectu Rei à *Citatione ipsi*  
*insinuata*, respectu Actoris verò à *notitiâ decreta Citationis* anfange /  
 oder *litis Contestation*, utpotè quæ teste Jacobo Blumen in suo Pro-  
 cessu Camerali tit. 71. n. 2. & Carpzovio in sua P. C. p. 3. Q. 106.  
 n. 2, 3, 4, & 67. per *actionem*, aut *accusationem* NB. in *competenti Ju-*  
*dicio* (non *privatim*, uti fecit Licentiatu Flender Senior) *proposi-*  
*tam*, ejusque *diffectionem* & *contradictionem* à Reo objectam indu-  
 citur, einführen können / einfolglich 3. der ex adverso wider meine  
 erste Retorsion obmovirte Rechts-Grund / quod scilicet *durante*  
*lite* non sit locus *actioni injuriarum*, aut *retorsioni*, sed ista demum  
 *finita lite* competat, auf einem ganz irrigen und falschen *Supposito*  
 beruhe: 4. Daß ein substantiale *famosi libelli* requisitum seye / ut  
 alicui suppressio authoris nomine *delictum certum & famosum*, cu-  
 jus poena est *vel corporis afflictiva*, *vel infamia*, objiciatur. 5. Daß  
 die von mir den 22. Junii 1704. in hiesiger Löwen Apothek gegen  
 den Licentiat Flender an Hand genommene mündliche *Retorsion*  
 zu rechte bestehe / und mit allen darzu gehörigen Requisiteis, ( als da  
 seynd *precedens injusta offensio*, seu *injuria ore tenus*, vel in *scriptis*  
*illata*, & *legitimus retorquendi modus* ) versehen gewesen / und daß  
 dessen erstes *Requisitum* durch das Könizliche Preussische Attestar-  
 tum sub N. 2. das andere aber / quod *itidem* in duobus consistit,  
 nempe ut *retorsio fiat in continente*, id est, *quam primum In-*  
*juriatu certam*, *specificam*, & *legalem*, seu *sufficientibus probatio-*  
*nibus*

nibus instructam notitiam de injuriâ sibi illatâ habuit, & quod Retorsio respondeat injuriæ illatæ, nec eam excedat, durch die von mir in der rechtlichen Behauptung meiner ad Questionem Tertiam ertheilte Resolution angeführte Rechts-Grund / und respectivè propriam judicialem Confessionem partis testes producentis (quæ utpotè probatio in Jure omnium firmissima & efficacissima dicta testium huic Confessioni fortè contrariantia elidat) rechtlicher Gebühr nach erwiesen worden seye: 6. Daß allen ohnverhofften Falls / da gezeiffelt werden solte / ob Ich die am 22. Junii 1704. in hiesiger Löwen-Apothek wider den ältern Licentiat Glender aufgestosne Reden animo injuriandi, vel defendendi, & purgandi me ab injuriâ per Seriem Actorum mihi illatâ proferire habe? Ich tali casû juxtâ doctrinam Gailii & Carpovii, aliorumque DD. zu Aufschwörung des juramenti expurgationis admittire / und gelassen / werden müste: Gesetzt auch doch ohngestanden 7. Ich hätte dazumalen / oder auch bey meiner zweiten Retorsion, oder sogenannten Echo in modo retorquendi excedirt / Ich doch solchen Falls als durch die von dem ältern Glender Mandatario nomine zu Regensburg privatim distribuirte Zöchst. Ehrenrührige Seriem Actorum zu erst injuriosissime provocirt / mit einer weit gelindern Straff / als der erste Provocant Glender / und dessen Principales, quâ Mandantes belegt werden müste / eò quod injustè provocato difficile sit justum animi dolorem compescere. Gail. 2. Obf. 100. n. 10. 8. Daß dem Licentiat Glender Seniori nicht allein de Jure nicht erlaubt oder zugelassen gewesen / gegen diese meine am 22. Junii 1704. an Hand genommene rechtmäßige Retorsion sich einer anmaßlichen Gegen-Retorsion zu bedienen / cum non detur Retorsio Retorsionis, sed talis illicita & illegalis Retorsio nova sit injuria, quæ aut per actionem injuriarum, aut NB. novam retorsionem toties quoties necessum erit, etiam vicies retorqueri possit, sondern auch demselben ebenmäßig 9. zu folg und in conformität des Käyserl. allergnädigsten Commissions-Decrets S. Inzwischen approbirent. verfl. sonderlich lasterhafte Schrifften / keineswegs gezeimet / und gebührt habe / diese seine nichtrige / und wie erstgedacht / novam injuriam nach sich ziehende Retorsionem Retorsionis bey

dim



dem Höchstansehnlichen ad *negotia Imperii publica tractanda* unice ge-  
 witterten Reichs-Convent zu exhibiren: 10. Daß der Baron von  
 Zingelheim und dessen übrige in meinem abgeñohtigen Echo mit Vor- und  
 Sunamen benambste Conforten sich eo ipso, daß Sie nicht allein die  
 nichtrige / und *novam injuriam* nach sich ziehende Flenderische Retorsionem  
*Retorsionis* der Cammers Gerichts-Ordnung / Visitationis-Abschieden /  
 und gemeinen Bescheiden / wie auch praxi quotidianæ aller wohlbestell-  
 ten Tribunalien è diametro zu wider *in qualitate Collegii Cameralis* anges-  
 nommen / sondern auch Ihme Licentiat Flender dero Exhibition in pu-  
 blicis Imperii Comitibus specialiter anbefohlen / und sich pro obtri-  
 nendâ *novâ contra me suspensione ab officio* in denjenigen vermeynten  
 Schelt-Worten / welche Ich am 22. Junii 1704. gegen den Licentiat  
 Flender Seniorern *licito retorsionis modo* (wie nöthigen Falls juratò er-  
 härten kan) aufgestossen / hauptsächlich fundire / sich dieses nichtrigen  
 Flenderischen Retorsions-Wercks derg. stalten mittheilhaftig  
 gemacht / daß Ich meinen Echo, oder zweyte Retorsion nicht allein wi-  
 der Dero Mandatarium Flender / sondern auch nominatim & individua-  
 liter gegen Sie als *Mandantes, approbantes, & licem per hoc suam*  
*facientes* habe richten können / tùm quod illi tam vigore Decreti Cæ-  
 sarei de dato 17. Februarii 1707. S. Ihre Majestät erklären doch:ic.  
 quam propria sua Judicialis confessionis in Resolutione *Questionis Septimæ*  
*à me utiliter acceptatæ* in hoc Retorsionis negotio (oder der so genann-  
 ten Pyrdischen Echo-Sache /) Collegium Camerale non con-  
 stituant, nec repræsentent, tùm quod Is, qui pro *defensione honoris*  
*sui licito & legitimo juris remedio* (quale est notoriè *remedium Retorsionis*)  
 utitur, nemini faciat *injuriam*, nec exinde *pruritus injuriandi*, aut ali-  
 cujus *incorrigibilis*, probari queat: 11. & ultimo, daß mein gegen  
 diese nichtrige Flenderische Retorsionem Retorsionis, als *novam atrocissimam*  
*injuriam* an Hand genommne zweyte Retorsion, oder sogenannter Echo  
 in den Rechten fundire / und mit den behörigen Requisite allerdings  
 versehen seye: tùm quod contra Retorsionem Retorsionis (qualis fuit  
 Retorsio Licentiat Flender Senioris) *tanquam novam injuriam* detur  
 actio injuriarum, aut NB, *nova Retorsio*, tùm quod in dictâ meâ se-  
 cundâ

cundā retorsione duo substantialia legitimæ retorsionis requisita, nempe *præcedens injusta offensio*, (quæ hic est Licentiati Glendera Senioris *Retorsio Retorsionis*) & *legitimus retorquendi modus*, notoriè concurrant: michi disfalls auff dasjenige / was kurtz zuvor zu rechtlicher Verstärkung meiner ad Quæstionem septimam gegebner Resolution weitläufftig angeführet worden / amore brevitatis beziehend.

Als ist solchem allem nach an Ew. Hoch- Fürstliche Gnaden / Excellenz / und meine Hochgeehrtist- und Hochgeehrte Herrn meine unierthänigst. gehorsamst. auch dienstangelegne Ditt / Dieselbe geruhen / mich nicht allein von gegenseitiger ohndsfugter Anlag Gnädigst und Hochgeneigt zu absolviren / sondern auch mir wegen der hierunter bloß auß Veranlassung gegenseitiger verkehrten Vorstellungen ohnverschuldet der Dingen in conspectu totius Imperii erlittenen Beschimpffung / und Schadens zu der mir beschwegen auff alle Weiß und Weg gebührender Standsmäßigen Satisfaction (deren rechtliche Estimation Ich mir *finiã* in hoc retorsionis puncto lite per expressum vorbehalte) die Hoch- Richterliche Hülffs- Hand zu bieten:

Hierüber ic.

Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden  
Excellenz

Wie auch

Meiner Hochgeehrtist und Hochgeehr-  
ten Herren

Unterthänigst- gehorsamst- auch dienstbereitwilligster

Johann Adam Ernst von Pyrek /

Des Kayf. und Hell. Reichs Cammer- Ger. Assessor.

Beylag

# Beilag sub N. 1.

## EXTRACT

### Visitations- Abschieds

De Anno 1564. §. Was causas injuriarum 34.

**W**as causas injuriarum belangt / die zuweilen zwischen den Personen des Cammer. Gerichts einfallen / und da sich die in Rechtfertigung zögen / wie bisshero etlichmal geschehen / und sich zum Theil unterschieden an diesem Gericht nicht zu geringer Verhinderung und Auffhaltung anderer Partheyen Rechthängiger Sachen erhalten / solche Verhinderung aber nach Möglichkeit abzuschaffen / so setzen / ordnen und wollen wir / daß in Verbalibus injuriis, die zuweilen auß unbedächtlichen hitzigen Bewegungen des Gemüths / und unbesonnener Weis außgegossen / und andern geringeren thätlichen Schmähungen / der Cammer. Richter nach fürbrachter Klag und NB. gehörter Verantwortung außserhalb gerichtlichen Proceß ex officio inquisitionem fürnehmen / und nach Befindung der Sachen / und da der Injuriant zu viel und Unrecht gethan / nach Gestalt der Person den Injurianten mit dem Thurn straffen / oder ein Buß vor den Frevel an Geld abnehmen / und die ergangene Schmäh. Reden darüber kein Theil seinen Ehren und guten Leumuth verletzlich und nachtheilig seyn soll. Aber in atrocionibus injuriis ; so auß Vorsatz und bedächtlichem Gemüth entstehen / und zur grossen hohen Nachtheil der Geschmäheten gelangen möchten / auff den Fall die Partheyen nicht könten vertragen werden / und der Kläger beharlich Rechtens begehren wird / solle ihme dasselbig auch nicht abgeschnitten werden.

D

Beilag

Beilag sub N. 2.

EXTRACT

Relationis der Königlich Preussischen  
Gesandtschaft zu Regensburg

de dato 23. Maji 1704.

**I**n des Cammer: Gerichts zu Wehlar Sachen ist seit-  
hero weiters nichts vorgegangen / als daß der Procura-  
tor Glender / welchen der Präsident von Ingelheim  
anhero geschickt / beyliegende *Series Actorum sub*  
*lit. A.* denen Gesandten communicirt / und zugleich  
bey einem und anderen Punct / wie es etwa der Discurs giebet/  
noch eine mündliche mehrere Erleuterung thut u. c.

Daß vorstehender Extract mit der bey dem hiesigen Köni-  
glichen Preussischen Haupt: Archiv vorhandenen Original - Rela-  
tion der Königlich Regensburgischen Gesandtschaft concordir-  
te / und die sub lit. A. allegirte *Series Actorum* (anfangend *Se-*  
*ries Actorum Anno 1700.* im Frühling ist der Herr Baron von  
Alw ic. und sich endiget / zu frequentiren resolvirt: Acht Tag  
hernach ist der Poyrckische Druck ans Licht kommen: bey solcher  
Relation unter des damaligen Legations: Canzlersisten Neut-  
hubs Handschrift vorhanden seye / solches wird unter vorge-  
drucktem Königlichem Preussischen Archiv: Siegel / und dieser  
meiner Schrift / und Unterschrift gebührend attestirt: Colta  
an der Spree den 27. Augusti 1708.

(L.S.)

J. Chuno Königlicher  
Preuss. Rath und Archivarius.  
Beilag

**Beylag sub N. 3.**

**Extract des anmaßlichen Flendrischen**

*Retorsions - Instrumenti.*

**E**stalten auch in dieser Sache NB. nichts geschrieben oder geredet habe / als was ein Hochlöbl. Collegium schon vorhero geschrieben / oder mit vorzubringen NB. specialiter befohlen / und Ich in der Wahrheit gegründet / und erweislich zu seyn versichert gewesen / und noch bin.

**Beylag sub N. 4.**

**Extractus Instrumenti examinis testi-**

**um, welches der Licentiat Glender Senior den 15.**

**Julii 1708, in Consilio visitationis sub**

**lit. B. producirt.**

**E**hat inmittelft / da Ich / nemlich der Notarius Kirschbaum / an mehrgedachten Hn. Lt. Hertzen Haus gestanden / und auff Jhn gewartet / mich (sic.) Hr. Allexor von Pyreck / welcher nach dem Rath gegangen / und mich daselbsten gesehen / durch seinen Diener an das Unterthor / da man ins Rathhaus gehet / beruffen lassen / als Ich nun vor Ihme erschienen / hat Er mich gefragt / was Ich da thun wolte / auch also umbgienge / und was mein Verrichtung wäre? habe Ich Ihme hierauff geantwortet / daß der Junge Hr. Lt. Glender mich requirirt hätte / um diejenige Personen / welche vorgestern in der Apotheck dabey gewesen / als Sie Hr. von Pyreck seinem Lri Glenders Angeben nach Jhn und seinen Hn. Bat ter solte injuriert haben / zu examiniren / hat Er hierauff entrüstet gesagt:

„ sagt : Der Jelder gienge zu Regenspurg herüm / und sage / daß  
 „ Er Herr von Pyrcck ein Pasquillant seye / daherö Er selbigen wie  
 „ auch alle diejenige sie indgen seyn / wer sie wollen / vor Schel-  
 „ men und Dieb so lang / bis sie ihm dieses erwiesen / gehalten  
 „ habe : Ich der Notarius habe meine Zeugen dieses mit mir zu  
 beobachten erinnert / und fortgegangen ic.

## Beilag sub N. 5.

**N**achdem (tit.) Herr Assessor von Pyrcck zu attestiren ver-  
 langt / um welche Zeit desselben sogenannter Echo mir  
 in Druck zu Händen kommen seye / so habe im Nach-  
 suchen so viel befunden / daß einem an Se. Chur. Fürst-  
 lichen Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg unterm 7.  
 Tag Octobris anno 1704. abgelassenen unterthänigsten Schrei-  
 ben ein gedrucktes Exemplar erwähnten Echo mit beygefügt /  
 dann am 11. ejusdem noch 2. Exemplaria nachgeschickt habe / wel-  
 che sich nebst dem Schreiben von solchen datis sonder Zweifel im  
 Chur-Fürstlichen Archiv befinden / auch die Präsentata aufzwe-  
 sen werden / welchen Tags sie allda angelanget / gestalten die  
 von hier abschickende Brieff jedesmal am 4. Tag hernach all-  
 da einzukommen pflegen : Welches also hiemit bescheinige /  
 Beilag den letzten Decembris anno 1708.

Philipp Helffrich Krebs, Mppr.

1547.64

VD18

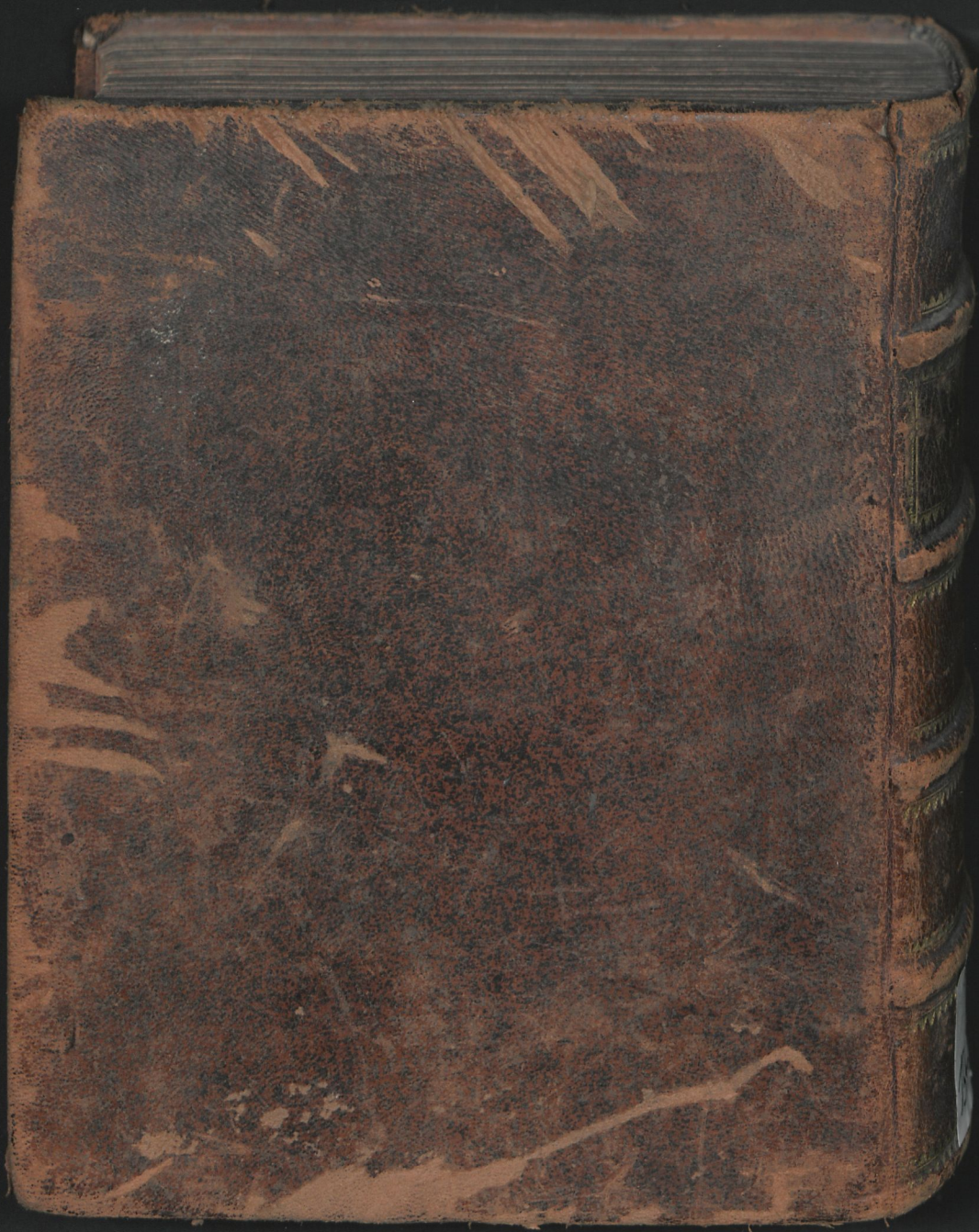
ULB Halle  
006 206 93X

3



R







inches

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

34

In  
 höchstsehnliche  
 Verliche  
 MISSION  
 hochlobliche  
 VISIONS-DE-  
 ATION  
 schließliche Handlung  
 sub Num. 1. 2. 3. 4. 5.  
 Mein  
 Ernst von Pyrek /  
 Reichs Rath, Gerichts, Assessoris,  
 Engelhelm und Consorten, wie auch  
 den 15. Junii 1708. bey einer Höchst-  
 ation übergebene Memorialia sambt  
 und respective Beylagen sub Lit. A.  
 des Visitations-Decrets vom 18. Junii  
 die Pyrekische in hiesiger Löwen-  
 rchten Flender vorgenommene Retor-  
 her herausgegebenes Echo betreffend.